Tragney-Ordnung

der

Reichsstadt Kempten,

für die Trager

er Unmündigen, der Unsinnigen und Rasenden,
Taubstummen, Verschwender und Abwesenden,

so wie

für die Beystände

der ledigen und verwittibten Frauenspersonen.

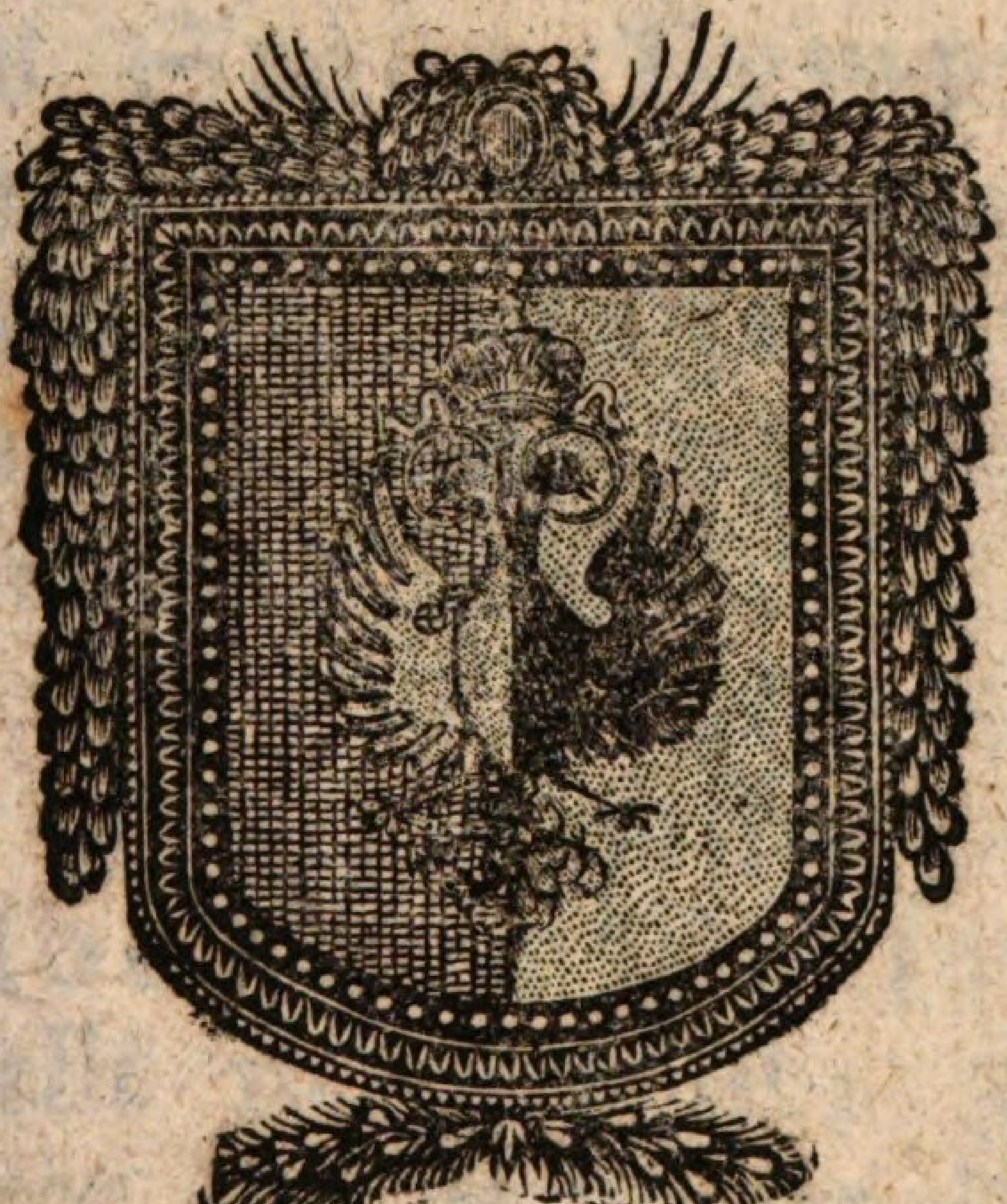

Kempten,
gedruckt bey Tobias Dannheimer, Stadtbuchdrucker.
1799.

2

Wir Burgermeister und Rath dieser kayserl. und des Reichs Stadt Kempten geben hiemit Einer gesammten lieben anvertrauten Bürgerschaft zu vernehmen, daß, nachdem Uns von dem aus dem hochansehnlichen Stadt-Regiment nach hiesiger Grundverfassung verordneten löblichen Waisenamte vorgestellt worden ist, zu desto genauerer Beobachtung der den aufgestellten Tragern oder Vormündern der unmündigen Bürgerskinder obliegenden schweren Pflichten und zu Vermeidung

aller schon so oft bemerkten Unordnungen eine Tragneyordnung herzustellen, Wir nach obhabenden Ober-Tragneyamtlichen Pflichten Uns bewogen gefunden haben, nachfolgende Tragney- oder Vormundschafts-Ordnung entwerfen, darauf im versammelten Rath mit Zuzug des hiezu besonders einberufenen Ausschusses des Ehrlöbl. Stadtgerichts und der Ehrbaren Gemeinde des großen Raths prüfen, und sodann als ein allgemein verbindliches Gesetz durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen, damit Eine liebe Bürgerschaft überhaupt und die von Uns aufgestellten Tragern insbesondere darnach in Erfüllung ihrer so wichtigen Obliegenheiten sich benehmen und bey vorkommenden zweifelhaften Fällen den erforderlichen Unterricht und Anweisung erlangen mögen, auch daß Wir für eben so nothwendig erachtet haben, dieser Tragney-

ordnung auch die den Tragern der Wahnsinnigen, Abwesenden und Verschwender, so wie die den Beyständen der ledigen volljährigen, und verwittibten Frauenspersonen obliegenden Pflichten beyfügen zu lassen.

Da Wir bey solcher Tragney-Ordnung Uns nichts anders, als die möglichst thunliche Beförderung des Wohls der verbürgerten Unmündigen und aller unter der Aufsicht der von Uns verordneten Trager oder Beystände stehenden Personen, zum pflichtmäßigen Augenmerk genommen haben, so gewärtigen Wir auch um so zuversichtlicher, daß Jedermann, insbesondere aber die Trager diese obrigkeitl. Tragneyordnung sich fleißig und genau bekannt machen, und darnach als einer die Erfüllung ihrer theuern Pflichten so sehr erleichternden Anweisung und Regel sich in allen vorkommenden Fällen von selbst gemäß benehmen, nicht aber durch nunmehr schlechterdings nicht

zu rechtfertigende Fahrläßigkeit, Unordnung und Nachtheil für ihre Tragbefohlenen verursachen werden.

In Fällen, welche durch gegenwärtige Tragney-Ordnung nicht bestimmt seyn sollten, werden Wir nach den in Teutschland geltenden gemeinen Rechten entscheiden, und behalten Wir Uns hiemit ausdrücklich bevor, diese Tragneyordnung nach Erforderniß der Umstände, zu mehren, zu mindern, abzuändern oder gar aufzuheben.

Beschlossen bey Rath den
18. Jenner 1799.

(L.S.)

Innhalt

Der Tragney-Ordnung.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

1. Hauptstück. Von den obrigkeitlichen Stellen in Tragneysachen. §. 1 — 9. S. 1.
2. Hauptstück. Von denjenigen Personen, die unter der Vormundschaft oder Tragney stehen, oder auch eines Beystandes nöthig haben. §. 10 — 16. S. 5.
3. Hauptstück. Von Ernenn- und Bestätigung der Trager. §. 17 — 34. S. 8.
4. Hauptstück. Von den Pflichten gegen ihre Tragbefohlene in Ansehung derselben Personen §. 35. bis 62. S. 17.
5. Hauptstück. Von den Pflichten der Trager in Ansehung des Vermögens ihrer Tragbefohlenen überhaupt, und der Güterverwaltung insbesondere. §. 63 — 137. S. 35.
6. Hauptstück. Von Ablegung der Tragneyrechnung, Verantwortlichkeit der Trager, Strafen der Pflichtvergessenen und Rechten derselben. §. 138. bis 154. S. 68.
7. Hauptstück. Von Endigung der Tragneyen. §. 155. bis 162. S. 77.
8. Hauptstück. Von der Vormundschaft des Vaters. §. 163 — 168. S. 84.
9. Hauptstück. Von den Tragern der Vorkinder. §. 169 — 199. S. 87.

10. Hauptstück. Von ausserordentlichen Fällen, in denen Unmündigen bey Lebzeiten ihres Vaters Trager gesetzt werden sollen. §. 201 — 207. S. 101.
11. Hauptstück. Von den Tragern der Unsinnigen und Rasenden, auch der Taubstummen. §. 208. bis 218. S. 104.
12. Hauptstück. Von den Tragern der Verschwender. §. 219 — 230. S. 109.
13. Hauptstück. Von den Tragern der Abwesenden. §. 231 — 247. S. 115.
14. Hauptstück. Von den Beyständen der Frauenspersonen. §. 249 — 282. S. 123.

I. Hauptstück

von den obrigkeitlichen Stellen in Tragneysachen.

§. 1.

Da Uns Burgermeister und Rath als Obertragern bisher nach dem unverrückten Herkommen die Erkenntniß und Entscheidung über die Bestätigung der vorgeschlagenen Trager, derselben Entschuldigungen und Entlassungsgesuche, über die Absetzung pflichtvergessener Trager, über die Verpfänd- und Veräusserung der Güter der Tragbefohlenen, in allen Straffällen, so wie überhaupt in allen wichtigen Vorfällen zugestanden, hingegen Einem löblichen Waisenamt die Aufsicht über die Verwaltung und das Rechnungswesen der Tragneyen übertragen worden ist, so soll es bey dieser verfassungsmäßigen Einrichtung noch ferner und bis auf eine der hiesigen Grundverfassung gemäß erfolgende Abänderung verbleiben.

§. 2.

Das löbliche Waisenamt, das aus zwey Herren Verordneten des Raths, unter welchen der Aeltere den Vorsitz hat, aus einem Herrn Verordneten des Gerichts und einem verordneten Herrn der erbaren Gemeinde oder des großen Raths besteht, und von uns in jedem Erledigungsfall ungesäumt zu ergänzen ist, hat sich nach der von Uns ihm ertheilten und von jedem Herrn Waisenamtsverordneten zu beschwörenden Instruktion, so wie nach gegenwärtiger Tragneyordnung überhaupt gemessenst zu benehmen.

§. 3.

Das löbliche Waisenamt soll seine gewöhnliche Sitzung an dem ersten Montag eines jeden Monats, wenn aber auf solchen ersten Montag ein Fest oder Feyertag einfallen wird, den darauf nächst folgenden Montag auf dem Rathhaus halten, und den sich meldenden oder auch von Amtswegen vorzuladenden Tragern die zu verlangende oder erforderliche Weisung und Aufträge ertheilen.

§. 4.

Ausser solchen ordentlichen monatlichen Sitzungen aber sollen wegen wichtiger und unverschieblicher Tragneyangelegenheiten auch ausserordentliche Sitzungen gehalten werden, nachdem entweder Wir dem löbl. Waisenamt hiezu den Auftrag ertheilen, oder gedachte löbl. Stelle

es selbst für nothwendig und nützlich finden, oder auch die Trager oder andere Bürger um die Abhaltung einer solchen ausserordentlichen Sitzung bey dem vorsitzenden Herrn Waisenamtsverordneten sich gebührend gemeldet und solche Gründe angeführt haben werden, welche eine ausserordentliche Sitzung nothwendig machen könnten.

§. 5.

Auch während der dreyjährigen Steuerrechtfertigung soll Ein löbliches Waisenamt sich alle Tage, so lange die Steuerrechtfertigung dauert, versammeln, und die von den Tragern zu solcher Zeit zu schliessenden und vorzulegenden Tragney-Rechnungen mit allem Fleiß und Aufmerksamkeit abhören und darüber erkennen, hingegen aber auch die Trager angewiesen seyn, solcher Rechnungsablegung ohne wichtige und Geschäftsursachen, wie z. B. Krankheit, vieltägige Abwesenheit, sich nicht zu entziehen, oder nur einzeln, wenigstens nicht ohne die von dem nicht erscheinenden Trager mit unterschriebene Rechnung, zu erscheinen. Denn sonst soll ein löbl. Waisenamt befugt seyn, einen ohne seinen Mittrager erscheinenden Trager nach Beschaffenheit der Umstände abzuweisen und bey fortdauerndem Ungehorsam Uns zu gebührender Ahndung anzuzeigen.

§. 6.

Dem löbl. Waisenamt, als einer obrigkeitlichen Stelle, soll jeder Bürger, besonders aber

die Trager nicht nur die gebührende Hochachtung, sondern auch Gehorsam und Folgsamkeit bey sonst von Uns auf jeden Uebertretungsfall zu befahrender Ahndung mit Geld- oder Gefängnißstrafe, eben daher aber schuldig seyn, auf desselben geschehende Vorladung zu rechter Zeit gebührend zu erscheinen, mit anständiger Bescheidenheit sich zu betragen und dessen Aufträgen und Weisungen genaue Folge zu leisten.

§. 7.

Sollte aber ein Trager die ihm von löbl. Waisenamt gemachte Aufträge oder Weisung dem Besten seiner Tragbefohlenen für nachtheilig oder auch ihm selbst für beschwerend erachten, so soll demselben unbenommen bleiben, wegen solcher vermeynten Beschwerde an Uns, jedoch keineswegs in processualischer Weitläufigkeit, sondern der Regel nach nur durch einen mündlichen Vortrag sich zu wenden und um Abhelfung der rechtsbehörig erweislich zu machenden Beschwerde geziemend nachzusuchen, worauf Wir auch nach Erfund der Umstände entscheiden werden.

§. 8.

Bey der für das Vermögen der Tragbefohlenen schon seit langer Zeit bestehenden wohlthätigen Einrichtung: das baare Vermögen der Tragbefohlenen bey löbl. Waisenamt, und durch solches bey hiesigem gemeinen Wesen un-

ter den in gegenwärtiger Tragneyordnung nachher noch näher bemerkten Beschränkungen verzinslich anzulegen, soll es ebenfalls noch fernerhin unverrückt und um so mehr verbleiben, als jeder ihrer theuern Pflichten eingedenken Obrigkeit das Wohl ihrer unmündigen Waisen am Herzen gelegen seyn muß.

§. 9.

Da aber bey solcher so ungemein wohlthätigen Einrichtung die alleinige Absicht auf die Tragbefohlenen genommen worden ist, so sollen andere, unter der Tragney nicht stehende Personen keineswegs befugt seyn, von solcher Einrichtung Gebrauch zu machen, es wäre dann, daß Wir aus eintretenden besondern Gründen Uns bewogen finden würden, auf das deswegen an Uns geschehende Gesuch einer Ausnahme Statt zu geben.

2. Hauptstück

von denjenigen Personen, die unter der Vormundschaft oder Tragney stehen, oder auch eines Beystands nöthig haben.

§. 10.

Unter der eigentlichen Vormundschaft oder Tragney sollen alle und jede hiesige verbür-

gerte Unmündige und Minderjährige bis zum zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahr ihres Lebens, so fern letztere nicht schon eher von Uns für volljährig erklärt worden sind, welche in die väterliche Gewalt entweder gar niemals gekommen, wie natürliche oder unehliche Kinder, oder doch wieder aus derselben entweder durch den Tod ihres Vaters herausgetreten oder durch besondere gesetzliche Verordnung davon ausgenommen sind, wie z. B. die Kinder der an der Keselischen Stiftung und dessen jährlichem Residuum Antheil habenden Abkömmlinge stehen.

§. 11.

Außer solchen vaterlosen Unmündigen und Minderjährigen sollen auch die Kinder erster Ehe oder allhier sogenannte Vorkinder bey der Wiederverheyrathung ihres Vaters, ferner Wahn- und Blödsinnige, Verschwender und Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, unter der verordneten Tragney stehen.

§. 12.

Hingegen sollen unter eigentlicher Vormundschaft oder Tragney zwar die volljährige ledige und die verwittibten Frauenspersonen nicht stehen, jedoch solchen nach dem uralten Herkommen auch noch fernerhin von Uns Beystände aufgestellt werden.

§. 13.

Die Ehefrauen aber stehen unter der na-

türlichen Vormundschaft ihrer Ehemänner, so lange solchen die Verwaltung ihres Vermögens nicht durch Gesetze oder auch obrigkeitliche Entscheidung entzogen worden ist. In welchem Fall solchen Ehefrauen von Uns Beystände oder sogenannte Wehrmänner zugegeben werden sollen.

§. 14

Nicht nur die gebohrnen vaterlosen Kinder, sondern auch und eben sowohl die noch ungebohrne Leibesfrucht steht nach dem Tod des vor ihrer Geburt verstorbenen Vaters unter der Vormundschaft oder Tragney.

§. 15.

Vaterlose Taubstumme sollen auch nach erreichter Volljährigkeit von 25 Jahren, ohne einen von ihnen oder ihren Anverwandten erbetenen und von Uns obrigkeitlich bestätigten Beystand nichts verbindliches unternehmen, auch vor keiner Gerichtsstelle ohne Beystandschaft erscheinen können.

§. 16.

Den vaterlosen Kindern hiesiger Schutzverwandten werden wir keine Vormünder verordnen, wenn wir nicht darum entweder von dem Vater derselben, oder von ihren Anverwandten besonders ersucht und zu solcher Verordnung aus besondern Gründen bewogen werden.

3. Hauptstück

von Ernenn= und Bestätigung der Trager.

§. 17.

Die Ernennung der Trager Unmündiger oder Minderjähriger soll zuvörderst dem leiblichen Vater und Mutter, sodann den Groß-Eltern, so wie auch denjenigen Personen, welche in ihrem Testament Unmündige zu ihren Erben einsetzen, doch mit der wesentlichen Beschränkung zustehen, daß die ernannten Trager solche taugliche Männer sind, welche wir nach obhabenden Pflichten zu bestätigen keinen gegründeten Anstand finden können.

§. 18.

Sind aber von den im vorhergehenden 17. §. bemerkten Personen keine Trager ernannt, oder aber solche von Uns nicht bestätigt worden, so sind die nächsten Blutsverwandte von väter= und mütterlicher Seite, und wenn diese die Pflichten der Blutsverwandschaft nicht beobachten, auch die entferntern Verwandte von beyden Seiten verpflichtet, für die ungesäumte Ernennung der für ihre unmündige Verwandte erforderlichen Trager zu sorgen.

Es sind aber die Blutsverwandte selbst vor allen zur Uebernahme solcher Tragneyen nicht

nur vorzüglich geeigenschaftet, sondern auch, soferne nicht wichtige Entschuldigungsgründe von ihnen erweislich gemacht, oder ihnen gesetzliche Hindernisse im Weg stehen, hierzu unnachsichtlich verpflichtet.

Unter mehrern tauglichen Blutsverwandten soll jederzeit mehr auf die vorzüglichere Brauchbarkeit, als auf die väterliche Linie Rücksicht genommen werden.

§. 19.

Wenn aber auch von den vorhin (§. 18.) bemerkten Personen keine taugliche Trager ernennt worden sind, so sollen der schon vorhandene Trager, oder wenn bisher noch keiner vorhanden gewesen ist, die Gevattere oder auch andere Freunde und Bekannte der Eltern der mit Tragern zu versorgenden Unmündigen um taugliche Trager sich bemühen, auch die Gevatter selbst der Tragney in solchen Fällen sich so leicht nicht entschütten.

§. 20.

Ueberhaupt und der Regel nach soll jeder Bürger verpflichtet seyn, eine ihm von Uns aufgetragene Tragney anzunehmen, und derselben ohne erhebliche, nachher noch näher zu bestimmende Entschuldigungsgründe sich nicht zu entziehen, da jeder bedenken soll, daß Theilnahme an der Erziehung seiner unmündigen Mitbürger eine wesentliche Pflicht gegen die bürgerliche Gesellschaft bleibt, und keiner

voraus wissen kann, ob nicht auch ihn der Tod früher abrufen wird, ehe er seine Kinder bis zur Selbstversorgung wird erziehen können.

Eben daher werden wir aber auch diejenigen, welche ohne erhebliche Gründe sich weigern werden, die ihnen aufgetragene Tragney zu übernehmen, durch angemessene Zwangsmittel zur schuldigen Beobachtung der ihnen obgelegenen Pflicht zu bewegen wissen, auch solche Halsstarrige für allen den Tragbefohlenen durch ihre Weigerung entstehenden Schaden verantwortlich machen.

§. 21.

Alle ernannte oder vorgeschlagene Trager sollen innerhalb vier Wochen, vom Tage des Ablebens des Vaters an gerechnet, wohllöblichem Bürgermeisteramt, entweder durch die vorschlagende oder auch durch die ernannten Trager selbst angezeigt, und darauf Uns zu der erforderlichen Bestätigung vorgetragen werden. Wird Uns aber innerhalb der so eben bemerkten Zeitfrist kein Trager vorgeschlagen werden, so werden wir nach den Uns für die unmündigen Mitbürger obgelegenen Pflichten von Obrigkeitswegen zwey solche Bürger zu Tragern aufstellen, welche hierzu vorzüglich geeigenschaftet sind, und sie sofort bestätigen.

§. 22.

Um die obrigkeitliche Bestätigung einer Tragney erlangen zu können, muß der Ernannte oder Vorgeschlagene

1) selbst das fünf und zwanzigste Jahr bereits vollkommen zurückgelegt haben,

2) im allhiesigen Bürgerrechte wirklich stehen,

3) bey vollkommenen Sinnen und gutem Verstande, auch selbst bey weniger weitläufigen Tragneyen im Lesen, Schreiben und Rechnen nicht ganz unerfahren,

4) ein guter Haushälter und ein rechtschaffner und unbescholtener Mann seyn.

§. 23.

Eben daher sollen von den Tragneyen überhaupt und gänzlich ausgeschlossen seyn

1) diejenigen, welche selbst ihren eigenen Sachen vorzustehen nicht vermögend sind

2) insbesondere aber boshafte Falliten

3) berüchtigte üble Haushälter oder gar obrigkeitlich erklärte Verschwender

4) Minderjährige, wenn auch gleich solche bereits verheyrathet oder für volljährig erklärt worden sind,

5) die wegen eines Verbrechens mit einer öffentlichen entehrenden Leibes- oder auch der Zuchthausstrafe belegte, oder auf einige Zeit aus hiesiger Stadt verwiesene Bürger,

6) diejenigen, welche wegen treuloser Verwaltung einer Tragney, von Uns derselben entsetzt worden sind,

7) so wie auch diejenigen, welche wegen ihrer Leibes-, Gemüths- oder Alters Schwachheit das wichtige Amt eines Tragers gehörig zu verwalten unvermögend sind,

8) diejenigen, welche im Lesen, Schreiben und Rechnen ganz und gar unerfahren sind.

Ferner und 9) sollen auch diejenigen, welche an den ihrer Tragney zu untergebenden Unmündigen entweder eine Forderung zu machen, oder aber

10) selbst dem Unmündigen mit einer Geld- oder andern Schuld verhaftet sind, von dergleichen Tragneyen in so weit ausgeschlossen seyn, daß selbige, sie mögen nun vom Vater selbst oder sonst vorgeschlagen seyn, von Uns ohne alle Nachsicht verworfen, ausserdem aber der an den Unmündigen gehabten allein verheimlichten Forderung verlustig erklärt, auch der Tragney, falls sie die Bestätigung erschlichen, und die Tragney vor kurzer oder längerer Zeit angetreten haben, von Uns solcher entsetzt, diejenigen aber, welche dem Unmündigen mit einer Schuld verhaftet sind, selbige aber verheimlicht haben, solche verschwiegene Schuld ohne alle sonst etwa Statt gefundene Einwendung zu bezahlen unnachsichtlich angehalten und der Tragney gleichfalls entsetzt werden.

§. 24.

Sodann und 11) sollen auch alle Stiefväter von der Tragney ihrer Stiefkinder ausgeschlossen bleiben, es träten dann besondere und wichtige Gründe ein, die Uns bewegen könnten, von dieser in den gewöhnlichen Verhältnissen der Stief-Eltern und Kinder begründeten Verordnung eine Ausnahme zu machen.

12) Sollen diejenigen, welche der Vater der mit Tragern zu versorgenden Unmündigen von der Tragney seiner Kinder ausdrücklich ausgeschlossen hat, von Uns niemals bestätigt werden können.

§. 25.

13) Diejenige, welche mit der Unmündigen verstorbenen Väter in öffentlicher oder doch bekannter Feindschaft gelebt haben, solche rühre nun von gerichtlicher Beschuldigung grober Verbrechen, verübter Thätlichkeit gegen des Vaters Leben und Gesundheit, ehrenrührigen Schmähungen oder von Verläumdungen, oder auch von einem über einen beträchtlichen Theil des Vermögens obgeschwebten Rechtshandel oder von einer Gewerbs- oder Nachbarsirrung her, sollen, soferne nicht eine unzweydeutige und volle Aussöhnung vorher erfolgt ist, von solchen Tragneyen gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 26.

Nach uraltem Herkommen und wegen des eigenen Beystandsbedürfnisses sollen auch 14) alle Frauenspersonen, selbst die leibliche Mutter und Großmutter der Unmündigen, von der Tragney ausgeschlossen bleiben.

§. 27.

Endlich und 15) sollen auch alle in hiesiges Spital oder Arbeitshaus, und zwar ohne Unterschied, ob sie die Pfründe erkauft haben oder aber unentgeldlich aufgenommen worden sind, auf-

genommene Bürger, so wie diejenige, welche das wochentliche Allmosen geniessen, zu Tragneyen niemals für fähig erklärt werden können.

§. 28.

Ob aber auch gleich andern zu Tragern vorgeschlagenen Bürgern die bisher bemerkten Verwerfungsgründe nicht im Wege stehen, so muß doch wegen des gemeinen Wesens und dessen desto ungehinderterer Besorgung die Annahme einer Tragney folgenden Personen untersagt bleiben. Nämlich

1) sollen sämmtliche Glieder des geheimen und innern Raths, ohne besondere und aus wichtigen Gründen Statt findende Ausnahme keine andere Tragneyen übernehmen können, als in soferne sie mit den Unmündigen in so naher Verwandt- oder Schwägerschaft stehen, daß sie wegen derselben vorkommender Geschäfte bey Rath in Abstand treten müssen,

§. 29.

2) die Herren Geistliche und Schullehrer,

3) die weltlichen Herren Offizialen ausser dem Fall der zum Abstand vereigenschaftenden Blutsverwandt- und Schwägerschaft, doch auch selbst dann sollen sie nicht ohne dringende Bewegursache irgend einer Tragney sich unterziehen, und daher in jedem Fall die Bestätigung oder Abweisung Uns vorbehalten bleiben,

4) alle mit Rechnungspflichten gegen hiesiges gemeine Wesen verwandte Beamte,

5) die Dienst- und Amtleute ohne besondere in jedem Fall Uns vorzubehaltende Ausnahme,

6) die zu hiesigem Kontingent gehörigen Officiere, Unterofficiere und Gemeine.

§. 30.

Steht aber dem zu einer Tragney vorgeschlagenen Bürger keiner der bisher bemerkten Verwerfungsgründe, noch auch besondere mit der Uebernahme der Tragney nicht vereinbarliche Verhältnisse gegen hiesiges gemeine Wesen im Wege, so soll jedoch einem solchen vorgeschlagenen Bürger gestattet seyn, vor der von Uns erfolgenden Bestätigung und Verpflichtung die ihm aufgetragene Tragney aus folgenden Ursachen von sich abzulehnen, Uns die Ablehnungsursache vortragen zu lassen und dann unsere obrigkeitliche Entscheidung zu gewärtigen.

§. 31.

Nach einmal erfolgter obrigkeitlichen Bestätigung und Verpflichtung aber soll ohne besonders wichtige Gründe keine fernere Entschuldigung angenommen, sondern vielmehr abgewiesen werden.

§. 32.

Als statthafte Entschuldigungsgründe sollen angesehen werden

1) wenn der Vorgeschlagene selbst fünf oder mehr unerzogene leibliche ehliche Kinder im Leben hat,

2) wenn der Vorgeschlagene bereits fünf

oder noch mehrere Tragneyen von einiger Beträchtlichkeit, oder auch nur drey besonders weitläufige Tragneyen zu verwalten hat,

3) wenn der Vorgeschlagene zwar mit dem Unmündigen in naher Blutsverwandt- oder Schwägerschaft steht, und daher solche Tragney übernehmen dürfte, allein wegen seines öffentlichen Amts oder Dienstes selbst beständig beschäftigt ist,

4) Armuth und kaum erschwinglicher Lebensunterhalt,

5) schwächliche Gesundheitsumstände,

6) vielfältige Abwesenheit aus hiesiger Stadt in Berufsgeschäften,

7) das bereits erreichte siebenzigste Lebensjahr.

§. 33.

Wenn der Tauglichkeit der ernannten oder vorgeschlagenen Trager keine gesetzliche Hindernisse im Weg stehen, oder aber die in rechter Zeit vorgebrachten Entschuldigungsgründe nicht angenommen worden sind, so sollen die von Uns bestätigten Trager auf den ihnen vorgelesenen Tragereid, dessen verschiedene Pflichten aus den angehängten Eidesformeln zu ersehen sind, dem Herrn Amtsburgermeister an wirklicher Eidesstatt Handgelübde ablegen, und sodann die ihnen aufgetragene Tragney unverzüglich und bey sonst unnachsichtlicher Verantwortlichkeit für allen den Tragbefohlenen durch der Trager Saumseligkeit in Uebernahme der

Tragneygeschäfte erwachsenden Schaden und Nachtheil antreten.

§. 34.

Ob gleich die Trager wegen ihrer erhaltenen obrigkeitlichen Bestätigung keines schriftlichen Dekrets bedürfen, so werden wir jedoch niemals entstehen, denjenigen Tragern, welche bey auswärts zu besorgenden gericht- oder aussergerichtlichen Tragneygeschäften über ihr Trageramt sich auszuweisen haben, aus unserm Rathsprotokoll den Auszug über ihre erfolgte Bestätigung, auch erforderlichen Falls eine förmliche Tragergewalt (Tutorium oder Curatorium) ausfertigen zu lassen.

4. Hauptstück

von den Pflichten der Trager gegen ihre Tragbefohlene in Ansehung derselben Personen.

§. 35.

Die erste und vorzüglichste Pflicht eines Tragers besteht 1) in unausgesetzter bestmöglichen und gewissenhaften Aufsicht über die Person seiner Tragbefohlenen, damit solche wohl und anständig erzogen, in dem Christenthum und guten Sitten, auch in andern jedem Menschen unentbehrlichen und nützlichen Kenntnissen sowohl in der öffentlichen Schule, als bey ver-

möglichern auch durch Privatlehrer unterrichtet, und bey Zeiten zu Erlernung einer ihrem Stand und Fähigkeiten angemessenen Handthierung, Kunst oder Wissenschaft angehalten werden,

2) in unnachsichtlicher und strenger Zurechtweisung derjenigen, die gegen die Trager selbst, oder die Lehrer und Lehrmeister ungehorsam sich bezeugen, dem Müßigang und andern Lastern nachhängen, auf den Weg ihres wahren Wohls theils durch nachdrückliche Ermahnungen und wenn solche nichts verfangen, durch Anwendung ernstlicher Mittel, und nach Umständen durch zu machende Anzeige bey löbl. Stadtammannamt, oder auch bey Uns selbst, worauf gegen dergleichen ungehorsame, leichtfertige, verschwenderische oder sonst lasterhafte Tragbefohlenen nach Ermessen mit Schärfe und Züchtigung ohne alle Nachsicht verfahren, und überhaupt das Ansehen und Befugniße der Trager von Obrigkeitswegen geschützt und gehandhabt werden sollen.

§. 36.

Hat der leibliche Vater der Tragbefohlenen in seiner letzten Willensverordnung oder auch sonst wegen Erziehung seiner Kinder und der für solche zu treffenden Wahl ihrer künftigen Lebensart besondere Verfügungen hinterlassen, so sollen die Trager darnach sich zu benehmen, und davon ohne wichtige löbl. Waisenamt vorzulegende Gründe eigenmächtig abzuweichen nicht befugt seyn.

§. 37.

Der Mutter soll nach dem erfolgten Absterben des Vaters die Erziehung der Kinder von den Tragern keineswegs und auch dann nicht, wenn solche sich wieder verheyrathet, entzogen werden, es könnten dann die Trager gehörig darthun, daß der Mutter entweder die nöthigen Einsichten oder auch der Wille zu christlicher und ordentlicher Erziehung ihrer Kinder offenbar mangele, oder aber der Stiefvater durch schlechtes Betragen zur guten Erziehung der Stiefkinder schlechterdings nicht tauge, solche grausam behandele oder ihnen die nöthige genügliche Verpflegung entzöge.

Doch sollen auch selbst in solchen Fällen die Trager ihre Tragkinder der Mutter und dem Stiefvater nicht eigenmächtig hinwegnehmen, sondern darüber bey Uns selbst obrigkeitliche Hilfe und Entscheidung gebührend nachsuchen.

§. 38.

Müssen die Kinder anderswo, als bey der die Nutzniessung aus der Kinder Vermögen beziehenden Mutter erzogen werden, so sollen die Trager alle thunliche Sorge tragen, die Tragkinder bey rechtschaffenen und christlichen Personen in die Kost unterzubringen, die zu Verpfleg- und übrigen Erziehung erforderlichen Kosten aber aus dem jährlichen Ertrag des Vermögens ihrer Tragkinder bestreiten, dabey aber möglichste Sorgfalt anwenden, daß solche

Kosten den jährlichen Ertrag des Vermögens nicht übersteigen, und also das Vermögen nicht selbst angegriffen werden darf.

Es wird daher allen Tragern zur unnachläßigen Pflicht gemacht, bey anzuordnender Verpfleg- und Erziehung ihrer Tragbefohlenen nicht sowohl auf derselben Herkunft und Stand, als vielmehr auf den Ertrag ihres wirklichen Vermögens möglichste Rücksicht zu nehmen.

Mittellose Tragkinder in das Waisenhaus unterbringen zu suchen, ist Pflicht der Trager, auf deren an Uns zu stellendes Gesuch wir nach Umständen willfahren werden.

§. 39.

Sollte aber bey aller von den Tragern angewandten Sparsamkeit den Tragkindern keine dem Zweck ihrer Erziehung angemessene Verpflegung aus dem Ertrag der Einkünfte verschaft werden können, so soll den Tragern nach hierzu bey löbl. Waisenamt einzuholender Begnehmigung gestattet seyn, einen Theil des Vermögens, oder auch das gesammte Vermögen zu der Erziehung jedoch mit möglichster Sparsamkeit zu verwenden, da dem gemeinen Wesen ein gut erzogener Bürger wichtiger bleibt, als ein blos vermöglicher Bürger ohne die zu seinem Fortkommen nöthigen Kenntnisse.

§. 40.

Ohne der beyden Trager Einwilligung oder derselben nachher erfolgte Begnehmigung kön-

nen die Tragbefohlenen für sich allein mit einem Dritten keine für sie verbindliche Verträge und Kontrakte, von welcher Art auch solche seyn möchten, und ohne Rücksicht auf ihr hierzu hinlängliches Vermögen, insbesondere keinen Kauf, Tausch, Pfandvertrag abschliessen, keinen Wechsel ausstellen, oder eine Bürgschaft für Jemand andern übernehmen. Eben daher sollen alle dergleichen von Tragbefohlenen eigenmächtig und obgleich sogar eidlich übernommene Verbindlichkeiten auf geschehendes Anrufen ihrer Trager bey den hiesigen Gerichtsstellen oder auch von Uns selbst von Obrigkeitswegen für ungültig und nichtig erklärt werden, jedoch aber derjenige, der mit Tragbefohlenen ohne ihrer Trager Wissen und Willen in verbindliche Geschäfte sich eingelassen hat, zur Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeit in soferne angehalten seyn, als die Trager das von ihrem Tragbefohlenen ohne ihr Vorwissen und Willen verhandelte Geschäft wegen der daraus für ihren Tragsohn oder Tragtochter offenbar entspringenden Nutzens begnehmigt haben werden.

§. 41.

Würde aber ein Tragbefohlener bey dem von ihm einseitig verhandelten Geschäfte den andern Theil durch Arglist oder auf andere unerlaubte Weise gefährdet, oder auch mit dem Schaden des andern Theils sich bereichert haben, so sollen die Trager schuldig und

gehalten seyn, den durch ihren Tragbefohlenen gefährdeten oder beschädigten andern Theil aus des Tragbefohlenen Vermögen nach richterlicher Erkenntniß zu entschädigen, auch die gespielte Arglist und Boßheit von Uns angemessen geahndet werden.

§. 42.

Ohne eine durch die Tragbefohlenen gebrauchte Gefährdung oder eigennützige Bereicherung soll aus einem mit Tragbefohlenen ohne Wissen und Willen der Trager geschlossenen Verständniß, Vertrag oder Kontrakt dem andern Theil oder dem Gläubiger zu keiner Zeit, weder vor noch nach eingetretener Volljährigkeit, weder gegen den Tragbefohlenen oder dessen Erben, noch auch gegen die Trager einige rechtliche Klage zustehen, sondern solche vielmehr bey allen Gerichtsstellen mit einer solchen Klage sogleich auf immer abgewiesen werden.

§. 43.

Insbesondere aber verordnen Wir, daß wenn Tragsöhne oder Töchter ohne ihrer Trager ausdrückliche Erlaubniß in Kramläden, Wirthshäusern oder auch sonst Waaren auf Borg nehmen, oder auf Borg zechen, die Trager solche Laden- Wirthshaus- und andere Schulden zu bezahlen keineswegs gerichtlich angehalten werden, solche Gläubiger aber mit der Ausflucht der Unwissenheit oder der vermeintlichen Einwilligung der Trager ihre Forderung

keineswegs sollen rechtfertigen können, indem es nun öffentlich bekannte obrigkeitliche Verordnung ist, daß keinem Tragbefohlenen ohne mündliche oder schriftliche Einwilligung eines oder beyder Trager bey unnachsichtlicher Strafe des Verlustes irgend etwas geborgt werden solle.

Die Tragbefohlenen sollen auch nach erlangter Volljährigkeit oder erfolgter Verheyrathung dergleichen gegen sie eingeklagten Laden- Wirthshaus- oder gar Spielschulden zu bezahlen nicht angehalten werden, auch die Gläubiger dieser Art, wenn solche der unerlaubten Uebersetzung der geborgten Waaren, des angerechneten wucherlichen Zinses, oder gar der Verleitung der unerfahrnen Jugend zum Schuldenmachen und Zechen rechtsbehörig überwiesen werden können, zum doppelten Ersatz der geborgten Waaren oder Geldwerths, und nach Beschaffenheit der Umstände zu einer Leibesstrafe verurtheilt werden.

§. 44.

Weil jedoch diese Verordnungen auf die in der Fremde, auf der Wanderschaft, oder in auswärtigen Diensten stehenden hiesigen Tragbefohlenen wegen der ihren auswärtigen Gläubigern keineswegs zuzumuthenden Kenntniß der hiesigen Gesetze nicht sogleich genau und strenge beobachtet werden können, so wollen wir den Tragern solcher auswärts sich befindenden Tragbefohlenen zwar gestatten, daß solche die von einem ihrer Tragbefohlenen gemachten

Schulden, wenn solche keine Sauf- und Spielschulden sind, aus des Tragbefohlenen Vermögen gegen gebührende Bescheinung bezahlen dürfen, dabey aber den Tragbefohlenen ernstlichst ermahnen sollen, künftighin ohne der Trager Einwilligung ausser erweißlichen dringenden Fällen, wohin Krankheit, Bestehlung, große Reisen rc. zu rechnen sind, keine Schulden mehr zu machen, oder aber sonst unfehlbar zu gewärtigen, daß die sich meldenden Gläubiger von hiesigen Gerichten um so gewisser abgewiesen werden würden, als in jedem wohl eingerichteten Staat längst das unnöthige Ausborgen an junge Leute gesetzlich für unerlaubt erklärt ist, ausserdem aber die Tragbefohlnen durch öffentliche Zeitungen als Verschwender für mundtodt unnachsichtlich erklärt werden müssen.

§. 45.

Würde sodann ein auswärts sich befindender Tragsohn oder Tragtochter die wohlgemeinte Warnung seiner Trager nicht achten, sondern neuerdings Schulden machen, so sollen die Trager keineswegs gehalten seyn, die sich meldenden auswärtigen Gläubiger ausser den vorhin (§. 44) bemerkten Nothfällen zu befriedigen, auch diese mit ihrer allenfalls allhier anzubringenden Klage abgewiesen werden, jedoch denselben vorbehalten bleiben, gegen ihren noch unmündigen Schuldner, wenn solcher die Volljährigkeit erreicht und also die Selbstverwaltung seines Vermögens bekommen hat,

oder wenn solcher vorher versterben sollte, gegen dessen Erben seine rechtliche Ansprüche gerichtlich einzubringen, worauf sodann unsere verordnete Gerichtsstellen oder auch Wir selbst nach Beschaffenheit der Umstände, nach der von dem Tragbefohlenen gespielten Gefährde, Arglist und allenfalls vorgeschützten Volljährigkeit dem auswärtigen Kläger zu dem Seinigen verhelfen, oder aber auch auf die von dem Schuldner erweißlich gemachte, von seinem Gläubiger erfahrne Gefährdung, Betrug, wucherliche Vervortheilung, den Gläubiger nicht nur abweisen, sondern auch in solchem Falle in alle Prozeßkosten verfällen werden.

§. 46.

Ein Tragsohn oder Tragtochter, welche der Warnung der Trager ungeachtet fortfährt, auswärts leichtsinniger oder gar boshafter Weise Schulden zu machen, soll auf die bey Uns geschehende Anzeige der Trager ohne alle Nachsicht durch öffentliche Zeitungen als ein Verschwender für mundtodt erklärt, und diese Verfügung ohne genügliche Beweise der erfolgten Lebensbesserung nicht aufgehoben werden.

§. 47.

Da die Gültigkeit der von Tragbefohlenen zu unternehmendem Geschäfte, wodurch solche einem andern verbindlich gemacht werden sollen, von der Einwilligung oder Begnehmigung der beyden Trager abhängt, so entspringt hier-

aus für die Trager die wesentliche Pflicht, auch ihrer Seits für sich mit ihren Tragbefohlenen ohne Beyzug eines Uns hierzu von den Tragern, oder noch lieber von der Tragbefohlenen Verwandten vorgeschlagenen und von Uns bestätigten und verpflichteten Beystandes kein für den Tragbefohlenen verbindliches Geschäft zu verhandeln und abzuschließen, indem wir jedes von einem Trager für sich und ohne Beyzug eines Beystandes abgeschlossene Einverständniß oder Vertrag nicht nur für nichtig erklären, sondern auch den frevelnden Trager zu gebührender Ahndung ziehen, und auch sogar nach Beschaffenheit der Umstände seiner eigennützigen Gefährdung, der Tragney entsetzen werden.

§. 48.

Aber nicht nur den Tragern für ihre Person soll die Abschließung eines verbindlichen Einverständnisses mit einem ihrer Tragbefohlenen ohne Beyzug eines Beystandes durchaus verboten seyn, sondern solche sollen auch eben so wenig befugt seyn, für ihre Kinder, ihre nächsten Blutsverwandte und leibliche Schwäger ein solches verbindliches Einverständniß mit ihren Tragbefohlenen für sich abzuschließen, oder auch zu dem von ihrem Tragbefohlenen mit ihren nächsten Blutsverwandten oder Schwägern abgeschlossenen Einverständniß ihre Einwilligung oder Begnehmigung zu ertheilen. Vielmehr haben sie in solchem Fall sich aller ir-

gend Verdacht erregenden Theilnahme, Einwilligung oder Begnehmigung bey sonst von Uns unfehlbar zu gewärtigenden Ahndung von selbst gänzlich zu enthalten.

§. 49.

Es soll auch keinem Trager gestattet seyn, vor geendigter Tragney seine Tragtochter zu ehlichen. Wenn aber derselbe dennoch zu einer solchen Verehlichung entschlossen ist, so soll derselbe, ehe irgend einige förmliche Unterhandlungen angestossen werden, die Tragney um so unnachsichtlicher niederlegen, als Wir im Uebertretungsfall das von einem Trager mit seiner Tragtochter geschlossene Verlöbniß als ein Winkelversprechen für ungültig erklären, gänzlich aufheben und überdieses den Trager zu angemessener scharfen Ahndung ziehen werden.

§. 50.

Bey bevorstehendem Verlöbniß einer Tragtochter mit ihres Tragers Sohn, oder anderm nächsten Blutsverwandten und Schwäger soll der Trager von dem ihm sonst zuständigen Einwilligungsrecht ausgeschlossen, und zu Beyziehung eines Beystandes unnachsichtlich gehalten seyn, überhaupt auch sein Trageramt darzu niemals mißbrauchen, seine Tragtochter zur Heyrath mit seinem Sohn oder Blutsverwandten zu überreden oder gar zu verleiten, oder aber sonst auf geschehende Anzeige angemessene Ahndung unfehlbar zu erwarten haben.

§. 51.

Da eine nicht behutsame Wahl der Lebensart mit zu den weit ausgebreiteten, obgleich nicht immer erkannten Gebrechen des gesellschaftlichen Lebens nach der darüber täglich zu machenden Erfahrung zu zählen ist, so soll kein Unmündiger befugt seyn, ohne Wissen und Willen seiner Trager seine künftige Bestimmung oder Stand sich zu wählen, und zu einem Handwerk, Profession, Kunst, Gewerb, Handlung oder Studien einseitig sich zu entschließen, sondern vielmehr sein Vorhaben den Tragern gebührend entdecken und um ihre Einwilligung bitten. Das Gleiche verordnen Wir in Ansehung des von Tragtöchtern zu erwählenden Dienens, oder Erlernens einer Kunst.

§. 52.

Den Tragern soll sodann zustehen, das Vorhaben und die Neigung Anlage ihrer Tragbefohlenen zu prüfen, und wenn sie solches mit Grund für nachtheilig erkennen, ihre Einwilligung zu verweigern befugt seyn, willigen sie aber ein, so sollen sie verbunden seyn, mit dem ausgewählten Lehrherrn oder Meister den Lehrkontrakt und zwar wo möglich schriftlich zu errichten, auch bey dem Ein- und Ausschreiben bey Zünften und Handwerkern selbst gegenwärtig zu seyn.

§. 53.

Besonders aber sollen die Trager darauf Rücksicht nehmen, ob die von ihrem Tragbe-

fohlenen gewählte Lebensart dessen Geistes- und Leibesfähigkeiten, so wie dessen Vermögensumständen angemessen sey, auch dabey in Erwägung nehmen, ob der Tragsohn nicht eine solche Bestimmung gewählt, wodurch die hiesige Professionen und Handwerker, besonders derjenigen, welche ihr Brod und Nahrung nicht durch auswärtigen Verschluß, sondern allein unter hiesiger Bürgerschaft suchen müssen, unverhältnißmäßig übersetzt werden dürfen, in welchem Fall jeder Trager seinem Tragsohn wohlmeynend abrathen, wenn aber solcher den Ermahnungen kein Gehör geben würde, seine Einwilligung schlechthin verweigern kann.

§. 54.

Ist jedoch ein Tragbefohlener beglaubt, daß seine Trager ihre Einwilligung zu der von ihm gewählten Lebensart ohne hinlängliche Ursache oder gar aus eigennützige Absicht verweigern, so soll einem solchen Tragbefohlenen gestattet seyn, einem Anverwandten, Gevatter oder andern guten Freunde seinen Wunsch zu eröfnen, desselben Beystand sich zu erbitten, und dann Uns sein Anliegen vorzutragen, worauf Wir nach Beschaffenheit der Umstände und auf geschehene Untersuchung der von den Tragern angegebenen Weigerungsursachen, falls solche nicht statthaft erfunden werden, den Consens der Trager von Obrigkeitswegen zu ergänzen Bedacht nehmen werden.

§. 55.

Eben so wenig soll ein Unmündiger für sich befugt seyn, in hiesige oder auswärtige Kriegsdienste mit oder ohne Handgeld, ohne Vorwissen seiner Trager zu treten, vielmehr die Trager angewiesen seyn, ein solches Vorhaben ihres Tragsohns bey wohllöbl. Burgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen, damit darüber die obrigkeitliche Einsicht genommen und angemessene Verfügung getroffen werden kann. Wenn aber auch dem Tragsohn die obrigkeitliche Bewilligung zum Eintritt in den Kriegsdienst ertheilt werden wird, so soll dadurch die Tragney keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr bis zu des Tragsohns Volljährigkeit unverrückt fortdauern, auch dieser gehalten seyn, die ihm ausgestellte Kapitulation seinen Tragern zurückzulassen, diese aber sollen solche in hiesiger Stadtkanzley hinterlegen.

§. 56.

Bey vorseyender Verheyrathung der Minderjährigen und noch unter der Vormundschaft stehenden Manns- und Frauenspersonen sollen die Tragsöhne und Tragtöchter die Einwilligung ihrer Trager gebührend einholen, im Unterlassungsfall aber das ohne Einwilligung der Trager geschehene Eheversprechen als ein Winkelverlöbniß angesehen und als ungültig und nichtig erklärt werden. Volljährige aber, die ihr Vermögen noch nicht selbst verwalten und ihre Trager freywillig beybehalten haben,

sollen zwar aus Dankbarkeit die vorseyende Verheyrathung ihren Tragern anzeigen, die Unterlassung solcher Anzeige aber ihre Heyrath nicht ungültig machen.

§. 57.

Würde jedoch von den Tragern die Einwilligung zur Verheyrathung ohne sattsame Gründe verweigert werden, so soll der Tragsohn oder Tragtochter mit Beystand eines Anverwandten oder guten Freundes bey Uns die angeblichen Beschwerden anzubringen befugt seyn, worauf Wir sodann nach Beschaffenheit der Umstände die abgehende Einwilligung der Trager ergänzen werden.

§. 58.

Die Trager sollen befugt seyn, aus folgenden Gründen die Einwilligung zu der Verheyrathung ihrer Tragbefohlenen zu verweigern, nämlich

1) wenn der Tragsohn oder Tragtochter sich in ein wirkliches Eheversprechen heimlich ohne Vorwissen der Trager, für sich selbst eingelassen, oder die Tragtochter auch mit ihrer Einwilligung sich heimlich entführen läßt, und erst nachher die Eiwilligung der Trager ohne stichhaltende Entschuldigung ihres Unternehmens verlangt,

2) wenn der von dem Tragbefohlenen gewählte Gegenstand wegen gar zu großer Verschiedenheit des Alters dem Tragsohn oder

Tochter allerdings nicht angemessen zu seyn scheint,

3) wenn der Gegenstand gänzlich unvermögend und dabey zugleich dessen Unfähigkeit, für Weib und Kinder das benöthigte Auskommen zu verschaffen, am Tag liegt,

4) wenn solcher die Einwilligung der Trager durch Fällung oder Schwächung der Tragtochter zu erzwingen boshafterweise gesucht hat,

5) wenn schwächliche Gesundheitsumstände, wegen der nach dem Urtheil des Arztes eine tragbefohlene Person zum Heyrathen nicht geeigenschaftet ist, dargethan werden können,

6) wenn der Tragsohn oder Tochter von offenbar blödsinniger Gemüthsbeschaffenheit ist,

7) wenn die Tragbefohlenen in den Geschäften ihres Standes gänzlich unerfahren sind,

8) wenn der Tragsohn oder Tragtochter kein Vermögen ererbt, oder doch noch nicht soviel sich errungen haben, als nach hiesigen Gesetzen erfordert wird,

9) wenn ein Tragsohn oder Tochter höhern Standes mit einer Person von ganz niedrigem Stande sich verehlichen will. Jedoch behalten Wir Uns für jeden einzelnen Fall die obrigkeitliche Entscheidung über die Statthaftigkeit oder Ungrund der von den Tragern angegebenen Weigerungsursachen hiemit ausdrücklich bevor.

§. 59.

Bey Errichtung eines Testaments, Codicills,

Fidei-

Fideikommisses, Schankung auf den Fall des Absterbens sollen die Tragbefohlene keineswegs schuldig seyn, die Einwilligung oder Begnehmigung ihrer Trager einzuholen, sondern vielmehr befugt seyn, ihre letzte Willensmeynung über das ihnen bereits erb- und eigenthümlich angefallene Vermögen, auch das ausgefertigte väterliche oder mütterliche Ausgemächt, auch mit gänzlicher Beseitigung ihrer Trager, in vorgeschriebener gesetzlicher Ordnung nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr ihres Lebens zu errichten, abzuändern oder auch wieder aufzuheben.

§. 60.

Den Tragern soll zwar nicht benommen seyn, ihre Tragbefohlenen bey gefährlichen Krankheitsumständen an die Errichtung ihrer letzten Willensmeynung zu erinnern, hingegen sollen solche sich nicht unterfangen, ihre Tragbefohlenen zum Testamentiren aus Eigennutz oder sonst böser Absicht zu verleiten, oder auch ihnen die einzusetzenden Erben und Vermächtnisse gleichsam anzubefehlen. Der Recognitionsschein soll den Tragern zur Verwahrung übergeben werden.

§. 61.

In allen und jeden gerichtlichen Vorfallenheiten der Unmündigen sind die Trager nicht nur befugt, sondern auch verbunden, ihre Tragbefohlene nach besten Einsichten und

Fleiß zu vertreten, die Tragbefohlenen hingegen von aller Selbstbesorgung gerichtlicher Angelegenheiten ausgeschlossen. Und sollen die Trager zu Besorgung der gerichtlichen Angelegenheiten bey den hiesigen Gerichtsstellen keiner Vollmacht ihrer Tragbefohlenen nöthig haben.

§. 62.

Jedoch werden wir es gerne geschehen lassen, daß die Trager nicht nur bey gerichtlichen Fällen, sondern auch bey aussergerichtlichen Geschäften ihre Tragsöhne, wenn solche einmal das zwanzigste Jahr erreicht haben, von den vorseyenden Geschäften einigermassen unterrichten und derselben, jedoch gar nicht verbindliche Meynung vernehmen, damit die jungen Leute allmählig angewöhnt werden, über die Verwaltung ihres Vermögens und den so mannichfaltigen Gang der Geschäfte selbst nachzudenken und sich Erfahrung zu sammeln.

5. Hauptstück

von den Pflichten der Trager in Ansehung des Vermögens ihrer Tragbefohlenen überhaupt, und der Güterverwaltung insbesondere.

§. 63.

Eine jedem Trager eben so sehr als die Erziehung der Tragbefohlenen obliegende Pflicht ist die Verwaltung des gesammten Vermögens seiner Tragbefohlenen. Vermöge solcher Pflicht sollen die Trager eben so großen Fleiß, Eifer und Treue, wie bey ihrem eigenen Vermögen, anwenden, das Vermögen ihrer Tragbefohlenen nicht nur ungeschmälert zu erhalten, sondern auch wo immer möglich, zu vermehren zu suchen.

§. 64.

Das erste Geschäft neuangehender Trager soll darinn bestehen, alles, was zu dem Vermögen ihrer Tragbefohlenen mit Recht gehört, ausfindig zu machen, ausgelehnte oder als pfandversetzte Stücke einzulösen, die Beschaffenheit der Grundstücke, Häuser, Felder, Hölzer eben so, wie die Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten derselben zu untersuchen, die darüber vorhandenen Briefschaften, Theil-Li-

belle, Heyrathsbriefe ꝛc. einzusehen und sich genau bekannt zu machen, die auf dem Vermögen oder auch auf der Person der Tragbefohlenen haftende Schulden, sobald es irgend geschehen kann, zu tilgen, die noch obwaltenden Rechtshändel in möglichster Bälde durch Vergleich oder sonst zu endigen zu suchen.

§. 65.

Sobald nun die Trager die vollkommene Uebersicht des ihren Tragbefohlenen zugehörigen Vermögens sich verschaft haben, so sollen selbige sobald immer möglich, und zwar innerhalb eines Monats nach Antretung der Tragney darüber ein genaues und vollständiges Güterverzeichniß oder Inventarium mit Zuziehung zwey der nächsten Anverwandten ihrer Tragbefohlenen, oder auch nach ihrem Ermessen unserer Kanzley, ohne mindeste Verzögerung aufnehmen, im Ermanglungsfall aber für allen aus dem von verzögertem Vermögensbeschrieb den Tragbefohlenen entstehenden Schaden, Nachtheil und Abgang mit ihrem gesammten Vermögen unnachsichtlich zu haften haben.

§. 66.

Ein solches Inventarium, wovon Wir zur Erleichterung der noch unerfahrnen Trager ein Formular oder Vorschrift dieser unserer obrigkeitlichen Ordnung haben anhängen lassen, soll folgende Rubriken oder Abtheilungen enthalten.

1) An Immobilien oder liegenden Grundstücken, wobey ihre Beschaffenheit, Lage, bisheriger steuerfußmäßiger Werth angemerkt, auch die zu jedem Grundstück gehörigen Briefschaften, Kauf- Tauschbriefe, Theillibelle, Uebergabsprotokolle, Heyrathsbriefe, Bau- und Feldschau-Urtheile nach Jahr und Tag unter eben soviel Ziffern mitverzeichnet werden sollen,

2) An Rechten und Gerechtigkeiten, Lehen, wobey ebenfalls die darüber vorhandenen Briefschaften gehörig anzumerken sind,

3) an Kapitalien und ausstehenden Schuldforderungen, deren jede besonders auszuwerfen, und dabey zu bemerken ist, welche liquid oder flüßig, und welche nicht liquid, oder gar nicht mehr beyzutreiben sind, welche auf Grundstücken versichert oder aber nur gegen Handschrift, Bürgschaft oder Wechsel ausgeliehen sind,

4) an baarem Geld nach dessen Sorten,

5) an Kostbarkeiten Juweelen, Perlen, Gold, und Schatzgeldern mit einer genauen und deutlichen Beschreibung. Um allen Verdacht zu beseitigen, sollen die vorhandenen Kostbarkeiten in Packete oder Behältnisse aufbewahrt, und letztere von den beygezogenen Verwandten oder der Kanzley versiegelt werden.

6) An Silbergeräthe, davon jedes einzelne Stück mit Bemerkung seines Gewichts und der Probe aufzuzeichnen ist,

7) An Zinn, Kupfer und Messing, davon

bey jedem Stück dessen Gewicht und Beschaffenheit angemerkt werden soll,

8) an Eisen und Blechgeräthe, wovon jedes Stück zu bemerken ist,

9) An Schreinwerk aller Art, wovon jedes Stück oder Gattung unter einer anzuklebenden Ziffer aufzuzeichnen ist,

10) An Gläsern und Porcellan,

11) An Schiff und Geschirr, Vieh, vorräthigem glatten und rauem Futter, Früchten, Saat, bey welcher Abtheilung das Vieh stückweise nebst dessen durch Sachverständige zu bestimmenden Werth angemerkt, das Futter, wo nicht abgewogen, doch unpartheyisch geschätzt, die Früchte gemessen, und die Saat nach dem Saamenkorn und Arbeitslohn angeschlagen werden soll,

12) an vorhandenen Victualien, welche nach ihrer Verschiedenheit abgewogen, gemessen und abgestochen werden sollen,

13) an Kleidungsstücken nach den jedem Stück anzuheftenden Ziffer,

14) an Leinwand, weisser Wasche, ebenfalls unter Bezifferung,

15) an Betten, die nach ihrer Beschaffenheit und Brauchbarkeit zu beschreiben sind,

16) an Büchern, worüber bey einem beträchtlichen Vorrath ein eigenes mit Ziffern versehenes Verzeichniß der Inventur beygelegt werden solle,

17) an Mahlerey, Kupferstichen, Kunst-

sachen, worüber ein numerirter Beschrieb aufgenommen und beygelegt werden soll,

18) an allerley Hausgeräthe,

19) an Passivschulden, bey denen angezeigt werden soll, ob es versicherte oder aber bloße Currentschulden, Bürgschaften, oder ausgestellte Wechsel sind.

§. 67.

Besteht das Vermögen der Tragbefohlnen in Handlungs- oder Handwerkswaaren, so sollen die Trager, falls sie nicht selbst die nöthige Kenntniß solcher Waaren besitzen, selbige durch Sachverständige beschreiben und anschlagen lassen, um in dem Inventarium wenigstens ihren Werth in Anschlag bringen zu können.

§. 68.

Von selbst versteht sich auch, daß, wenn nach errichtetem Vermögensbeschrieb den Tragbefohlenen durch Erbschaft, Vermächtniß, Schankung, Kauf oder auf andere Weise etwas zufällt, so wie das durch Verkauf oder sonstige Verwendung abgängige in dem Inventarium von Zeit zu Zeit und besonders vor der jedesmaligen Rechnungsablegung von den Tragern nachgetragen werden muß.

§. 69.

Das errichtete Inventarium oder Vermögensbeschrieb soll zweymal ausgefertigt und dann nicht nur von den Tragern selbst, sondern auch

sondern auch von den dazu beygezogenen Verwandten unterschrieben, das eine Exemplar sodann von den Tragern löbl. Waisenamt in dessen nächstfolgender Sitzung eingereicht und bey selbigem hinterlegt werden, das andere aber, nachdem solches von löbl. Waisenamt unterschrieben worden ist, von den Tragern zu ihrer Rechtfertigung aufbewahrt werden.

§. 70.

Nach berichtigtem Vermögensbeschrieb sollen die Trager dafür besorgt seyn, daß ihre Tragbefohlne mit demjenigen, der an der Vermögensmasse ein Miteigenthum oder sonst einen rechtlichen Anspruch daran hat, gehörig aus einander gesetzt werden.

§. 71.

In Ansehung der leiblichen Mutter aber, welche mit dem Vater der Tragbefohlnen ein eingeworfenes Gut gehabt hat, fällt diese Auseinandersetzung bis zu ihrer Wiederverheyrathung oder sonstigen Abfindung hinweg.

§. 72.

Hat der Vater die Fortsetzung der Gemeinschaft unter seinen Kindern verordnet, so sollen die Trager, da von dem Vater die bestgemeinte Vorsorge für das Wohl seiner Kinder allerdings zu vermuthen ist, ohne wichtige, von dem Vater nicht vorhergesehene Abänderungsursachen und ohne darüber erst bey löbl. Waisenamt eingeholte Er-

kenntniß keine Abtheilung oder sonstige Veränderung vorkehren können.

§. 73.

Wie jede Güterverwaltung der Trager überhaupt in jedem Fall am füglichsten eingeleitet werden kann, soll von Eines löbl. Waisenamts Verordnung abhängen.

§. 74.

Die Trager sollen von dem Vermögen der Tragbefohlnen nicht mehr, als was zum Unterhalt, zur Erziehung und zu Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlich ist, in Handen behalten, aber auch dafür mit ihrem gesammten Vermögen unter dem den Tragbefohlnen zuständigen gesetzlichen Vorrecht haften.

§. 75.

Jeder Trager ist in Ansehung der Vermögensverwaltung seiner Tragbefohlenen schuldig, zugleich aber auch befugt, alles, was einem ordentlichen und guten Hauswirth in Ansehung seines eigenen Vermögens obliegt, zu thun und zu besorgen, in soferne derselbe nicht durch den Willen des Vaters oder Erblassers, oder auch durch richterliche Verfügungen in solchen Tragneybefugnissen beschränkt worden ist.

§. 76.

Die dem Verderben unterworfenen Sachen sollen die Trager sobald immer möglich zu versilbern und den Erlöß sicher verzinßlich anzulegen schuldigen Bedacht nehmen. In Ansehung

anderer dem Verderben nicht unterworfenen Dinge aber sollen die Trager darauf Rücksicht nehmen, ob ihre Tragbefohlenen noch sehr jung, oder aber bereits so weit im Alter fortgerückt sind, daß solche in wenigen Jahren sich häuslich niederlassen und dann die vorhandene Fahrnis selbst mit Nutzen gebrauchen könnten. Im letztern Fall mögen die Trager nach Beschaffenheit der Umstände die ihren Tragbefohlenen in Bälde nutzbare Fahrnis unter ihrer Verwahrung aufbehalten, jedoch sollen sie dafür unter sonst eintretender Verantwortlichkeit besorgt seyn, daß dergleichen Fahrnisstücke in gutem Stand erhalten, und von Niemand, noch weniger aber von ihnen selbst gebraucht und abgenutzt werden. Zu solchem Ende soll derjenige Trager, in dessen Verwahrung die Fahrnis der Tragbefohlenen sich nicht befindet, entweder selbst oder durch seine Ehegattinn von Zeit zu Zeit, und wenigstens das Jahr einmal von dem andern Trager, der die Aufbewahrung übernommen hat, die Einsicht und Untersuchung zu verlangen nicht nur befugt, sondern auch sogar verpflichtet seyn. Ist aber die Aussicht zur Versorgung noch zu weit entfernt, so sollen die Trager nicht nur befugt, sondern auch verbunden seyn, alle dergleichen Sachen, die für die Tragbefohlenen während ihrer Minderjährigkeit nicht mit augenscheinlichem Nutzen verwandt werden können, wie z. B. Leinwand, unverzüglich, und zwar

jederzeit wo immer möglich, durch eine öffentliche Versteigerung zu verwerthen, indem auf solche Weise dadurch der Tragbefohlnen Kapital besser benützt und vermehrt werden werden kann.

§. 77.

Das baare Vermögen, so ferne solches nicht schon als Kapital angelegt worden ist, sollen die Trager sogleich nach Uebernahme der Tragney und zwar längstens innerhalb eines Monats oder bis zu der darauf folgenden nächsten Sitzung des löbl. Waisenamts auf ein sicheres Unterpfand auszuleihen brdacht seyn, in soferne sie aber keine sichere Unterkunft finden können, das vorräthige Geld bey löbl. Waisenamt und zwar, soferne die Summe nicht zu groß und von gedachtem löbl. Amt für annehmlich gefunden wird, verzinßlich anlegen, soferne aber die von dieser Behörde nach zu nehmender Rücksprache mit wohllöbl. geheimen Rath die verzinßliche Anlegung des Tragneygeldes abgewiesen werden sollte, solches Geld bis zur sichern Unterbringung und Ausweichung aller sonst unnachsichtlichen Verantwortlichkeit bey löbl. Waisenamt einsweilen hinterlegen, doch solle die gestattete Hinterlegung der Tragneygelder keinen Trager von der obliegenden Pflicht, für die verzinßliche Anlegung solcher Gelder zu sorgen, befreyen, sondern auch nachher jeder Trager für alle erweißliche Nachläßigkeit und Unthätigkeit verantwortlich bleiben, und auf die von löbl. Waisenamt an

einen solchen saumseligen Trager vergebens erlassene Ermahnung, und darauf an Uns zu geschehende Anzeige, nicht nur zum Ersatz der durch seine Trägheit entgangenen Zinse angehalten, sondern auch noch nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

§. 78.

Damit aber die allhier bestehende, für die Tragbefohlenen so wohlthätige Einrichtung das Vermögen derselben bey löbl. Waisenamt unter Gewährleistung des hiesigen gemeinen Wesens, eben diesem nicht zur unerschwinglichen Bürde werde, so erneuern wir die schon bestehenden Verordnungen dahin, daß

1) Geldposten, welche auf ein tausend Gulden sich nicht belaufen, bey löbl. Waisenamt von den Tragern in der auf die Einnahme nächstfolgenden Waisenamtssitzung gegen den dafür auszustellenden Waisenamtsschein gegen jährliche Verzinßung zu vier vom Hundert sollen angelegt werden können,

2) daß größere Summen von ein oder mehrern tausend Gulden der Regel nach bey löbl. Waisenamt nicht verzinßlich angenommen werden, vielmehr die Trager es sich angelegen seyn lassen sollen, dergleichen vorräthige Tragneygelder auf ein sicheres Unterpfand unter der hiesigen Bürgerschaft verzinßlich auszuleihen. Wenn jedoch die Trager keine Gelegenheit finden sollten, solche Gelder sicher unterzubringen, so soll ihnen gestattet seyn, das vorräthige

Waisengeld bey löbl. Waisenamt einstweilen und bis zu sicherer Unterbringung zu hinterlegen,

3) Wenn das bey löbl. Waisenamt anzulegende Kapital mehr als 1000, ja gar darüber betragen würde, so soll löbl. Waisenamt solches Kapital ohne vorher von Uns die nöthige Weisung und Einwilligung eingeholt zu haben, keineswegs verzinßlich annehmen.

4) Sowohl die Anlegung der Waisenkapitalien als derselben Zurücknahme soll auch künftighin in jeder ordentlichen und monatlichen Waisenamtssitzung geschehen können, doch die Aufkündung vier Wochen vorher geschehen.

5) Die von löbl. Waisenamt ausgestellten Schuldscheine müssen bey jedesmaliger neuen Anlegung, so wie bey der Heimzahlung und auch bey der dreyjährigen Abrechnung zum Zu- Um- und Abschreiben löbl. Waisenamt vorgelegt werden.

§. 79.

Wenn die vorräthige Baarschaft der Tragbefohlenen von solchem Betrag ist, daß selbige bey löbl. Waisenamt nicht verzinßlich angenommen werden kann, so sollen die Trager schon bemerktermaßen für eine andere sichere Unterbringung besorgt, dabey aber bedacht seyn,

1) vorzüglich Güter und Felder zum Unterpfand auszuwählen, und darauf das Geld versichern zu lassen,

2) hingegen auf Häuser, Herbergen und auch Holzmarken nicht so leicht und erst dann, wenn

auf Felder oder Güter kein Geld gerade unterterzubringen ist, eine Versicherung für ihre Tragkinder anzunehmen,

3) bey jedem Unterpfand aber, es bestehe nun in Feldern oder in Gebäuden, bey sonst unnachsichtlicher Verantwortlichkeit, darauf sorgfältige Rücksicht zu nehmen, daß das Geld der Tragbefohlenen auf kein Feld oder Gebäude, das schon für den Werth des Steueranschlags oder gar darüber versichert oder auch das Gebäude baufällig ist und dadurch nicht nur für die zurückbleibenden Zinse, sondern auch sogar für das Kapital selbst gefährdet werden kann, ausgeliehen wird.

§. 80.

Neben der aus dem Werth des Unterpfandes sich ergebenden hinlänglichen Sicherheit sollen die Trager auch auf die Person des Anleihers und dessen Hauswirthschaft gehörige Rücksicht nehmen, damit nicht in der Folge durch Vernachläßigung des Schuldners das von ihm unterlegte Unterpfand an seinem Werth verliere, dadurch aber die Tragbefohlenen vernachtheiligt werden.

§. 81.

Um allen Verdacht zu vermeiden soll kein Trager für sich befugt seyn, das Geld seiner Tragbefohlenen seinen nächsten Blutsverwandten, seinem Vater, Sohn, Bruder oder Schwester, oder auch seinem leiblichen Schwager, selbst auf hinreichend scheinendes Unterpfand auszu-

leihen, sondern in solchem Fall, soferne sein Mittrager in solche Ausleihung einwilligt, bey unserm löbl. Waisenamt die Beguehmigung zu der vorhabenden Ausleihung einholen, im Unterlassungsfalle aber nicht nur für allen entstehenden Schaden verantwortlich, sondern auch ausserdem nach dabey vorwaltender Gefährde geahndet werden.

§. 82.

Es mag aber die Sicherheit für die auszuleihenden Tragneygelder noch so groß und unbezweifelbar seyn, so soll dessen ungeachtet kein Trager befugt seyn, ohne Vorwissen und Einwilligung Eines löbl. Waisenamtes das Geld ihrer Tragbefohlenen auf Unterpfand auszuleihen, im Uebertretungsfall aber dafür geahndet werden, unsre Kanzley aber soll keine Schuldverschreibung für die Trager eher ausfertigen, als bis diese die schriftliche Bewilligung des löbl. Waisenamts vorgezeigt haben werden.

§. 83.

Ohne hinreichende unterpfändliche Sicherheit aber soll kein Trager befugt seyn, seiner Tragbefohlenen Geld, viel oder wenig, auf einen bloßen Schuldschein mit oder ohne Bürgschaft, oder auch auf Wechsel auszuleihen, im Uebertretungsfalle aber soll ein solcher Trager mit seinem ganzen Vermögen dafür als Selbstschuldner haften.

§. 84.

Auswärts Tragneygelder mit oder ohne Unterpfand auszuleihen, soll den Tragern schlechterdings untersagt seyn.

§. 85.

Eben so wenig sollen die Trager das Geld ihrer Tragbefohlenen in eine hiesige Handlung gegen bloßen Schein verzinßlich anlegen, oder aber auch dafür als Selbstschuldner haften, und die Tragbefohlenen keineswegs verbunden seyn, von dem Trager oder dessen Erben an die anleihende Handlung sich anweisen zu lassen.

§. 86.

Ist aber bey der Uebernahme einer Tragney das Vermögen der Tragbefohlenen in einem oder mehrern Kapitalien, entweder von den Eltern der Tragbefohlenen, oder von einem Erblasser, oder auch von den vorherigen Tragern bereits verzinßlich angelegt gewesen, so soll zwar der neuantretende Trager für einen sich ergebenden Verlust an schon verfallenen Zinsen oder auch an der Hauptsumme nicht verantwortlich, hingegen allerdings gehalten seyn, unverzüglich nachzusehen, ob mit Grund zu vermuthen ist, daß das Kapital noch ferner hinlänglich versichert stehe, und wenn daran mit Grund gezweifelt werden kann, solches Kapital sogleich aufzukünden, und wenn dasselbe der Schuldverschreibung gemäß an die Trager heimbezahlt worden seyn wird, nach vorläufiger

bey-

bey löbl. Waisenamt zu machenden eine mehrere und hinlängliche Sicherheit versprechende Anzeige wieder anzulegen.

§. 87.

Wenn jedoch die Heimbezahlung des, den Tragbefohlenen erblich angefallenen Vermögens, entweder vermöge eines Kaufbriefs, Testaments oder auch des Theilungslibells auf bestimmte Zieler oder Fristen festgesetzt ist, so soll kein Trager weder verbunden, noch auch befugt seyn, vor abgelaufener Frist, die Abbezahlung dergleichen Kapitalien zu verlangen, hingegen hat jeder Trager unter sonst unnachsichtlicher Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jedes wirklich verfallene Ziel oder Frist von dem Schuldner ohne allen Verzug bezahlt, nicht aber, unter welcherley Vorwand es auch seyn möchte, ohne auszustellende genügliche Pfandverschreibung in seinen Handen verbleibe, es würde dann auf des Tragers bey löbl. Waisenamt zu gescheheude Anzeige von selbigem, oder auf dessen an Uns zu erstattenden Bericht von Uns selbst aus vorwaltenden besondern und triftigen Gründen eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Verordnung gestattet werden.

§. 88.

Bey der Tragbefohlenen Eltern oder Geschwistern, welche jener ihr Vermögen ganz oder zum Theil in Handen haben, sollen die Trager und auch löbl. Waisenamt dafür besorgt

seyn, daß so viele Sicherheit verschaft werde, als ohne verderbliche Hemmung ihres Gewerbes irgend geschehen kann.

§. 89.

Wenn ein Trager selbst schon vor Antritt der Tragney seinen Tragbefohlenen ein Kapital schuldig gewesen ist, so soll ihm nach übernommener Tragney das Kapital nicht weiter in Handen gelassen werden, ausser es wäre dessen Schuld von ihm ohne mindesten Widerspruch anerkannt, dafür eine hinlängliche Sicherheit verschaft worden, auch sein übriges Vermögen für das seinen Tragbefohlenen darauf zuständige gesetzliche Pfandrecht hinreichend befunden worden.

§. 90.

Kein Trager soll ohne sattsame Sicherheit und Einwilligung seines Mittragers befugt seyn, der Tragbefohlenen Geld sich selbst und zu seinem eigenen Nutzen anzuleihen, im Uebertretungsfall aber nicht nur zu Entrichtung eines Interesse von sechs vom Hundert unnachsichtlich angehalten, sondern auch überdieß nach Beschaffenheit der Umstände und der dabey eintretenden Gefährdung der Tragbefohlenen, von Uns zu einer Geld- oder Gefängnißstrafe verfällt, oder auch gar seiner Tragney entsetzt werden.

§. 91.

Den Tragern ist weder obgelegen, noch

erlaubt, die Kapitalien ihrer Tragbefohlenen höher als gegen landübliche Zinse auszuleihen.

§. 92.

Für die richtige Einziehung der Zinse sollen die Trager sorgfältigen Bedacht nehmen, die saumseligen unordentlichen Zinser fleißig mahnen, und wenn solche der Mahnung kein Gehör geben, ihnen das Kapital aufkünden, wegen der rückständigen Zinse aber dieselben bey unserm Ehrlöbl. Stadtgericht belangen, woran sich auch die Trager durch die bisher gewöhnliche Ausflüchte der saumseligen Zinser, als ob solche nach hiesiger Gerichtsordnung erst nach aufgeschwollenen dreyjährigen Zinsen zur Bezahlung angehalten werden könnten, keineswegs und bey sonst eintretender Verantwortlichkeit, um so weniger abhalten lassen sollen, als solche Ausflucht grundlos, und vielmehr keinem Zweifel unterworfen ist, daß jeder verfallene Jahreszinß sogleich bezahlt werden soll, oder aber der Darleiher befugt bleibe, die Zinßzahlung gerichtlich einzuklagen. Lassen aber Trager mehrere Zinse aufschwellen, und solche gehen in der Folge verloren, so sollen die Trager zum Ersatz unnachsichtlich angehalten werden.

§. 93.

Ausgeliehene Kapitalien aufzukünden, soll den Tragern auch ohne Rückfrage bey löbl. Waisenamt gestattet bleiben, doch versehen Wir

Uns zu sämmtlichen Tragern, daß sie ein sicher angelegtes Kapital ohne triftige Ursache und nicht aus bloßem Eigensinn oder aus Abneigung gegen den Schuldner aufkünden werden.

§. 94.

Aufgekündete Kapitalien soll der Schuldner den Tragern, keineswegs aber einem Tragbefohlenen, wenn auch solcher gleich über 20 Jahr alt und der Volljährigkeit nahe ist, bezahlen, im Uebertretungsfall aber der Schuldner, falls der minderjährige Gläubiger das empfangene Geld verbraucht haben, und das Kapital nicht mehr vorhanden seyn sollte, solches Kapital noch einmal zu bezahlen angehalten werden.

§. 95.

Alle Grundstücke der Tragneybefohlenen stehen unter der Verwaltung der Trager, welche daher bey Antretung der Tragney solche näher kennen zu lernen fleißigen Bedacht nehmen sollen.

§. 96.

Die Trager sollen zur Verpachtung oder bestandsweisen Ueberlassung der ihren Tragneybefohlenen gehörigen Grundstücke an hierzu taugliche Beständer und zwar, wo immer möglich, aus hiesiger Bürgerschaft nicht nur berechtigt, sondern auch bey eintretendem größern Nutzen hierzu verbunden seyn, doch sollen die Trager von beträchtlichen Bestandsverleihungen löbl. Waisenamt die vorläufige Anzeige machen

und dessen Begnehmigung nachsuchen, nach erhaltener Begnehmigung aber über die Verpachtung ein schriftliches Einverständniß aufsetzen und von dem Beständer unterschreiben lassen.

§. 97.

Einzelne Herbergen gegen angemessene Hausmiethe sollen die Trager für sich verleihen können, dabey aber auf den Miethmann genaue Aufmerksamkeit tragen, daß solcher nichts verderbe oder sonst zu Grund richte. Versäumen aber die Trager von Zeit zu Zeit nachzusehen, so sollen solche für den durch den Miethsmann verursachten Schaden verantwortlich seyn.

§. 98.

Den Bestand oder Hauszins sollen die Trager ohne besondere triftige Gründe nicht aufschwellen lassen, sondern nach jeder Verfallzeit unnachsichtlich einfordern.

§. 99.

Den Bestand oder Hauszins zum Theil nachzusehen, sollen die Trager keineswegs befugt seyn, sondern ein solches Gesuch an Uns zur obrigkeitlichen Entschlußfassung weisen.

§. 100.

Neue Bäue zu führen oder Hauptreparaturen oder Verbesserungen sollen die Trager ohne vorhergegangene pflichtschuldige Anzeige bey löbl. Waisenamt, und darüber von Uns erfolgende Begnehmigung nicht unternehmen

können, im Uebertretungsfalle aber solche in den Ersatz aller aufgewandten Baukosten aus ihrem Vermögen unnachsichtlich verfällt werden.

§. 101.

Grundstücke der Tragbefohlenen sollen die Trager ohne triftige Ursachen und ohne vorher bey Uns eingeholte Erlaubniß eben so wenig verpfänden, als sie Fahrnisstücke der Tragkinder als Faustpfand versetzen können, im Uebertretungsfall aber die Pfandverschreibung für die Tragbefohlnen unverbindlich seyn, den unvorsichtigen Pfandgläubigern hingegen überlassen bleiben, an einen dergleichen pflichtvergessenen Trager und nach dessen Ableben an seine Erben die Entschädigung oder Sicherstellung aus eigenem Vermögen, so weit solches nicht den Tragbefohlenen für ihre Ansprüche an den Trager zum Unterpfand unterlegt ist, nachzusuchen.

§. 102.

Noch weniger aber sollen die Trager zu verbindlicher Abschließung, Verkauf, Vertauschung, oder anderer Veräußerung der ihren Tragbefohlenen gehörigen Grundstücke, besonders bey des Vaters hinterlassenem Veräußerungsverbot, ohne erhebliche, offenbare und wichtige Ursachen und ohne Unsre vorangehende Untersuchung und Begnehmigung berechtigt seyn, und daher jeder von den Tragern eigenmächtig abgeschlossene Verkauf oder

Veräußerung für ungültig und nichtig erklärt seyn, ausserdem auch dergleichen pflichtvergessene Trager zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 103.

Unter die wichtigen Gründe, welche die Trager zur Veräußerung eines ihren Tragbefohlenen gehörigen Grundstückes bewegen und wegen welcher solche von Uns die Begnehmigung hoffen können, ist zu rechnen,

1) wenn erweißlicher Dinge durch Beybehaltung des Grundstückes das übrige Vermögen der Tragbefohlenen wegen kostspieliger Bau-Reparaturen, der Ertrag nicht ergiebig, und daher in der Zukunft nach aller Wahrscheinlichkeit das Vermögen beträchtlich vermindert werden dürfte,

2) wenn die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger ihr Kapital aufgekündet haben und auf die Bezahlung dringen, allein aus dem übrigen Vermögen des Tragbefohlenen nicht befriedigt werden können,

3) wenn die Grundstücke erweißlicher Dinge in solchen Verfall gerathen sind, daß zu einträglicher Wiederherstellung das übrige Vermögen nicht hinreichen, und daher das Grundstück über zwey Drittel seines Werths verschuldet werden müßte.

§. 104.

Können aber die Trager zwar keine solche Beweggründe, welche die vorseyende Veräuße-

rung als nothwendig und dringend darstellen, beybringen, hingegen aber die Nützlichkeit solcher Veräußerung für ihre Tragbefohlnen gehörig darthun, so wird nach vorläufiger Untersuchung von Uns über die Zuläßigkeit oder Unterlassung einer solchen Veräußerung, die Begnehmigung oder aber auch sonst angemessene Verfügung erfolgen.

§. 105.

Jedoch werden wir jederzeit die vorgegebene Nützlichkeit einer solchen Veräußerung genauest prüfen, und überhaupt Unsre Einwilligung so leicht nicht ertheilen, ausser Wir würden dann sattsamst überzeugt werden können, daß der durch solche Veräusserung zu erlangende Vortheil den nach unpartheyischer Schatzung erhobenen wahren Werth der Grundstücke um ein Drittel übersteige, auch der Tragbefohlene, falls er bereits das zwanzigste Jahr erreicht hat, auf die erfolgte Einvernehmung nichts erhebliches dagegen vorgebracht haben wird.

§. 106.

Wenn aber der Vater oder Erblasser die Veräußerung eines Grundstückes selbst verordnet oder ausdrücklich gestattet hat, so sollen die Trager befugt seyn, ein solches Grundstück für sich, jedoch eingedenk ihrer so schweren Pflichten auf die bestthunlichste Weise zu veräußern.

§. 107.

Stehen Tragbefohlne mit andern Bürgern

im Miteigenthum eines Grundstücks, so kann zwar der Trager dem Miteigenthümer die von ihm verlangte Abtheilung der Regel nach nicht verweigern, hingegen selbst auf die Theilung nicht antragen, ohne die aus der fortzusetzenden Gemeinschaft entstehende Schädlichkeit dargethan und unsere obrigkeitliche Einwilligung ausgewirkt zu haben.

§. 108.

Die Veräußerung der den Tragbefohlnen gehörigen Grundstücke soll, so viel es irgend thunlich ist, durch offenbare Versteigerung oder die allhier sogenannte gütliche Ganth geschehen, es könnten dann die Trager genüglich darthun, daß ihren Tragbefohlnen bey einem Verkauf aus freyer Hand größere Vortheile, als bey der Versteigerung verschaft werden dürften.

§. 109.

Neue Grundstücke für die Tragbefohlenen zu erkaufen, soll den Tragern ohne sehr triftige Gründe, sattsame Untersuchung und unsere besondere Genehmigung um so weniger gestattet seyn, als eine sichere Unterbringung des Geldes auf verzinsliche Kapitalien jedem Ankauf von Grundstücken allerdings in so lange vorgezogen zu werden verdient, bis bey dem Güterankauf ganz besondere Vortheile mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargethan werden können.

§. 110.

Eben so wenig soll das Geld der Tragbefohlenen zu Anlegung eines neuen Handlungsgeschäftes von den Tragern verwandt werden können.

§. 111.

Wenn aber ein schon errichtetes Handelsgeschäft den Tragbefohlenen erbs- oder vermächtnißweise angefallen, und dessen Fortsetzung von dem Erblasser verordnet, oder von Uns als vortheilhaft angesehen worden ist, so soll entweder ein der Handlung kundiger Trager aufgestellt, oder doch zum wenigsten ein handelsverständiger Beystand, von dem kein Mißbrauch der Handlungsgeheimnisse mit Grund zu besorgen ist, denselben an die Seite gesetzt und von Uns besonders verpflichtet werden.

§. 112.

Zu der von dem Erblasser verordneten Fortsetzung der Handlung sollen jedoch die Trager keineswegs verbunden, noch das löbl. Waisenamt zu Ertheilung der Begnehmigung gehalten seyn, wenn den Tragbefohlnen nicht mehr als der ihnen gebührende Pflichttheil ausgeschöpft worden ist.

§. 113.

Ist hingegen von dem Erblasser die Aufhebung der Handlung ausdrücklich verordnet worden, so muß zwar desselben Verordnung auch darinn befolgt werden, jedoch soll den

Tragern eine hinlängliche Zeitfrist zu solcher Aufhebung mit thunlichster Abwendung alles für ihre Tragbefohlene sonst entstehenden Schadens und Nachtheils einzuleiten, vergönnt seyn.

§. 114.

Wenn hingegen der Erblasser wegen Fortsetzung oder Aufhebung der den Tragbefohlenen erbs- oder vermächtnißweise hinterlassenen Handlung nichts verordnet hat, so soll die Handlung, wenn solche in einem Kleinhandel oder offenen Kramerey besteht, für Rechnung der Tragbefohlenen nicht fortgesetzt, sondern unter der vorhin (§. 113) bemerkten Vorsicht aufgehoben werden.

§. 115.

Eine Großhandlung hingegen, solche bestehe nun in Waaren- Speditions- oder Kommissionsgeschäften, soll der Regel nach unter einer accreditirten Firma fortgesetzt werden, in soferne mit Wahrscheinlichkeit ein beträchtlicher Vortheil zu erwarten ist.

§. 116.

Fehlt aber diese Aussicht zu einem wahrscheinlichen beträchtlichen Vortheil, oder auch zur Vereigenschaftung eines der Tragbefohlenen zur künftigen Uebernahme der Handlung, so kann von den Tragern bey löbl. Waisenamt und dann auch bey Uns selbst auf die Aufhebung der Handlung angetragen werden.

§. 117.

Wenn eine Handlung fortgesetzt werden solle, so muß solches durch den oder die vom Erblasser er-

nannte mit der Handlungsfirma zu versehende Direktoren geschehen. Hat aber der Erblasser selbst keine solchen Direktoren aufgestellt, so sollen solche auf den Vorschlag der Trager von Uns bestellt und besonders verpflichtet werden.

§. 118.

Den Tragern ist obgelegen, auf des Handlungsdirektors ordentliche, vorsichtige und redliche Leitung der Handelsgeschäfte genaue Aufsicht zu tragen, die Handlungsbilanz sich jedesmal vorlegen zu lassen, auch sollen selbige befugt seyn, über die vorgelegte Bilanz die erforderliche Auskunft zu verlangen. Der Einsicht der Bücher und Korrespondenz aber sollen die Trager ohne des Erblassers ausdrückliche Verordnung sich nicht anmassen.

§. 119.

Bey wichtigen und bedenklichen Handlungsvorfällen, und insbesondere bey Veränderung eines Direktors, bey Abänderung des ganzen Handlungsgeschäftes sollen die Trager alle ihnen mögliche Vorsicht anwenden, um ihre Tragbefohlene und deren Vermögen keiner voraus zu sehenden Gefahr blos zu stellen, und überhaupt für sich selbst in dergleichen Fällen so leicht keinen Entschluß fassen, sondern eher zu ihrer künftigen Rechtfertigung bey löbl. Waisenamt Rücksprache halten.

§. 120.

Trager, welchen von der für Rechnung ihrer Tragbefohlenen fortgesetzten Handlung und zwar wenig oder viel bekannt geworden, sollen solches bey ihren an Eidesstatt übernommenen Pflichten

wegen des sonst leicht zu gefährdenden Interesses ihrer Tragbefohlenen gegen Jedermann verschweigen, im erweißlichen Uebertretungsfall aber aufs strengste bestraft und nach Umständen gar der Tragney entsetzt werden.

§. 121.

Kein Trager soll ohne vorher eingeholte und schriftlich erhaltene Begnehmigung und Anweisung des löbl. Waisenamts für seine Tragbefohlene Processe als Kläger oder Theilnehmer (Interveniens) unternehmen, im Uebertretungsfall aber dessen ganze Verhandlung nichtig, und der Trager schuldig seyn, dem Gegentheil alle Kosten und Schaden aus dem Seinigen zu ersetzen.

§. 122.

Wird hingegen ein Trager wegen seines Tragbefohlenen in einen Rechtsstreit verwickelt, so soll derselbe zwar auf die Klage rechtlicher Ordnung sich einlassen, jedoch von den Ansprüchen des Klägers bey löbl. Waisenamt unverweilte Anzeige machen und die nöthige Anweisung für sein ferneres Benehmen und Fortsetzen oder Nachgeben des Processes einholen.

§. 123.

Zur Einwendung und Fortsetzung der gesetzlichen Rechtsmittel, der Appellation, Revision, haben die Trager nach der Anfangs erlangten Begnehmigung der Regel nach keiner neuerlichen und besondern Einwilligung vonnöthen.

§. 124.

Keinem Trager soll gestattet seyn, bey aus-

wärtigen obrigkeitlichen Stellen, Gerichten und Lehenhöfen in Angelegenheiten seiner Tragbefohlenen ohne unser Vorwissen und Einwilligung zu erscheinen, in Processe sich einzulassen oder einige Verbindlichkeit auf sich und seine Tragbefohlene zu nehmen.

§. 125.

Vergleiche über anhängige Rechtssachen der Tragbefohlenen abzuschliessen, soll kein Trager ohne unsere vorläufige Genehmigung berechtigt, im Uebertretungsfall aber der von den Tragern eigenmächtig geschlossene Vergleich ungültig und kraftlos erklärt, dem Gegentheil aber vorbehalten seyn, solche Trager zu angemessener Genugthuung aus ihrem Vermögen in rechtlichen Anspruch zu nehmen.

§. 126.

Wenn Tragbefohlene in einem Testament zu Erben eingesetzt worden sind, so sollen die Trager derselben solche Erbschaft im Namen ihrer Tragbefohlenen nicht anders als unter Vorbehalt der Rechtswohlthat der Güterbeschreibung antreten dürfen, um ihre Tragbefohlene in nicht immer voraus zu sehende, Verbindlichkeit nicht zu verwickeln.

§. 127.

Die Trager sollen sorgfältigen Bedacht nehmen, die auf dem Vermögen ihrer Tragbefohlenen haftenden Schulden zu bezahlen.

§. 128.

Vor allen andern Schulden aber sollen die schon aufgekündeten, oder durch hohe Zinse beschwerliche oder wegen der dem Gläubiger eingeräumten Rechte nachtheilige, für die Tragnenverwaltung hinderliche Forderungen, sobald es irgend geschehen kann, befriedigt und abbezahlt werden.

§. 129.

Bey einem vorgefundenen beträchtlichen Schuldenlast sollen die Trager ohne vorher bey löblichem Waisenamte eingeholte Weisung auf Befriedigung der Gläubiger sich nicht einlassen, sondern die angemessene Verfügung entweder von Uns, oder nach Beschaffenheit der Umstände von Einem Ehrlöbl. Stadtgericht abwarten.

§. 130.

Ohne besondere Begnehmigung des löbl. Waisenamts soll kein Trager befugt seyn, Geld für seine Tragbefohlenen mit oder ohne Verzinsung aufzunehmen, im Uebertretungsfall aber der unvorsichtige Darleiher mit seinen an die Tragbefohlenen zu machenden Ansprüchen ab- und an die Trager verwiesen werden, es könnte und wollte dann der Gläubiger die den Tragbefohlenen durch sein vorgestrecktes Geld wirkliche zugegangene Vermögensbesserung rechtsgenüglich darthun, in welchem Fall dann die Tragbefohlenen mit ihrem

Vermögen billig für solche Verbesserung haften sollen.

§. 131.

Wenn der Trager selbst seinen Tragbefohlenen ein Kapital leihen und dafür Sicherheit und Zinse sich verschaffen will, so soll derselbe sein Vorhaben löbl. Waisenamt anzeigen und dessen Begnehmigung einholen, um bey der Kanzley sich gehörig ausweisen zu können.

§. 132.

Stirbt eines der Tragbefohlenen und ist desselben Vermögen unter seine Geschwister nach der allhier bestehenden Erbtheilungsordnung schon vorher gehörig abgetheilt worden, so sollen die Trager davon Einem löblichen Waisenamt bey nächst darauf folgender Sitzung die Anzeige machen, damit auf den Waisenamtsbüchern zu unverrückter Beybehaltung der Ordnung die erforderliche Ab- und Zuschreibung vorgekehrt werden kann.

§. 133.

Stirbt hingegen einer der bisherigen Trager, und ist dessen Stelle durch einen andern Bürger gehörig ersetzt worden, so soll der neu aufgestellte Träger zu dem vorhin schon vorhandenen Mittrager gehen, und die Einsicht in den gesammten Vermögensstand der Tragkinder, in die Verwaltung und ganze Rechnung verlangen, und sobald er dieses eingesehen haben wird, löbl. Waisenamt in der nächsten

sten Sitzung deutlich und umständlich erklären, ob er die von seinem Mittrager bisher geführte und von ihm eingesehene Verwaltung und Rechnung für richtig anerkenne, oder aber, wenn er einigen Anstand gefunden, genau anzeigen, worinn dann solcher Anstand bestehe, damit löbl. Waisenamt die erforderliche Untersuchung und Verfügung treffen kann.

§. 134.

Wird aber der neu aufgestellte Trager diese ihm hiemit vorgeschriebene Obliegenheit nicht genau beobachten, so hat es derselbe sich allein zuzuschreiben, wenn seine nachher während der Tragney oder auch nach Endigung derselben etwa zu machenden Ausflüchte und Einwendungen gegen die vorherige Rechnung seines Mittragers nicht angenommen, sondern er eben sowohl, als der Rechnungssteller selbst, dafür zu haften haben und allen entstehenden Schaden zu ersetzen, unnachsichtlich angehalten werden wird.

§. 135.

Um eine desto zuverläßigere Vermögensverwaltung der Trager zu erzielen, verordnen Wir hiemit, daß jede Tragneyverwaltung unter die beyden von Uns bestätigten Trager dergestalt vertheilt werden solle, daß der eine derselben die Rechnung zu führen, der andere aber die Ausgaben zu bestreiten haben solle.

Die beyden Trager haben sich deswegen darüber, welcher die Rechnung führen, und

welcher die Ausgaben bestreiten will, mit einander gütlich zu verstehen. Wenn aber solches unter den Tragern unter sich selbst nicht zu erzielen wäre, so verordnen wir, daß dem ältern oder länger aufgestellten Trager die Besorgung der Ausgaben, dem jüngern aber die Rechnungsführung, soferne nichts im Wege steht, obliegen solle.

§. 136.

Ungeachtet dieser Abtheilung in der Tragneybesorgung aber, soll jedoch kein Trager befugt seyn, irgend etwas, das für die Tragbefohlenen Nachtheil oder Schaden nach sich ziehen könnte, ohne Vorwissen und Beystimmung seines Mittragers um so weniger zu thun oder zu verrichten, als jeder Trager für allen durch des andern Tragers Verschulden oder Fahrläßigkeit den Tragkindern zuziehenden Schaden und Nachtheil, und zwar einer für den andern zu haften hat. Bemerkt aber ein Trager in der Verwaltung seines Mittragers Nachläßigkeit, Unrichtigkeit und Gefahr, so soll derselbe nicht nur befugt, sondern auch verbunden seyn, seinem Mittrager in Zeiten bescheidene Erinnerung zu thun, selbst Einsicht zu nehmen, nach erheischenden Umständen aber auch löbl. Waisenamt hievon ungesäumte Anzeige um so gewisser machen, als derselbe sonst wegen seines pflichtwidrigen Stillschweigens den seinen Tragkindern hieraus erwachsenden Schaden, soferne der schuldige Mittrager hierzu unver-

mögend erfunden werden sollte, aus dem Seinigen ohne mindeste Nachsicht zu ersetzen gehalten seyn solle.

§. 137.

Jedem Trager wird zu seiner eigenen Sicherstellung wohlmeinend angerathen, daß, wenn derselbe vermerkt, daß sein Mittrager in bedenklichen Krankheitsumständen sich befinde, und dessen nahes Lebensende zu besorgen ist, er ohne Aufschub zu dem Kranken sich verfüge, und von solchem auf eine höfliche, dem Kranken nicht anstößige Weise die in dessen Händen über ihre gemeinschaftliche Tragney befindlichen Schriften, Scheine, Obligationen, Kaufbriefe und Rechnungen, oder auch die vorräthige Baarschaft abfordere und zu sich nehme, damit aller sonst schon oft verspürten Unordnung, Verlust der Tragkinder und Verdruß mit des Mittragers Erben vorgebogen werde. Würde aber ein Träger diesen wohlgemeinten Rath und Auftrag ausser Acht lassen, so mag er es alsdann sich selbst zuschreiben, wenn er für den aus seiner Saumseligkeit entspringenden Nachtheil verantwortlich gemacht werden wird.

6. Hauptstück.

Von Ablegung der Tragneyrechnung, Verantwortlichkeit der Trager, Strafen der Pflichtvergessenen, und Rechten derselben.

§. 138.

Ob in der Reichspolizeyordnung gleich heilsamlich verordnet ist, daß die Vormünder oder Trager alle Jahre über ihre Tragney-Einnahme und Ausgabe ordentliche und mit den erforderlichen Beweisen belegte Rechnung ablegen sollen, so wollen Wir jedoch für jetzt und bis auf anderweite Verfügung gestatten, daß nach hiesiger Verfassung über jede Tragney nur alle drey Jahre und zwar vor jedesmaliger Rechtfertigung oder Steuererneuerung unserm löbl. Waisenamt von den bey sonst zu gewärtigender Ahndung mit einander zu erscheinenden Tragern Rechnung abgelegt werden solle. Von welcher Rechnungsablegung auch, so wie von der zu jeder Zeit von löblichem Waisenamt zu erfordernden Ausweisung der Trager über das unter ihrer Verwaltung stehende gesammte Vermögen, weder der Vater der Tragbefohlenen, noch der Erblasser der zu Erben eingesetzten Unmündigen keinen Trager zu befreyen um so weniger vermögen

solle, als es für jede Obrigkeit allerdings bedenklich seyn müßte, von dem Vermögen der unter besonderm obrigkeitlichen Schutze stehenden Tragbefohlenen nicht zu jeder Zeit die vollständigste Einsicht nehmen zu können. Wenn aber in der Zwischenzeit die Tragney sich endigt, so versteht es sich von selbst, daß sodann die Rechnung abgelegt werden muß.

§. 139.

In jeder Tragneyrechnung soll nicht nur Einnahme und Ausgabe, und zwar wo möglich, durchaus mit Scheinen belegt, sondern auch angemerkt werden, bey wem und unter welchen Bedingungen das Vermögen der Tragbefohlenen aussteht. Diese Rechnung soll von beyden Tragern unterschrieben, oder aber im Unterlassungsfalle nicht angenommen werden.

§. 140.

Ohne einsichtsvollern und erfahrnern Tragern eine nothwendige Vorschrift zu einer Tragneyrechnung geben zu wollen, finden Wir für rathsam, dieser Tragneyordnung ein Formular anzuhängen, wie die Tragneyrechnungen eingerichtet und gestellt werden können.

§. 141.

Bey der dreyjährigen Rechnungsablegung sollen diejenigen Trager, welche für ihre Tragbefohlenen die bey löbl. Waisenamt verfallenen Zinse zu Bestreitung der Ausgaben nicht abgeholt, sondern haben stehen lassen, die ihnen

von löbl. Waisenamt ausgestellten Schuldscheine vorlegen, damit darnach die Zinse zum Hauptgut oder Kapital übertragen und die Scheine selbst eingeschrieben werden können.

§. 142.

Ueber die von löbl. Waisenamt in den eingereichten Rechnungen zu geschehenden Erinnerungen und Ausstellungen haben die Trager, und zwar nicht nur der Rechnungsführer selbst, sondern auch dessen unterschriebener Mittrager in gebührender Bescheidenheit die erforderliche Auskunft zu geben, und sich genüglich auszuweisen, im Fall sie aber dieses zu thun nicht vermöchten, sollen selbige zum unnachsichtlichen Ersatz aus ihrem Vermögen angehalten werden. Doch soll denjenigen Tragern, welche von löbl. Waisenamt zum Ersatz verfällt worden sind, unbenommen seyn, mit ihrer Beschwerde an Uns sich geziemend zu wenden, und um Lossprechung von dem zugesprochenen Ersatz, jedoch ohne alle proceßsualische Weitläufigkeit anzurufen, worauf Wir sodann die Beschwerden untersuchen und die angemessene Entscheidung ertheilen werden.

§. 143.

Wird die eingereichte Tragneyrechnung in gehöriger Ordnung und Richtigkeit gestellt zu seyn erfunden werden, so soll löbl. Waisenamt durch Annahme und Beylegung der Tragneyrechnung zu den Waisenamtsacten solche bestä-

tigen, dadurch aber die Trager von aller weitern Verantwortlichkeit für die in solcher Rechnung enthaltenen Einnahms- und Ausgabsposten entbunden seyn.

§. 144.

Da Jeder Trager nach seinen mittelst Handgelübdes an wirklichen Eidesstatt übernommenen Pflichten schuldig und verbunden ist, auf seiner Tragneybefohlenen Person und Vermögen, so wie auf seine eigenen Kinder und sein Vermögen die möglichste Aufmerksamkeit, Sorgfalt, Treu und Fleiß zu verwenden, und alle thunliche Vorsorge zu tragen, damit den Tragkindern kein Schaden, Nachtheil oder Abgang zuwachsen kann, so folgt hieraus von selbst, daß derjenige Trager, welcher durch Unachtsamkeit, Nachläßigkeit oder sonstiges Verschulden Ursache ist, daß seine Tragkinder und ihr Vermögen Schaden, Nachtheil oder Abgang erleidet, allen erwachsenden Schaden und verabsäumten Vortheil aus seinem Vermögen nach Erkenntniß Eines löbl. Waisenamtes oder auch Unsrer selbst unnachsichtlich zu ersetzen, schuldig ist, welche Verbindlichkeit auch nach seinem Ableben auf dessen Erben sich erstrekken solle.

§. 145.

Zu desto größerer Sicherheit der Tragkinder soll denselben das gesammte Vermögen ihrer beyden Trager mit dem in hiesiger Gerichtsord-

nung ausdrücklich zugestandenen gesetzlichen Unterpfandsrecht von dem Tage ihrer Verpflichtung an, verhaftet bleiben, auf welches gesetzliche und stillschweigende Unterpfandsrecht jeder Bürger bey Ausleihung seiner Gelder auf Pfandverschreibung, gehörige Rücksicht zu nehmen und erforderliche Vorsicht um so mehr zu tragen hat, als derselbe im Unterlassungsfalle bey einer über den Trager ausbrechenden Ganth mit der Ausflucht der Unwissenheit nicht gehört werden wird.

§. 146.

Welcher Trager aber so pflichtvergessen handeln und seine Tragkinder absichtlich vernachtheiligen, an ihrer Person treulos handeln, oder derselben Vermögen geflissentlich beschädigen, keine oder doch nicht ordentliche Rechnung führen, nichts aufmerken, die Rechnung nicht stellen wollte, oder auch das in seinen Händen befindliche Geld oder andere Fahrnis verschwenden oder mißbrauchen würde, derselbe soll nicht nur 1) zur vollkommenen Ersetzung alles Schadens, und zwar nicht nur des wirklichen Abgangs am Vermögen, sondern auch des einigermaßen erweißlich entgangenen Nutzens, von Uns unnachsichtlich verfällt, sondern auch 2) für ehrlos erklärt, daher aller bey hiesigem gemeinen Weesen, oder bey Zünften und Handwerkern bekleideten Ehrenstellen, aller Tragneyen, Aemter und Dienste auf immer entsetzt und zu denselben auch für die Zukunft für unwürdig

und unfähig erklärt, ausserdem aber noch 3) von Uns nach der Größe der verübten Untreue am Vermögen oder am Leibe unnachsichtlich abgestraft werden.

§. 147.

Welcher Trager nach Ableben seines Mitragers aus Nachläßigkeit oder gar vorsätzlich unterlassen wird, innerhalb eines Monats nach dem Absterben des Mittragers auf die Ersetzung durch einen andern tauglichen Bürger sorgfältigen Bedacht zu nehmen, der soll von Uns jedesmal um zwey Reichsthaler, oder aber mit Gefängniß bestraft werden, und die Ausflucht, daß er keinen tauglichen Mann zum Mittrager gefunden, oder Niemand solche Tragney habe annehmen wollen, ihn von der Strafe nicht befreyen, da ihm in solchem Fall obgelegen gewesen war, bey Uns deswegen die geziemende Anzeige zu machen und dadurch Uns zu veranlassen, von Obrigkeitswegen einen tauglichen Mittrager ausfindig zu machen und aufzustellen.

§. 148.

Ausser der eigentlichen Vermögensverwaltung sollen auch schon vorhin (§. 61) berührtermaßen die Trager ihre Tragkinder in Gericht und bey allen hier obrigkeitlichen Stellen, auch bey allen Kontrakten und andern aussergerichtlichen Handlungen, und zwar ohne hierzu bey den hiesigen Stellen einer besondern Vollmacht oder

Gewalts vonnöthen zu haben, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, eben daher aber für allen aus der Unterlassung oder Versäumung dieser ihrer Pflichten den Tragkindern erwachsenden Schaden und Nachtheil verantwortlich gemacht und zum vollen Schadens- und Kostenersatz verfällt werden.

§. 149.

Bey Vergehen und peinlichen Fällen der Tragkinder sollen die Trager ihrer Tragkinder zwar sich anzunehmen verbunden seyn, keineswegs aber die von den Tragkindern verübten Vergehen oder Verbrechen zu verantworten verpflichtet, noch auch befugt seyn. Und wenn in solchen Fällen den Tragsöhnen oder Töchtern von Obrigkeitswegen eine Geldbuße zuerkannt werden wird, so sollen die Trager solche Geldstrafe aus dem Vermögen des sich vergehenden Tragbefohlenen gegen kanzleymäßige Bescheinung unweigerlich entrichten, dem Frevler aber solche an seinem Antheil des allenfalls noch unvertheilten gesammten Vermögens in Abrechnung stellen.

§. 150.

Würde aber bey Untersuchung des von einem Tragbefohlenen verübten Vergehens oder Verbrechens sich ergeben, daß der Trager von solchem Vergehen vorherige Wissenschaft, oder gar Antheil daran gehabt, oder auch selbst den Tragsohn oder Tochter hierzu verleitet

hat, so soll ein solcher pflichtvergessener Trager nicht nur selbst bestraft, sondern auch eben so angesehen werden, als ob er den Tragbefohlenen beschädigt hätte, und daher wie vorhin (§. 147) festgesetzt ist, unnachsichtlich behandelt werden.

§. 151.

Da die gewissenhafte Erfüllung der obliegenden Tragneypflichten mit so vieler Mühe, Arbeit, sehr oft mit Versäumniß der eigenen Berufsgeschäfte, auch nicht selten mit vielem Verdruß verbunden ist, so ist es auch um so billiger, daß die Tragbefohlenen die Bemühungen ihrer Trager mit schuldigem Dank erkennen, solchen die gebührende Hochachtung erweisen, und ihnen ihr ganzes Vertrauen schenken, nicht aber mit Undank belohnen, sie gering schätzen oder gar verachten, und über ihre Verrichtungen lieblose und unvernünftige Urtheile fällen, oder gar bey andern verkleinern und herabsetzen.

Wir ermahnen daher alle und jede Tragbefohlene so wohlmeinend als ernstlichst, irgend etwas, das Undank, oder boshafte Schmähsucht gegen ihre vorgesetzten Trager verräth, um so weniger sich zu Schulden kommen zu lassen, als Wir in jedem nicht zu verhoffenden Uebertretungsfall auf die Uns geschehende Anzeige solche undankbare, pflichtvergessene und boshafte Tragkinder zur geschärftesten Ahndung

nach Beschaffenheit ihres Alters und Einsichten unnachsichtlich ziehen werden.

§. 152.

Nach der selbst redenden Billigkeit müssen die Trager wegen der geführten Tragney schadlos gehalten und daher denselben ihre gehörig bescheinigten Ausgaben und Kosten, welche selbige zum Besten ihrer Tragkinder aus dem ihrigen verwandt haben, auf die von löblichem Waisenamt darüber erfolgte Untersuchung vergütet, auch wegen einer gar zu großen Zeitversäumniß in ihren eigenen Berufsgeschäften nach Beschaffenheit der Umstände von unserm löbl. Waisenamt ein angemessenes Taggeld, soferne die Trager auf solches nicht freywillig Verzicht thun wollen, ausgesetzt werden.

§. 153.

Ob aber auch gleich kein Trager befugt ist, wegen der geführten Tragney, als eines der wechselseitigen Menschenliebe und dem gemeinen Weesen von jedem tauglichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft unweigerlich und unentgeltlich zu leistenden Dienstes oder Amts einer jährlichen Belohnung oder Gehalts sich eigenmächtig anzumaßen, so erwarten Wir jedoch von den Tragbefohlenen, daß solche von selbst bedacht seyn werden, ihren Tragern nach geendigter Tragney und gebührend berichtigter Rechnung für die zu ihrem Besten verwandte Sorgfalt, Eifer und Treue eine ihren Vermö-

gensumständen und derselben durch der Trager Fleiß und Eifer zugewachsenen Besserung angemessene Erkenntlichkeit zu bezeugen.

§. 154.

Wir selbst werden bey sich hiezu vereigenschaftenden Anläßen, besonders bey Erbtheilungen eines verstorbenen vermöglichen Tragbefohlenen dafür besorgt seyn, daß die Erben des Tragbefohlenen dessen Tragern eine angemessene Erkenntlichkeit aus unvertheilter Erbschaft aussetzen, oder aber im Unterlassungsfall die verordnete löbliche Theilungsdeputation eine solche Erkenntlichkeit mit Rücksicht auf die Vermögensumstände sowohl der Trager, als der Tragbefohlenen, und auf die Beschwerlichkeit und Dauer des Vermögens ausschöpfe.

7. Hauptstück.

Von Endigung der Tragneyen.

§. 155.

Jede Tragney der Minderjährigen soll sich endigen und zwar auf Seiten der Tragbefohlenen,

1) durch das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr eines Tragsohns, wenn dieser solches verlangt und zur Selbstverwaltung nicht für unfähig erklärt werden muß,

2) durch die Verheyrathung sowohl der Tragsöhne als der Tragtöchter, welche letztere sonst unter fortdauernder Beystandschaft verbleiben, jedoch sodann gleich den unter der Beystandschaft stehenden Wittwen behandelt werden sollen,

3) durch die von dem Tragbefohlenen geschehende Heimgebung des hiesigen Bürgerrechts,

4) durch die Aufnahme eines Tragsohns oder Tochters in das Spital oder Arbeitshaus auf ihr Weil und Lebenlang,

5) durch die Annahme eines Tragbefohlenen an Kindesstatt,

6) durch die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen, die Wir jedoch nicht anders als auf sattsame Zeugnisse der Trager oder Verwandten über des Minderjährigen Fähigkeit, die Selbstverwaltung zu übernehmen, ertheilen, niemals aber auf die Uebernahme öffentlicher Aemter und Stellen ausdehnen werden. Und soll ein für volljährig erklärter Minderjähriger für sich und ohne mindesten Bezug seiner bisherigen Trager, Geschäfte aller Art verbindlich abschliessen und gleich jedem wirklich Volljährigen vollen Kredit geniessen; hingegen aber auch von dem Tag der Volljährigkeitserklärung an von allen den Minderjährigen zuständigen Rechtswohlthaten gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 156.

Hingegen hört die Traguey auf Seiten der Trager auf:

1) durch den Tod des Tragers,

2) durch die Verganthung, oder durch Erklärung des Tragers für einen Verschwender und boshafte Entfernung aus hiesiger Stadt,

3) durch eines Tragers Verbrechen, das mit einer entehrenden öffentlichen Leibesstrafe, mit Verweisung ins Zuchthaus oder aus hiesiger Stadtgebiet durch Urthel und Recht erkannt worden ist,

4) durch die Entsetzung von der Tragney, wegen verübter Untreue und Beschädigung der Tragbefohlenen,

5) durch die aus stichhaltenden Gründen, z. B. wegen langwühriger Krankheit, Blindheit, langer Abwesenheit von hiesiger Stadt, nachgesuchte und von Uns begnehmigte Abdankung eines Tragers und darauf erfolgte Entlassung aus den Tragneypflichten,

6) durch die Aufnahme in hiesiges Spital oder Arbeitshaus,

7) durch die Annahme einer solchen obrigkeitlichen Stelle, Amtes oder Dienstes, der mit den Tragneypflichten unverträglich ist,

8) durch des Tragers erfolgte Aufkündung des hiesigen Bürgerrechts.

§. 157.

Auch in dem Fall, wenn ein Trager mit

seinen Tragbefohlenen als Miterbe eines Dritten dessen Erbschaft abzutheilen hat, oder auch mit seinen Tragbefohlenen einen Kauf-, Tausch- oder andern Kontrakt zu treffen gesonnen ist, soll die Tragney einsweilen, doch nur in so lange aufhören, bis das vorgewaltete Geschäft gänzlich berichtigt seyn wird. Und erwarten Wir in solchen Fällen von einem Trager noch vor Antretung der Unterhandlungen oder Erbtheilung die durchaus nicht nachzusehende Vorschlagung eines für den Tragbefohlenen tauglichen, und mit dem Trager in keiner verwandtschaftlichen oder andern nähern Verbindung stehenden Beystands, dessen Begnehmigung oder Abweisung Wir unserm Ermessen allein vorbehalten haben wollen, um so zuversichtlicher, als Wir sonst Uns bemüßigt finden würden, einen solchen des sträflichen Eigennutzes höchstverdächtigen Trager von der Tragney auf immer zu entlassen, oder nach Beschaffenheit der sträflichen Absicht gar abzusetzen und zur Führung aller Tragneyen unfähig zu erklären.

§. 158.

Bey Beendigung einer jeden Tragney sollen die Trager ihrer obhabenden Pflichten nicht eher entlassen werden, als bis solche vorher die gebührende Schlußrechnung vor unserm löbl. Waisenamt abgelegt und diese von solcher obrigkeitlichen Stelle als richtig anerkannt worden seyn wird.

Alle Privatabrechnung zwischen den Tragern

und

und ihren entweder volljährig gewordenen oder sich verheyrathenden Tragbefohlenen aber soll in keinem Falle Statt finden, sondern vielmehr als ungültig und kraftlos erklärt seyn, auch die Trager dessen ungeachtet verantwortlich bleiben.

§. 159.

Endigt die Tragney sich durch die Volljährigkeit eines Tragsohns, oder durch Verheyrathung eines Tragsohns oder Tragtochters, so soll der Tragsohn oder der Bräutigam der Tragtochter zur Ablegung der Schlußrechnung von löbl. Waisenamt mit vorgefordert, und in derselben Gegenwart die Rechnung abgehört und geprüft, auch derselben allenfallsige Erinnerungen und Ansprüche gehört, und die Trager zu erforderlicher Erläuterung und Rechtfertigung angehalten und zugelassen werden.

§. 160.

Nach abgelegter Schlußrechnung sollen die Trager ihrem Tragbefohlenen das bisher verwaltete Vermögen zustellen, die vorhandenen Kapitalbriefe, Kaufbriefe und alle andere dem Pupillen gehörige Briefschaften, so wie das fahrende oder Mobiliarvermögen nach dem darüber errichteten und vorzulegenden Inventarium aushändigen, der Tragsohn oder Tragtochter aber solches Inventarium, wenn sie darinn keine Unrichtigkeit oder Abgang gefunden haben, eigenhändig unterschreiben, oder

durch den Bräutigam der Tragtochter unterschreiben, auch den Empfang des von löbl. Waisenamt herausbezahlten Kapitals bescheinen lassen; welche Bescheinung die Trager bey löbl. Waisenamt hinterlegen sollen.

§. 161.

Stirbt ein Trager, so soll dessen Mittrager, schon vorhin verordnetermassen, von seinen Erben die Aushändigung aller zu der Tragney gehörigen Briefschaften, Fahrnißstücke und vorräthigen Gelder, auch die von dem verstorbenen Erblasser geführte Tragneyrechnung sogleich nach erfolgter Beerdigung bey sonst unfehlbar zu gewärtigender Ahndung abfordern, dann die Rechnung durchsehen und prüfen, und wenn er einigen Anstand oder gar einen Rückstand des verstorbenen Mittragers zu dem Vermögen der Tragbefohlenen ausfindig machen wird, die Erben aber deswegen keine Auskunft oder schuldigen Ersatz machen wollen, so soll der Trager solches löbl. Waisenamte unverzüglich anzeigen, damit die Erben, welche in die Verbindlichkeit ihres Erblassers eintreten müssen, zu gebührender Erfüllung der ihrem Erblasser obgelegenen Verbindlichkeiten uneinstellig angehalten werden können. Jedoch soll ungeachtet solcher dem Trager zugesicherten obrigkeitlichen Unterstützung derselbe dennoch nach der beyden Tragern zugleich und unzertrennlich obliegenden Verbindlichkeit für allen von den Erben seines Mittragers nicht

mehr zu erholenden Schadenersatzes verantwortlich bleiben und für solchen aus dem Seinigen unnachsichtlich haften.

§. 162.

Ist aber die Schlußrechnung der Trager von löbl. Waisenamt, dem Wir dabey besonders in Rücksicht der Zu- oder Abnahme des Vermögens, und der mehr oder weniger fleißigen Verwaltung die genaueste Aufmerksamkeit empfehlen, als richtig anerkannt und die Trager ihrer Pflichten entlassen worden, so sollen auch die Trager und ihre Erben sodann zu einiger Verantwortlichkeit oder Schadloshaltung von den ehemaligen Tragbefohlenen und ihren Erben nicht mehr angehalten oder in rechtlichen Anspruch genommen werden können, es wäre dann, daß erst nach geendigter Tragney ein von den Tragern verübter Betrug, Untreue oder schädliche Nachläßigkeit entdeckt werden würde. In welchem Fall den volljährig gewordenen Tragsöhnen und den Ehemännern der verheyratheten Tragtöchtern und ihren Erben die volle Befugniß vorbehalten seyn solle, ihre ehemaligen Trager bey Uns wegen solcher erweißlichermaßen erst nach der Schlußrechnung entdeckten Untreue, absichtlichen Beschädigung oder Fahrläßigkeit, doch nicht länger, als in den drey nächsten Jahren ihrer Volljährigkeit oder Verheyrathung, rechtlich zu belangen und den Schadensersatz zu fordern. Worauf Wir auch nach vorangehender gerichtlicher Verhandlung und erforderliche Untersuchung nach den Umständen und Rechten die angemessene Entscheidung ertheilen werden.

8. Hauptstück.

Von der Vormundschaft des Vaters.

§. 163.

Dem Vater soll nach Absterben der Mutter, als natürlichem Vormund die volle ungeschmälerte Verwaltung des seinen leiblichen oder an Kindesstatt angenommenen Kindern vor oder auch nach Absterben der Mutter angefallenen mütterlichen und andern Vermögens, so lange er sich nicht wieder verheyrathet, so wie alle aus solcher Verwaltung abfließenden Rechte zukommen, soferne in den Ehepacten oder Heyrathsbrief nicht die Aufstellung eines oder mehrerer Beystände ausdrücklich verordnet worden ist.

§. 164.

Neben solcher Verwaltung soll dem Vater auch die volle Nutzniessung des seinen Kindern von ihrer Mutter und den mütterlichen Großeltern zufallenden Vermögens bis zu der Kinder Verheyrathung oder eigenen häuslichen Niederlassung zukommen, soferne nicht durch die Ehepacten oder Testamente etwas anderes verordnet worden ist.

In Ansehung des den Kindern anderswoher durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schankung zufallenden Vermögens aber, soferne durch die Verordnung des Erblassers nichts anderes verfügt worden ist, soll dem Vater zwar die Nutzniessung ebenfalls in so lange, als die Kinder von ihme entweder zu Hause oder auswärts unterhalten werden, zukommen, hingegen mit dem erreichten fünf und zwanzigsten Lebensjahr derjenigen Kinder, welche

durch eigene Arbeit ihr Brod wirklich verdienen, aufhören, und den Kindern eben sowohl, als der aus dem von ihnen durch eigenen Fleiß, Arbeit oder Dienst erworbenen Vermögen abfliessende Nutzen, allein verbleiben.

Den Vätern der Keselischen Abstämmlinge aber soll der ihren Söhnen zufallende wöchentliche Antheil an dem Keselischen Fideikommiß so lange, als die Söhne von dem Vater zu Hause oder auswärts unterhalten werden, zufallen, sobald aber die Söhne aus der väterlichen Unterhaltung treten, soll der wöchentliche Antheil von der löbl. Stiftungsadministration ihren Tragern eingehändigt und von solchen, wenn sich eine Kapitalsumme gesammelt hat, sicher angelegt werden.

Was aber den aus dem jährlichen Residuum abfallenden Nutzen anbelangt, so soll solcher niemals dem Vater zufallen, sondern dem Kapital der Söhne zuwachsen und von den hiezu eigens verordneten Tragern verwaltet, verrechnet und versteuert werden.

§. 165.

Der Vater soll aber wegen solcher Verwaltung nicht nur die väterlichen Pflichten überhaupt genau erfüllen, sondern auch alles, was Vorwürfe, Mißhelligkeiten und Vernachtheiligung der Kinder veranlassen könnte, sorgfältig vermeiden.

§. 166.

Ob dem Vater gleich, so lange derselbe im Wittwerstand verbleibt, der volle Besitz alles auch von der verstorbenen Mutter herkommenden Vermögens zukömmt, und er zu keiner Abtheilung des Ver-

mögens, noch auch zu Aushändigung der nach hiesigen Statuten den Töchtern erblich zufallenden mütterlichen Leibeskleider verbunden ist, so liegt jedoch dem Vater die treue und sorgfältige Erhaltung des Kinderguts es bestehe in Liegendem oder Fahrendem, gegenwärtigem oder zukünftigem als eine vorzügliche Pflicht ob. Wenn daher der Vater ungetreue, schädliche oder gefährliche Wirthschaft führen sollte, so sollen die nächsten Anverwandte der Kinder nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet seyn, bey Uns davon die gebührende Anzeige zu machen, und die der Kinder Vermögen drohende Gefahr rechtsbehörig darthun, damit Wir in Zeiten die angemessene Vorsehung treffen, und den Vater ermahnen, seine Pflichten besser und gehörig zu erfüllen, und wenn derselbe auf die an ihn erlassenen Ermahnungen seine Pflichten nicht genauer erfüllen wollte, nicht nur zur Rechtfertigung seiner geführten Verwaltung anhalten, sondern auch nöthigenfalls den Kindern Beystände aufstellen können.

§. 167.

Ausser solcher genüglich erwiesenen schlechten väterlichen Verwaltung aber soll kein Vater weder von den Anverwandten seiner Kinder, noch weniger aber von den Kindern selbst angehalten werden können, Rechnung abzulegen.

§. 168.

Hingegen soll jeder Vater für das unter seiner Verwaltung stehende Vermögen seiner Kinder mit seinem eigenen Vermögen haften, und den Kindern darauf von dem Augenblicke an, da ihr Vermögen unter die väterliche Verwaltung kömmt, das in hie-

ſiger Gerichtsordnung bemerkte vorzügliche Unterpfandrecht zuſtehen. Dieſe allgemeine und ſtillſchweigende Hypothek ſoll aber auch in eine ausdrückliche Specialhypothek verwandelt werden können, ſobald Wir ſolches wegen der ſchädlichen und für die Kinder verderblichen Verwaltung des Vaters auf vorangehende Unterſuchung für nothwendig erachten werden.

9. Hauptſtück.

Von den Tragern der Vorkinder.

§. 169.

Ein Vater ſoll nicht eher befugt ſeyn, zur zweyten, dritten oder fernern Ehe zu ſchreiten, als bis derſelbe mit den aus der letztvorhergegangen Ehe erzeugten, oder vor Uns während derſelben an Kindesſtatt angenommenen Kindern wegen des Mutterguts ſich gebührend abgefunden haben wird, und werden Wir keinem Vater die obrigkeitl. Erlaubniß zu anderweitern Verehlichung vor ſolcher Abfindung ertheilen.

§. 170.

Zu ſolcher Abfindung aber ſollen den minderjährigen Vorkindern Beyſtände oder Trager unumgänglich zugegeben werden. Weswegen der Vater zwey taugliche Männer, und zwar wo es irgend thunlich iſt, aus ſeiner und der verſtorbenen Mutter nächſten Verwandtſchaft, um die Uebernahme dieſer Trag geziemend anſprechen, und wenn ſolche ſich dazu willig finden laſſen, Uns zur obrigkeitlichen Beſtätigung vorſchlagen.

§. 171.

Würde aber ein von dem Vater gehörig erbetener Anverwandter ohne ehehafte Ursachen die Annahme einer solchen Tragney von sich ablehnen, und statt seiner kein gleich tauglicher Trager gefunden werden können, so soll der Vater Uns davon die uneinstellige Anzeige machen, damit Wir einen solchen Anverwandten vorfordern, und falls derselbe keine gegründete und von Uns als richtig erfundene Entschuldigung beyzubringen vermag, zur Annahme der Tragney als einer gegen seine Anverwandten vorzüglich obgelegenen Pflicht anhalten können.

§. 172.

Die zu Tragern der Vorkinder vorgeschlagene Bürger müssen eben sowohl als andere Trager hierzu die von Uns vorhin (§. 22.) erforderten Eigenschaften besitzen, und auch ihnen nichts im Weg stehen, das ihre Bestätigung verhindern kann. Nur werden Wir bey Vorschlagung der zu bestätigenden Trager der Vorkinder wegen der sonst mit Tragneyen nicht verträglichen Geheimen-Raths-, auch andern obrigkeitlichen Stellen und Aemter in dem Falle der nahen und zum Rathsabtritt nöthigenden Verwandtschaft den vorgeschlagenen Personen die obrigkeitliche Dispensation zur Annahme einer solchen Tragney eher, als ohne solches Verwandtschaftsband nicht geschehen könnte, ertheilen.

§. 173.

Die von Uns bestätigten und verpflichteten Trager der Vorkinder sollen sodann nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet seyn, von dem Vater ihrer Tragkinder die genaueste und zuverläßigste Auskunft über seiner letztverstorbenen Ehefrau in die Ehe eingebrachtes Vermögen, Heyrathgut, Aussteuer, über das ihr sonst gehörige, während der Ehe ihr erblich oder vermächtnißweise angefallene Vermögen, über die während der Ehe erworbene Errungenschaft, über Zuwachs und Abgang des Vermögens zu fordern, und Einsicht zu nehmen.

§. 174.

Finden sodann die Trager in der ihnen vom Vater ohne alle Widerspenstigkeit und Zurückhaltung zu ertheilenden Auskunft solche Anstände, die in der Folge der mit dem Vater anzustossenden Unterhandlung nicht gütlich sich ausgleichen lassen, so bleibt den Tragern frey, ja sogar obgelegen, an Uns deswegen sich zu wenden und die obrigkeitliche Entscheidung nachzusuchen.

§. 175.

So wenig aber dergleichen Trager das Beste ihrer Tragkinder ohne die schwerste Verantwortlichkeit jemals ausser Augen setzen dürfen, so sollen sie jedoch eben so wenig die angemessene Billigkeit gegen den Vater ausser

Acht lassen, indem die Kinder ihren Eltern doch alles zu verdanken haben, auch durch zu strenge Behandlung des Vaters in der Zukunft für die Vorkinder allerdings schlimme Folgen zu befahren sind.

§. 176.

Ist dann das mütterliche Vermögen gehörig berichtigt worden, so sollen die Trager von dem Vater eine bestimmte Erklärung über das von ihm seinen Vorkindern auszuschöpfende mütterliche Ausgemächte verlangen.

§. 177.

Um aber desto gründlicher beurtheilen zu können, ob das von dem Vater angebotene mütterliche Ausgemächte den Vermögens- und andern Umständen angemessen sey oder nicht, sollen die Trager vorzüglich folgende rechtliche Grundsätze sich zur Richtschnur nehmen:

1) Daß der Vater keineswegs verbunden werden kann, von seinem eingebrachten, während der Ehe ererbten oder auch ohne unmittelbare Mitwirkung der verstorbenen Mutter errungenen Vermögen den Vorkindern, wenn er es nicht aus eigener Bewegung thun will, etwas im Voraus und zum Ausgemächte zu bestimmen.

§. 178.

2) Daß hingegen der Vater auch keineswegs befugt ist, wegen des den Kindern bereits angefallenen Vermögens das mütterliche Ausge-

mächte zu verweigern, oder solches Kindergut bey der Ausschöpfung des Ausgemächts in Anschlag zu bringen, und ein kleineres Ausgemächte auszuschöpfen.

§. 179.

3) Daß der Vater auf der Mutter hinterlassenes Vermögen eben sowohl, als die Kinder, ein gegründetes Erbrecht hat, in soferne die vorhandenen Ehepakten oder Heyrathsbrief, oder das mütterliche Testament den Vater davon nicht ausdrücklich ausschließen, und daß daher derselbe befugt bleibt, in das mütterliche Vermögen mit den Kindern sich dergestalt abzutheilen, daß dem Vater davon ein Antheil zu seiner freyen Disposition erb- und eigenthümlich zufällt.

§. 180.

Daß 4) bey solcher Abtheilung der mütterlichen Hinterlassenschaft, mit Ausnahme der den Töchtern allein erblich zufallenden mütterlichen Leibeskleider und Wäsche, dem Vater, soferne nur ein Sohn oder eine Tochter vorhanden ist, die Hälfte solcher Verlassenschaft erb- und eigenthümlich verbleiben soll.

§. 181.

Daß hingegen 5), wenn zwey oder mehrere Kinder vorhanden sind, dem Vater nicht mehr als ein Kindstheil, oder soviel jedes der zur Zeit der Abtheilung wirklich im Leben vorhan-

denen Kinder von dem mütterlichen Vermögen zugetheilt erhält, erb- und eigenthümlich zufallen solle. Es hätte dann die Mutter kraft der vorhandenen Ehepakten oder Heyrathsbriefs die freye Disposition sich vorbehalten, dem Vater ein mehreres zu hinterlassen, wobey jedoch niemals der den Kindern gebührende Pflichttheil, welcher bey vier oder wenigern Kindern in dem dritten Theil des sonst erhaltenen Erbtheils, bey fünf oder mehrern Kindern aber in der Hälfte des Erbtheils bestehen muß, im mindesten verletzt, oder aber im Ermanglungsfall ergänzt werden solle.

§. 182.

Daß 6) der Vater befugt ist, in dem Falle, daß das mütterliche Vermögen während der Ehe vermindert worden seyn sollte, das mütterliche Ausgemächte nach solchem verminderten Vermögensstand, nicht aber nach dem Betrag des von der Mutter in die Ehe eingebrachten oder sonst angefallenen Vermögens, auszuschöpfen, es wäre dann, daß der Vater erweißlichermaßen die alleinige Schuld an solcher Verminderung trüge. In welchem Fall der Vater solchen Abgang an seinem Antheil am mütterlichen Vermögen leiden, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände von allem erblichen Antheil gänzlich auszuschließen und den Vorkindern das noch übrige mütterliche Vermögen allein zufallen, auch der Vater von aller künftigen Erbfolge mit den Vorkindern in

den Antheil eines vor ihm versterbenden Vorkindes ausgeschlossen bleiben solle.

§. 183.

Daß 7) die von der Mutter herrührenden Grundstücke, Häuser, Güter, Felder, Hölzer, auch Gerechtigkeiten, wenn diese bey solcher Abtheilung den Vorkindern zugetheilt werden, sogleich und von Stunde an, das wahre Eigenthum der Vorkinder werden, folglich der Vater darüber, ausser der Verwaltung und Nutznießung, keine weitere Befugniß behält, auch solche ohne der Trager Wissen und Willen für sich und zu seinem Nutzen nicht veräußern oder verpfänden kann, so wie hingegen den Vorkindern an den dem Vater zugetheilten Grundstücken kein weiteres Eigenthumsrecht, sondern blos und allein das Anfallsrecht zustehen soll. Doch sollen die Trager, wo es immer räthlich und thunlich ist, dafür besorgt seyn, daß der Vater in dem bevorstehendem Heyrathsbriefe den Vorkindern das Recht, solche Grundstücke bey dereinstiger väterlichen Erbtheilung um einen billigen und, wo immer möglich, sogleich festzusetzenden Kaufpreis auslösen zu können, vorbehalte.

§. 184.

Daß 8) in Ansehung der mütterlichen Fahrnis dem Vater allein das vorhandene Ehebette voraus eigenthümlich verbleiben, hingegen derselbe die vorhandenen mütterliche Pretiosen, Gold, Silber, vorräthige Leinwand und allen-

fallsigen Sparhafen nach vorhin (§. 179.) bemerkten Grundsätzen abtheilen muß.

§. 185.

Daß 9) die Trager keineswegs angehalten werden können, des Vaters Anerbieten, den Vorkindern statt der vorhandenen Pretiosen, Goldes und Silbers eine gewisse Summe anzunehmen, falls sie selbst es nicht für rathsam und nützlich finden würden.

§. 186.

Können die Trager mit dem Vater ihrer Tragkinder wegen des mütterlichen Ausgemächts gütlich sich nicht einverstehen, und glauben solche durch weitere Nachgiebigkeit die Rechte ihrer Tragkinder, so wie ihre eigene Pflichten zu sehr zu verletzen, so sollen selbige die obwaltenden Anstände Uns gebührend vortragen und die angemessene Erkenntniß darüber sich erbitten.

§. 187.

Sind aber die Trager wegen des mütterlichen Ausgemächts mit dem Vater einmal gänzlich einverstanden, oder die Anstände von Uns entschieden und gehoben, so sollen selbige dafür bedacht seyn, daß in den zu errichtenden Ehepakten oder Heyrathsbriefe solches Verständniß so genau und deutlich, als es irgend seyn kann, eingerückt, und nichts, was in künftigen Fällen von entscheidender Beschaffenheit ist, weggelassen werde. Weswegen auch

zur wesentlichen Gültigkeit einer solchen Heyrathsabrede hiemit festgesetzt wird, daß ohne Beyziehung und Gegenwart der beyden Trager, oder im Verhinderungsfall wenigstens des einen mit Vollmacht des abwesenden Tragers versehenen Tragers keine förmliche Heyrathsabrede Statt finden, sondern vielmehr von dem hiezu nothwendig zu erbittenden Rathsverwandten und der Kanzley, eine solche Versammlung aufgehoben und auf eine andere Zeit verschoben werden solle.

§. 188.

Eben so unnachsichtlich sollen die Trager, wenigstens aber einer derselben, bey der von dem Vater nachzusuchenden obrigkeitlichen Bestätigung seiner Ehepacten oder Heyrathsbriefs vor Uns in gesessenem Rath erscheinen, und ihre Einwilligung zu solchen Ehepacten oder Heyrathsbriefe wiederholt erklären.

§. 189.

Nach von Uns erlangter Bestätigung der Ehepacten oder Heyrathsbriefs, von dem die Trager auf ihr Verlangen aus unserer Kanzley eine Abschrift gegen die Gebühr verlangen können, sollen die Trager der Vorkinder in nächst darauf folgender Sitzung vor löbl. Waisenamt erscheinen und daselbst den Heyrathsbrief vorlegen, um alle darinn wegen der Vorkinder enthaltenen Bedingungen zum Protokoll vormerken zu lassen.

Welcher Trager aber diese ihm hiemit auferlegte Obliegenheit ausser Acht lassen und innerhalb drey Monaten, von der obrigkeitlichen Bestätigung an gerechnet, bey löbl. Waisenamt zur Vormerkung sich nicht gebührend melden wird, der soll auf geschehende Anzeige Eines löbl. Waisenamts von Uns jedesmal um zwey Reichsthaler gebüßt werden, welche Strafe beyde Trager mit einander zu bezahlen haben sollen.

§. 190.

Da dem in die zweyte oder anderweite Ehe getretenen Vater die alleinige Verwaltung und Nutznießung des sämmtlichen Vermögens seiner Vorkinder verbleibt, so haben die Trager solcher Kinder nach vorher bemerkten Verrichtungen keine Verwaltung zu besorgen, sondern blos die den Vorkindern zugetheilten Fahrnißstücke, und zwar wo möglich, noch vor der Hochzeit in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, und falls der Vater solche Stücke in seiner Verwahrung behalten will, solches Verzeichniß von ihm eigenhändig unterschreiben zu lassen, und dann bey löbl. Waisenamt zu hinterlegen.

§. 191.

Wenn das in des Vaters Handen verbleibende mütterliche Ausgemächte in einer bestimmten Geldsumme besteht, so sollen die Vorkinder auf des Vaters gesammtes Vermögen von dem Tage der Abfindung an durch die Ehepacten oder

Hey-

Heyrathsbrief versichert, dieser aber in der Kanzley besonders vorgemerkt werden. Welche Vorsorge die Trager um so gewisser zu beobachten haben sollen, als sie sonst für allen aus ihrer Nachläßigkeit entstehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich gemacht, auch ausserdem von Uns zur gebührenden Ahndung gezogen werden sollen.

§. 192.

Wenn aber die Trager der Vorkinder entweder sogleich bey der erfolgenden Abtheilung oder auch in der Folge mit Grund wahrnehmen sollten, daß des Vaters dermalige Vermögensumstände keineswegs so beschaffen sind, daß das den Vorkindern ausgeschöpfte mütterliche Ausgemächte durch die dem Heyrathsbriefe einzuverleibende Verpfändung des väterlichen gesammten Vermögens wegen der schon darauf haftenden versicherten Schulden sattsam gesichert werden dürfte, so sollen die Trager befugt und auch verpflichtet seyn, von dem Vater eine ausdrückliche Specialhypothek auf einen noch Niemand versicherten Theil der Grundstücke zu verlangen, im Weigerungsfall aber die ungesäumte Anzeige bey löbl. Waisenamt machen, und im Unterlassungsfall die Trager dafür verantwortlich gemacht werden.

Wobey jedoch die Trager von selbst schuldigen Bedacht nehmen werden, ohne dringende Ursachen den Credit des Vaters nicht zu schwä-

chen oder ihn gar zu stürzen, da solches wegen jeder anscheinenden Gefahr eines kleinen Verlusts nicht geschehen soll.

§. 193.

Eben so sollen die Trager berechtigt und verbunden seyn, darauf unausgesetzte Aufmerksamkeit zu tragen, ob des Vaters Vermögensumstände während der anderweiten Ehe sich beträchtlich vermindern, oder der Vater sich als ein wirklicher Verschwender darstellt. In welchem Fall die Trager die uneinstellige Aushändigung der in des Vaters Händen bisher befindlichen mütterlichen, den Kindern zugetheilten Fahrnisstücke verlangen, und wenn der Vater die Ausfolgung verweigert, denselben deswegen bey Uns hierzu anhalten sollen.

§. 194.

Dem Vater soll die Befugniß verbleiben, wegen Erziehung, Bestimmung zu einer schicklichen Lebensart und Versorgung der Vorkinder nach seinen väterlichen Pflichten zu sorgen, und die Trager hierinn ihm nichts einreden können, ausser derselbe mißhandle entweder selbst, oder lasse die Vorkinder durch die Stiefmutter auf eine unverantwortliche Weise mißhandeln, vernachläßige ihre Erziehung, Unterbringung zu einem schicklichen Geschäfte, Profession oder Handwerk, und verzögere aus eigennützigen Absichten ihre Versorgung.

Denn in solchem Falle sollen die Trager

den Vater seiner Pflichten erinnern, wenn aber derselbe darauf gar nicht achten sollte, Uns um obrigkeitlichen Schutz der Vorkinder und angemessene Vorkehrung anrufen.

§. 195.

Bey der von dem Vater gegen seine Pflichten verwahrlosten Erziehung und Bestimmung zu einer angemessenen künftigen Lebensart oder auch einer unleidentlichen Mißhandlung durch die Stiefmutter werden Wir sodann auf Anrufen der Trager gegen einen solchen pflichtvergessenen Vater die angemessene Verfügung zu treffen wissen, und die Besorgung der Erziehung der Vorkinder ausser dem väterlichen Hause den Tragern aus der dem Vater alsdann ganz oder zum Theil zu entziehenden Nutznießung des Kindesguts und mütterlichen Ausgemächts aufzutragen allen Bedacht nehmen.

§. 196.

Bey vorseyender Verheyrathung der Vorkinder soll auch noch fernerhin die väterliche Einwilligung als eine wesentliche Erforderniß beobachtet, im Unterlassungsfall aber das von einem Vorkind eingegangene Verlöbniß als nichtig und ungültig angesehen werden.

§. 197.

Die Einwilligung der Trager hingegen soll zwar von den Vorkindern aus schuldiger Dankerkenntlichkeit billigermaßen eingeholt, jedoch

durch die unterlassene Einholung das Verlöbnis ohne ganz besondere Ursachen nicht ungültig erklärt, doch dem undankbaren Tragkinde seine Pflichtvergessenheit von Uns nachdrücklich verwiesen werden.

§. 198.

Wenn hingegen der Vater dem Vorkinde die Einwilligung zu seiner Verheyrathung ohne stichhaltende Ursache verweigerte, die Trager hingegen solche Verheyrathung für ihren Tragsohn oder Tochter nützlich und rathsam fänden, so sollen sie solches Uns gebührend anzeigen, die Gründe, welche für die Heyrath vorhanden sind, auseinander setzen, und dann die obrigkeitliche Einwilligung nachsuchen, die Wir dann nach erfundener Unstatthaftigkeit der väterlichen Weigerungsursachen ertheilen werden.

§. 199.

Diese besondere Art der Tragney soll sich nicht anders als in den vorhin (§. 155 und 156.) bemerkten Fällen endigen.

Der Tod des Vaters aber soll die Tragney der Vorkinder so wenig aufheben, daß vielmehr in solchem Falle die Trager in die volle Verwaltung des Vermögens der bisherigen noch unmündigen Vorkinder, so wie in alle übrigen Pflichten und Rechte der gewöhnlichen Trager ohne fernere obrigkeitliche Bestätigung eintreten sollen.

§. 200.

Eben daher sollen die Trager nach dem erfolgten Ableben des Vaters für dessen Vorkinder, welche ihre Tragneybefohlene sind, schuldige Sorge tragen, daß ihre Tragbefohlne den gebührenden Erbtheil nach der gesetzlichen Erbfolgsordnung ungeschmälert erlangen, auch den schon ausgestatteten und verheyratheten Geschwistern wegen des allenfallsigen Lehrgeldes, Heyrathguts, Ausfertigung, Ehepfänder, durchaus gleichgestellt werden.

10. Hauptstück.

Von ausserordentlichen Fällen, in denen Unmündigen bey Lebzeiten ihres Vaters Trager gesetzt werden sollen.

§. 201.

Die gesetzliche Regel, daß Trager nur vaterlosen Unmündigen gesetzt werden sollen, leidet auch allhier in mehrern Fällen eine mehrfache nothwendige Ausnahme.

Dahin gehören schon (§. 10.) bemerktermaßen die unmündigen Keselischen Abstämmlinge, welche an dem Keselschen Fideikommiß wochentlichen oder jährlichen Antheil zu beziehen, ihren leiblichen Vater aber noch im Leben haben.

Die solchen Keselschen Abstämmlingen von Uns verordnete Trager sind zwar eigentlich und hauptsächlich auf die sichere verzinßliche Anlegung des ihren Tragbefohlenen von der Keselischen Stiftung zufallenden Ertrags entweder bey unserm löbl. Waisenamt oder sonst auf hinlängliches Unterpfand, so wie auf möglichst ungeschmälerte Erhaltung solchen Ertrags zur Beförderung der künftigen Unterkunft und Versorgung ihrer Tragbefohlenen verpflichtet, und haben daher ordentlicher Weise der Erziehung und Verpflegung der Tragbefohlenen sich nicht anzunehmen, sondern solche dem noch lebenden Vater zu überlassen. Würde aber der Vater die ihm obgelegene Erziehung seiner Kinder gewissenloserweise versäumen, so sollen die Trager solcher vernachläßigten Kinder sich allerdings anzunehmen befugt und selbst von Uns hiezu angewiesen werden.

§. 202.

Ohne der Trager Vorwissen und Einwilligung, und ohne die von Uns einzuholende Genehmigung soll das vorhandene Kapital eines Keselischen Abstämmlings nicht vermindert oder gar verbraucht werden können.

§. 203.

Solche Trager sind verbunden, bey der dreyjährigen Rechtfertigung über ihrer Tragbefohlenen Vermögen und desselben Zuwachs und Abgang Rechnung abzulegen, die Väter aber, so

lange sie die Nutznießung aus ihrer Kinder Vermögen für sich beziehen, verbunden, solches Vermögen gebührend zu versteuern.

§. 204.

Ferner sollen auch andern Kindern, deren Vater noch im Leben ist, in folgenden Fällen Trager ernannt und von Uns verordnet werden.

Nämlich 1) wenn der Vater seine Kinder ohne zu billigende Ursachen zu strenge, oder gar mit unmenschlicher Härte behandelt,

2) ihre Erziehung augenscheinlich und auf die unverantwortlichste Weise vernachläßigt,

3) die Kinder zur Dieberey, Hurerey und andern groben Lastern, Spielsucht, Vollsäuferey selbst verleitet,

4) der Vater wegen eines groben Verbrechens zur Strafe der hiesigen Stadt oder auch auf immer ins Zuchthaus verwiesen worden ist,

5) sich selbst dem Spiel, Saufen und Verschwenden auf eine allgemein ärgerliche Weise ergiebt, durch sein Beyspiel aber seine Kinder verderbt,

6) für einen Verschwender und für mundtodt von Uns erklärt worden ist.

§. 205.

In solchen Fällen und zwar in den bemerkten vier erstern soll dem Vater die elterliche Gewalt auf immer, in den beyden letztern aber bis zu erfolgender Lebensbesserung, oder

bis zu der von Uns verfügten Aufhebung der Mundtodt-Erklärung entzogen und den von Uns verordneten Tragern übertragen seyn.

§. 206.

Und sollen dergleichen Trager, da ihre Tragbefohlenen eben so anzusehen und zu behandeln sind, als wenn sie keinen Vater mehr am Leben hätten, auch eben die Pflichten und Rechte haben, die in gegenwärtiger Tragneyordnung den Tragern der vaterlosen Unmündigen vorgeschrieben sind, auf welche Verordnungen Wir daher auch solche Trager hiemit weisen.

§. 207.

So lange der Vater solcher Kinder eigenes Vermögen besitzt, soll derselbe gehalten seyn, den Tragern die Kosten zur Erziehung seiner anderswo versorgten Kinder herzuschießen, wozu Wir auch den Tragern auf ihre geschehende Anzeige verhülflich seyn werden.

II. Hauptstück.

Von den Tragern der Unsinnigen und Rasenden, auch der Taubstummen.

§. 208.

Einem volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden an den Verstandskräf-

ten zwar ganz schwachen, oder sogenannten simplen Menschen, welcher jedoch keine unkluge Handlungen vornimmt, allein keine richtige Begriffe von den täglichen Geschäften hat, werden erst dann von Uns Trager verordnet werden, wenn nach des hiesigen bestellten Herrn Stadtarztes Gutachten ein solcher Mensch den vollen Gebrauch des Verstandes wirklich nicht besitzt, und daher ohne sich und sein Vermögen zu vernachtheiligen, keine im täglichen Leben vorkommenden Handlungen mit Ueberlegung zu verrichten vermag.

§. 209.

Auf gleiche Weise sollen auch melancholischen, hypochondrischen, wegen hohen Alters oder einer Krankheit kindisch gewordenen Personen nicht eher Trager verordnet werden, als bis solche nach dem Urtheil des Hrn. Stadtarztes für unheilbar und auf immer verstandesschwach erklärt worden sind.

§. 210.

Wahnwitzigen oder Unsinnigen und Wüthend-Rasenden, unter denen in Ansehung der Rechte kein Unterschied statt finden soll, hingegen werden Wir, soferne sie nicht mehr unter der väterlichen Gewalt stehen, auf die Uns von ihrem bedauernswürdigen Zustand entweder durch ihre Verwandte oder die Nachbarn geschehende Anzeige, oder auch von Obrigkeitswegen Trager und zwar, wo es irgend

thunlich ist, aus ihren nächsten oder Blutsverwandten und selbst den Sohn für den Vater zu verordnen allen schuldigen Bedacht nehmen.

§. 211.

Da dergleichen Unglückliche weder ihre Handlungen leiten, noch ihr Vermögen zu verwalten fähig sind, so sollen derselben Trager gleich den Tragern der Unmündigen sowohl zu Besorgung der Person solcher Menschen, als auch zu getreuer und gewissenhafter Verwaltung ihres Vermögens verpflichtet und auf die voranstehende Ordnung, soweit solches auf sie anwendbar ist, gewiesen seyn.

§. 212.

Die Trager der Unsinnigen oder Rasenden sollen alle Mühe anwenden, dergleichen unglückliche Personen in sichere Verwahrung und Aufsicht zu unterbringen, damit selbige weder sich noch auch andern schaden können. Vernachläßigen die Trager diese ihnen hiemit von Uns nachdrucksamst eingebundene Pflicht, so sollen selbige für allen aus ihrer Nachläßigkeit durch die Unsinnigen oder Rasenden entstehenden Schaden verantwortlich bleiben und von Uns zur Rechenschaft und strengen Ahndung gezogen werden.

§. 213.

Um jedoch den Tragern diese so schwere Pflicht so viel möglich zu erleichtern, soll ihnen gestattet seyn, dergleichen tragbefohlene Un-

glückliche entweder in hiesiges Spital, oder auch anderswo in eine hiezu geeigenschaftete Anstalt zu unterbringen und sie aus derselben Vermögen zu unterhalten. Wenn aber die Krankheitsumstände unheilbar zu seyn scheinen, und daher eine beständige Versorgung anrathen, so sollen die Trager derselben befugt seyn, mit den verordneten Herren Spitalpflegern ein Verständniß wegen lebenslänglicher Versorgung ihrer Tragbefohlenen zu treffen, solches sodann Uns zu obrigkeitlicher Begnehmigung vorzulegen und dessen Bestätigung oder Abänderung zu erwarten. Ist aber einmal das getroffene Verständniß von Uns bestätigt, so sollen die Trager ihrer Pflichten entlassen, und der Unglückliche der Aufsicht und Vorsorge der Herren Spitalpfleger untergeben werden.

§. 214.

So lange aber noch irgend einige Hofnung vorhanden ist, einen solchen unglücklichen Menschen wieder herzustellen, so sollen die Trager weder Mühe noch Kosten sparen, und selbst das Vermögen des Unglücklichen hiezu zu verwenden befugt seyn, ohne deswegen bey den Verwandten, noch auch bey Uns selbst sich einiger Verantwortung auszusetzen, so ferne sie nur die verwandten Ausgaben gehörig belegen können.

§. 215.

Sobald ein Mensch seines Verstandes solchergestalt beraubt worden ist, daß ihm Tra-

ger verordnet werden müssen, so kann derselbe nichts verbindliches mehr vornehmen, es würde dann gegen die vorwaltende Vermuthung des fortdauernden Wahnsinns oder der Raserey über allen Zweifel rechtsgenüglich dargethan werden können, daß derselbe zur Zeit des unternommenen und abgeschlossenen Geschäftes seines Verstandes wiederum vollkommen mächtig geworden, und sich seiner ehemaligen und nunmehrigen Handlungen deutlich bewußt ist. Da dann das mit wirklicher Ueberlegung geschlossene Geschäfte als gültig und verbindlich angesehen und die übernommene Verbindlichkeit entweder von dem Wahnsinnigen oder Rasenden, oder auch von dessen Tragern erfüllt werden solle, soferne es die persönlichen oder Vermögensumstände zulassen.

§. 216.

Verübt ein solcher Unglücklicher eine Handlung, welche an Vernünftigen als Verbrechen bestraft wird, so soll derselbe dafür nicht gestraft werden können, hingegen dessen Trager dafür in soferne verantwortlich werden, als selbige die Handlung hätten verhüten können, es würde dann solche Handlung erweißlichermaßen bey wieder vorhandenem Verstande verübt worden seyn, in welchem Fall wir Uns die Entscheidung und angemessene Ahndung bevorbehalten.

§. 217.

Wegen der bey Wahnsinnigen oder Rasen-

den hin und wieder eingetretenen Verstandeskräfte solle die Tragney nicht sogleich aufhören, sondern vielmehr so lange fortdauern, bis die völlige Herstellung des Verstandes überzeugend und ohne wahrscheinliche Vermuthung eines Rückfalls dargethan werden kann.

§. 218.

Taub- und Stummgeborne sollen auch nach erlangter Volljährigkeit unter beständiger Tragney stehen, und ohne ihrer Trager Wissen und Willen nichts Verbindliches unternehmen können.

Machen es die Vermögensumstände solcher Unglücklichen thunlich, dieselbe in einer für solche gestifteten Unterrichtsanstalt zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft bilden zu lassen, so sollen die Trager dafür besorgt seyn, jedoch zu einer solchen Unternehmung unsere obrigkeitliche Begnehmigung einholen.

12. Hauptstück.

Von den Tragern der Verschwender.

§. 219.

Da jedem gemeinen Wesen allerdings daran gelegen ist, daß die untergebenen Bürger ihr

Vermögen durch Schwelgerey, Spiel und unbesonnene Handlungen nicht dergestalt verringern, daß sie in Armuth und Noth gerathen, dadurch aber sich und die Ihrigen zu Grunde richten und dem Staate zur Last fallen, so haben auch Wir für nothwendig erachtet, wegen dergleichen Verschwender folgende Verordnung gegenwärtiger Tragneyordnung beyzufügen.

§. 220.

Wenn Blutsverwandte, Verschwägerte, Ehegatten oder andere Freunde mit Grund bemerken, daß einer ihrer Verwandten, Schwägere, Gatten oder Freunde einer schwelgerischen Lebensart sich ergiebt, unbesonnene seinem Vermögen grundverderbliche Handlungen vornimmt, ein beträchtliches mehr, als seine Einkünfte betragen, verzehrt, Schulden ohne Maaß und ohne hiezu wirklich dringende Umstände macht, seine unentbehrliche Handwerksgeräthschaft veräussert, oder gar sein Vermögen so verringert, daß er deswegen nothwendig verarmen und ins Verderben gerathen muß, so sollen dergleichen Blutsverwandte, Schwäger, Gatten oder Freunde einen solchen Verschwender ernstlich und nachdrücklichst ermahnen, seine Lebensweise zu verbessern, sein Vermögen angemessener zu verwalten und fleißiger zu arbeiten.

§. 221.

Würde aber ein solcher Bürger diesen wohlgemeynten Ermahnungen kein Gehör geben,

seinen Lebenswandel nicht ändern und sein Vermögen zu erhalten keineswegs suchen, vielmehr in der Schwelgerey und übermäßigen Pracht, auch unnöthigem Schuldenmachen fortfahren, so sollen die Blutsverwandte, Schwäger, Gatten und Freunde nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet seyn, Uns einen solchen Verschwender anzuzeigen, damit Wir dessen Vermögens- und Schuldenstand, so wie dessen bisherigen schlechten Lebenswandel untersuchen und nach Beschaffenheit der Umstände desselben verderblicher Verschwendung die angemessenen Schranken setzen können.

Wir gewärtigen eine solche Anzeige, soferne solche gehörig bescheinigt werden kann und nicht aus bloßer Abneigung oder Feindschaft herrührt, um so gewisser, als Wir die Verwandten, Schwäger und Gatten dafür verantwortlich machen und ihnen die Unterhaltung eines solchen durch ihre unterbliebene Anzeige vollends verarmten Verschwenders, ohne von Uns aus dem gemeinen Wesen oder den frommen Stiftungen auf einige Unterstützung sich Hoffnung machen zu dürfen, gänzlich überlassen werden.

§. 222.

Bey der von Uns oder auf unsern Auftrag geschehenden Untersuchung werden Wir jedoch die Uns geschehende Anzeige aufs genaueste prüfen, und so, wie Wir wirklich erfundenen Verschwendern die Selbstverwaltung ihres Ver-

mögens entziehen werden, so werden Wir auch grundlose Anzeigen auf erfolgte hinreichende Rechtfertigung des angeblichen Verschwenders angemessen zu ahnden wissen.

§. 223.

Ergiebt sich aus der geschehenen Untersuchung, daß ein Bürger sein Vermögen selbst angegriffen und ohne Noth beträchtlich vermindert hat, also der Selbstverwaltung nicht fähig erachtet werden kann, so sollen demselben, er sey ledigen oder verheyratheten Standes, von Uns zwey Trager, und zwar, wo es immer seyn kann, aus dessen nächsten Verwandten aufgestellt, nach der angehängten Formel verpflichtet und solchen die Verwaltung seines Vermögens und die Beziehung seines Einkommens oder Verdienstes übertragen, der Verschwender aber selbst über sein Vermögen und Einkünfte für sich nichts mehr verfügen, kein Kapital aufkünden, kein Grundstück verpfänden oder gar veräussern können.

§. 224.

Würde jedoch entweder schon bey Aufstellung der Trager, oder aber auch nachher dargethan worden seyn, daß ein solcher Mensch durch heimliches Schuldenmachen die Aufsicht und Wachsamkeit der ihm verordneten Trager boshafter Weise hintergangen und Sauf- Spiel- oder sonst unnöthige Schulden ferner gemacht hätte, so soll derselbe von Uns für mundtodt erklärt

und durch öffentlichen Anschlag oder in den Zeitungen als ein Verschwender bekannt gemacht und Jedermann gewarnt werden, ihm ohne Wissen und Willen seiner Trager nichts zu borgen, mit ihm keinen Kauf- Pfand- oder andern Vertrag, wodurch dessen Vermögen geschmälert werden könnte, bey sonst unfehlbar zu gewärtigendem Verlust der Forderung einzugehen.

§. 225.

Eben daher sollen alle mit einem für mundtodt öffentlich bekannt gemachten Verschwender ohne seiner Trager Wissen und Willen über sein Vermögen, Einkommen oder Verdienst eingegangene Verträge für ungültig und nichtig erklärt, und alle aus solchen Verträgen entspringenden rechtlichen Ansprüche an den Verschwender oder dessen Erben, und auch die Trager bey unsern Gerichtsstellen schlechthin abgewiesen, ausserdem aber auch diejenige Gläubiger, welche dem Verschwender zu seinem Schuldenmachen vorsätzlich oder aus wuchererischer Absicht behilflich gewesen sind, von Uns zu gebührender Ahndung gezogen, und alles dasjenige, was sie von dem Verschwender an Bezahlungstatt oder pfandweise bekommen haben, ohne alle Nachsicht unentgeltlich zurückzustellen angehalten werden.

§. 226.

Hingegen soll den für mundtodt erklärten

Verschwendern unbenommen bleiben, über Geschäfte, die auf ihr Vermögen keinen Bezug haben, z. B. Verdingung ihrer persönlichen Dienste, gültige Verträge zu schließen, auch, soferne ihrer Testamentsfähigkeit keine andere Hindernisse im Weg stehen, über ihr noch vorhandenes Vermögen eine letzte Willensordnung und zwar ohne Beyziehung der Trager zu errichten.

§. 227.

Die Trager eines Verschwenders sollen nach angetretener Tragney das noch übrige gesammte Vermögen, so wie den Schuldenstand genau nach der Vorschrift dieser Ordnung (§. 65.) beschreiben und dann die Verwaltung besorgen.

§. 228.

Dem Verschwender sollen selbige zu seiner nothdürftigen Verpflegung ein seinem Vermögen, Stande, und Fähigkeit zu anderm Erwerbe, angemessenes Wochen- oder Monatsgeld aussetzen, und solches, wenn er ledigen Standes, und kein Mißbrauch zu unnöthigen Ausgaben zu besorgen ist, ihm selbst, wenn aber solcher verheyrathet ist, dessen Ehegattinn zustellen, wenn aber diese selbst an der Verschwendung Mitursache ist, die Ausgaben selbst besorgen, vorzüglich aber für die noch unerzogene Kinder sorgen, daß ihrer Erziehung das nothdürftige nicht abgehe.

§. 229.

Einem Verschwender soll die Verwaltung seines Vermögens nicht eher wieder überlassen und die Tragney aufgehoben werden, als bis Wir von dem gebesserten Lebenswandel und dargethaner sparsamerer Wirthschaft sattsamst überzeugt seyn werden.

§. 230.

Würden aber erklärte Verschwender durch ihr fortgesetztes schlechtes Betragen eine Unverbesserlichkeit an Tag geben, so werden Wir nach Beschaffenheit der Umstände für derselben Versorgung in das hiesige Zucht- und Arbeitshaus oder auf andere angemessene Weise Verfügung zu treffen, nicht versäumen.

13. Hauptstück.

Von den Tragern der Abwesenden.

§. 231.

Durch die Abwesenheit eines minderjährigen Tragsohns oder Tochters hört die Tragney in keinem andern Fall auf, als wenn der Minderjährige das hiesige Bürgerrecht aufgekündet hat, wozu aber kein Minderjähriger anders, als nach vorläufiger hinlänglich bescheinigten Ausweisung über seine auswärtige Versorgung und nach darüber eingeholter Begnehmigung nicht

nur seiner Trager, sondern auch und vorzüglich Unserer obrigkeitlichen Einwilligung befugt seyn solle.

§. 232.

Wird ein Tragbefohlener während seiner Abwesenheit von hiesiger Stadt volljährig, so soll die Tragney nicht eher, als bis zu dessen Heimkunft, oder aber bis zu der von dem volljähriggewordenen Tragsohne einem hiesigen Bürger übertragenen Gewalt und schriftlichen Vollmacht: zu gebührend nachzusuchender Entlassung aus der Vormundschaft, zur Abhörung der Tragneyrechnung und zur Uebernahme der Verwaltung seines gesammten Vermögens, sich endigen.

§. 233.

So lange aber dieses nicht geschehen, auch von dem Aufenthalt des Tragbefohlenen auf eine überzeugende Weise nichts bekannt geworden ist, sollen die Trager die Verwaltung fortsetzen, und der Tragney nicht entlassen, oder aber für die aus statthaften Gründen auf ihr Ansuchen entlassene Trager noch weiter andere taugliche aufgestellt werden.

§. 234.

Volljährige Bürger oder Bürgerinnen, welche auf längere Zeit sich von hier entfernen, können zu Besorgung ihrer hiesigen Geschäfte, zur Verwaltung ihres Vermögens, so wie zu ihrer Vertretung bey hiesigen obrigkeitlichen

Stellen und Erlegung der Abgaben nach ihrem Gutfinden einen hiesigen Bürger zu ihrem Anwald aufstellen, und solchem ihre Aufträge zufertigen. Kommen jedoch in der Folge Geschäfte vor, zu denen der Anwald nicht ausdrücklich bevollmächtigt ist, auch wegen allenfalls zu weiter Entfernung in gehöriger Zeit keine Instruktion mehr einholen kann, so soll auf Anrufen des Anwalds, oder auch der nächsten Verwandten der Abwesenden, von Uns ein Beystand von Obrigkeitswegen aufgestellt und hiezu entweder der bisherige Anwald, oder auch nach dem Uns hiemit vorbehaltenen Ermessen ein anderer ernannt werden.

§. 235.

Wenn ein hiesiger Bürger oder Bürgerinn sich von hier entfernt haben, und über Jahr und Tag weder von ihrem Leben noch von ihrem Aufenthaltsort einige Nachricht hieher geben, so sollen solchen eigentlichen Abwesenden auf Verlangen ihrer Verwandten oder auch von Uns selbst von Obrigkeitswegen Trager aufgestellt werden.

§. 236.

Zu der Tragney der Abwesenden sollen vorzüglich derselben Verwandte, denen das nächste Erbrecht zustehen würde, ernannt und vorgeschlagen werden, soferne solche die zur Uebernahme der Tragney überhaupt erforderlichen Eigenschaften besitzen. Doch sollen auch an=

dere, mit dem Abwesenden eben nicht in naher Verwandschaft stehende Bürger zur Uebergabe solcher Tragneyen allerdings fähig seyn, und werden auch Wir selbst nach Beschaffenheit der Umstände solche Trager wegen vorzüglicher Tauglichkeit aufzustellen Uns keineswegs beschränken lassen.

§. 237.

Die von Uns bestätigten und nach dem angehängten Formular verpflichteten Trager der Abwesenden sollen sodann die ihnen übertragene Tragney unverzüglich antreten, das sämmtliche Vermögen des Abwesenden dieser Tragneyordnung gemäß (§. 65.) beschreiben, und mit eben dem Fleiße, wie das Ihrige, gewissenhaft verwalten, und weisen Wir solche deswegen auf die in unserer Tragneyordnung vorgeschriebenen Pflichten.

§. 238.

Die Trager der Abwesenden sollen für die übernommene Verwaltung des Vermögens der Abwesenden mit ihrem gesammten Vermögen eben sowohl, als die Trager der Minderjährigen haften, den Abwesenden und ihren Erben aber das gesetzliche Pfandrecht auf dem gesammten Vermögen der Trager unweigerlich zustehen.

§. 239.

Wegen der Vermögensverwaltung, so wie wegen der darüber abzulegenden Rechnung sol-

len die Trager der Abwesenden unter der von Uns dem löbl. Waisenamt übertragene Aufsicht stehen, in allen übrigen Fällen aber bey Uns die erforderliche Verfügung und Entschließung geziemend nachsuchen.

§. 240.

Den Tragern der Abwesenden soll ausserdem obgelegen seyn, auf alle thunliche Weise den Aufenthaltsort und Lebensfortdauer des Abwesenden auszuforschen, und dabey keine Kosten zu scheuen, indem solche denselben aus des Abwesenden Vermögen auf vorangehende Bescheinung erstattet werden sollen.

§. 241.

Den Tragern der Abwesenden wird von Uns für ihre Verwaltung und andere Bemühung nicht nur der Ersatz ihrer Auslagen, sondern auch bey weitläufigen Geschäften nach Verhältniß des zu verwaltenden Vermögen eines Abwesenden, eine angemessene Belohnung entweder jährlich, oder auch bey Endigung der Tragney um so mehr zuerkannt werden, als in Rücksicht solcher Tragneyen nicht die bey minderjährigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft eintretenden Pflichten statt finden.

§. 242.

Die Tragney der Abwesenden endigt sich,

1) durch die Zurückkunft der Abwesenden,

2) durch die von den Abwesenden erfolgte Aufstellung eines Sachwalters oder Geschäft-

trägers mittelst einer von dem Abwesenden eigenhändig unterschriebenen Vollmacht,

3) durch die von solchen geschehende Aufkündung des hiesigen Bürgerrechts,

4) durch den Tod der Abwesenden.

§. 243.

Ueber das erfolgte Ableben eines Abwesenden sollen entweder dessen Erben, oder aber auch seine Trager sich rechtsgenüglich ausweisen. Und werden Wir über den Tod des Abwesenden keinen andern Beweiß, als einen förmlichen in allem Betracht unzweydeutigen Todesschein von derjenigen Civil- oder Militairstelle, unter welcher der Abwesende gewohnt oder gestanden und verstorben ist, ausgestellt, als rechtsgültig annehmen, und selbst denjenigen Todesscheinen, welche, in Ansehung des Tauf- und Geschlechtsnamens oder anderer Umstände gegründeten Zweifel übrig lassen, so leicht keinen vollen Glauben beymessen.

§. 244.

Ohne solchen rechtsbehörigen Beweiß über das Ableben eines Abwesenden aber soll ein solcher nicht eher für todt oder verschollen erklärt werden, als bis derselbe, soferne von seinem Aufenthalt und Leben schon vor dem Jahr 1780 allhier nichts mehr bekannt war, das siebenzigste Lebensjahr vollkommen zurückgelegt, soferne aber erst seit 1780 desselben Aufenhalt und Lebensdauer unbekannt gewor-

den ist, fünf und zwanzig Jahre von hier abwesend und inner solchem Zeitraum von ihm nichts zu erfahren gewesen ist. In letzterm Falle soll sodann vermöge des nunmehr vorhandenen statutarischen Gesetzes nach verflossenem fünf und zwanzigsten Jahr der eigentlichen Abwesenheit das Vermögen eines solchen Abwesenden unter dessen zu solcher Zeit nach hiesiger hergebrachten Erbfolgsordnung nächste Verwandten, jedoch unter einer bis zu dem siebenzigsten Lebensjahr dauernden von den Erben mittelst ihres Vermögens oder durch Bürgen zu leistenden Kaution ausgefolgt werden.

§. 245.

Sollte aber der Aufenthalt und Lebensdauer eines abwesenden Bürgers erst nach dessen siebenzigstem Lebensjahr unbekannt zu werden anfangen, so soll derselbe erst nach erlebtem vollen achtzigsten Jahr für verschollen erklärt werden können.

§. 246.

Wir werden jedoch keinen Abwesenden ohne vorangehendes Ansuchen der Erben oder auch der Trager, und ohne darauf zu verfügende Vorladung durch mehrere öffentliche Zeitungsblätter, noch vor Ablauf der zum Erscheinen festgesetzten sechsmonatlichen Frist wirklich für verschollen erklären.

§. 247.

Ist aber ein Abwesender von Uns wirklich

für verschollen erklärt worden, so sollen dessen bisherige Trager bey löbl. Waisenamt die Schlußrechnung über des Abwesenden Vermögen gebührend ablegen, die gutgeheissene Rechnung aber sodann der von Uns niedergesetzten löbl. Erbtheilungsdeputation vorlegen.

§. 248.

Ausser den vorhin bemerkten Fällen soll die Tragney über der Abwesenden Vermögen auch 5) durch die von Uns begnehmigte Abdankung eines Tragers und 6) durch dessen Ableben,

7) durch eine mit Tragneypflichten unvereinbarliche obrigkeitliche Stelle oder Dienst,

8) durch Aufkündung des hiesigen Bürgerrechts,

9) durch die Aufnahme in das Spital- oder Arbeitshaus,

10) durch die Zuchthausstrafe oder Stadtverweisung,

und endlich 11) durch die von Uns aus bewegenden Gründen beschlossene Entsetzung von Tragneyen sich endigen.

14. Hauptstück.

Von den Beyständen der Frauenspersonen.

§. 249.

Da auch in allhiesiger Stadt vermöge des unverrückten Herkommens alle und jede volljährigen Frauenspersonen, welche ihren Vater oder Ehemann durch den Tod verloren haben, von jeher unter der Beystandschaft gestanden sind, und Wir diese in vielen teutschen Ländern und Städten bestehende Beystandschaft in mehrerer Rücksicht für nützlich und rathsam finden, so verordnen Wir, daß auch noch fernerhin alle allhier verbürgerten volljährigen, ledigen und verwittibten, so wie die durch Ehescheidung getrennten Frauenspersonen ohne irgend eine stattfindende Ausnahme unter der Beystandschaft stehen sollen.

§. 250.

Diese Beystandschaft der Frauenspersonen aber soll schlechterdings nicht nach den Rechten und Pflichten der davon ganz verschiedenen Tragneyen der Unmündigen, sondern gänzlich und allein nach den von Uns in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen beurtheilt, und in vorkommenden Fällen darnach entschieden werden.

§. 251.

Jede volljährige ledige Weibsperson oder Wittib soll befugt seyn, aus ihrer Verwandschaft oder auch sonst solche zwey Beyständе nach ihrem Gutfinden zu wählen, welche wegen ihrer Einsichten und Erfahrung, auch unbescholtenen Lebenswandels hiezu geeigenschaftet sind.

Dieses soll auch als stillschweigend geschehen angesehen werden, wenn volljährig gewordene ledige Frauenspersonen ihre bisherigen Trager ohne einigen Widerspruch als ihre Beystände beybehalten.

Unterläßt aber eine erst nach erlangter Volljährigkeit vaterlos gewordene ledige Frauensperson oder eine kinderlose Wittib, Beystände sich auszuwählen, und Uns innerhalb eines Monats anzuzeigen, so werden Wir ihnen von Obrigkeitswegen zwey taugliche Beystände aufstellen.

§. 252.

Die erwählten Beystände sollen sodann von den Frauenspersonen selbst, oder auch durch einen von ihnen hiezu beauftragten Verwandten oder Freund wohllöblichem Burgermeisteramt, darauf von solchem Uns zur obrigkeitlichen Bestätigung und Verpflichtung nach der angehängten Formel angezeigt, und von Uns, soferne den vorgeschlagenen Beyständen keine gegründete Hinderniß im Wege steht, bestätigt,

oder aber statt der Verworfenen andere ernannt und durch abzulegendes Handgelübde bestätigt werden.

§. 253.

Den volljährigen ledigen und verwittibten Frauenspersonen soll die Selbstverwaltung ihres Vermögens gegen ihren Willen nicht entzogen werden können, es würde dann solchen als Wahnsinnigen oder Rasenden oder auch als erklärten Verschwenderinnen die Verwaltung ihres Vermögens nicht überlassen werden können, daher sollen die Beystände derselben zur Güterbeschreibung und Verwaltung des frau- oder jungfräulichen Vermögens und zu einer Rechnungsablegung weder verbunden, noch auch berechtigt seyn, deswegen aber auch für die Verwaltung solches Vermögens weder verantwortlich werden, noch auch gleich den Tragern der Unmündigen, dafür mit ihrem Vermögen zu haften haben.

§. 254.

Eben so wenig sollen ledige und verwittibte Frauenspersonen in Ansehung ihrer Person unter der Leitung der Beystände stehen, sondern vielmehr in solchen ihre Person betreffenden Angelegenheiten nach ihrer freyen Wahl handeln können.

§. 255.

Daher sollen volljährige ledige Frauenspersonen und Wittiben befugt seyn, ohne ihrer

Beystände Einwilligung erfordern zu müssen, in rechtsgültige Eheverlöbnisse sich einzulassen.

Jedoch empfehlen Wir solchen Frauenspersonen wohlmeynend, bey ihrer vorseyenden Verheyrathung, als einer so wichtigen Angelegenheit des menschlichen Lebens, die Meynung und Rath ihrer Beystände einzuholen, und solches ohne besondere Gründe nicht zu unterlassen. Bey den Heyrathsabreden aber müssen die Beystände der Frauenspersonen beygezogen und ihre Meynung eingeholt werden.

Wenn jedoch die verlobte Frauensperson wegen des ihrem künftigen Ehegatten einzuräumenden Erbtheils den Rath ihrer Beystände nicht befolgen will, so soll selbige hiezu nicht verpflichtet seyn, sondern ihrem Schicksale überlassen werden.

§. 256.

Bey Errichtung der Testamente und anderer letzten Willensverordnungen, so wie bey einer Schankung auf den Fall ihres Absterbens, sollen ledige Frauenspersonen und Wittiben keineswegs verbunden seyn, ihre Beystände beyzuziehen, oder gar derselben Einwilligung hiezu einzuholen. Die Beystände aber sollen ohne von den unter ihrer Beystandschaft stehenden Frauenspersonen selbst hiezu erbeten worden zu seyn, darein sich keineswegs mischen, oder gar solche hiezu bereden.

§. 257.

In gerichtlichen Fällen hingegen, mit Ausnahme der Ehesachen, Zeugen-Verhöre, Untersuchung wegen eines Verbrechens, sollen die ledigen Frauenspersonen und Wittiben selbst nicht persönlich erscheinen können, sondern durch ihre Beystände vertreten werden, es würde dann von Uns die Selbsterscheinung der Frauenspersonen besonders verlangt werden.

§. 258.

Es werden jedoch die Beystände hiemit angewiesen, in solchen gerichtlichen, das Vermögen oder Gerechtsame betreffenden Fällen mit den unter ihrer Beystandschaft stehenden Frauenspersonen voraus sich zu berathschlagen und derselben Gesinnung zu vernehmen, keineswegs aber sollen selbige befugt seyn, für sich und nach ihrem alleinigen Gutfinden zu verfahren.

§. 259.

Auch bey der allhier alle drey Jahre gewöhnlichen Steuerrechtfertigung sollen die Beystände der ledigen und verwittibten Frauenspersonen, nachdem sie vorher von solchen den gegenwärtigen Vermögensstand sich vorlegen lassen und gehörig untersucht haben werden, vor Einem wohllöbl. Steueramt das vorhandene Vermögen hiesiger Steuerverfassung gemäß genau und gewissenhaft angeben.

§. 260.

Haben bey solcher dreyjährigen Vermögens-

untersuchung die Beystände gefunden, daß die Frauenspersonen während der drey letztern Jahre ihr Vermögen ohne Noth oder doch ohne triftige Gründe, wohin vorzüglich Ausstattung und Verheyrathung eines ihrer Kinder, bemüssigtes beträchtliches Bauen oder eine kostspielige Krankheit, hochgestiegene Theurung der nothwendigen Lebensbedürfnisse zu rechnen sind, beträchtlich vermindert haben, so sollen selbige verpflichtet seyn, solches Einem wohllöbl. Steueramt ohne alle Zurückhaltung anzuzeigen, damit von Obrigkeitswegen angemessene Verfügungen getroffen werden können.

§. 261.

Eben so sollen auch in Gnaden- oder andern Sachen, welche die persönliche Erscheinung vor obrigkeitlichen Stellen erheischen, die Beystände die in ihrer Beystandschaft stehende ledige und verwittibte Frauenspersonen vertreten, und derselben Anliegen gewissenhaft und eifrig besorgen, es wäre dann die Selbsterscheinung solcher Frauenspersonen entweder gesetzlich, wie bey dem Gesuch um ein wöchentliches Allmosen, oder auch von Uns aus besondern Gründen verordnet, oder auch einer Frauensperson besonders vergünstigt worden.

§. 262.

Auch bey allen wichtigern aussergerichtlichen Geschäften der ledigen und verwittibten Frauenspersonen, Kauf und Verkauf, Tausch, Vergleich,

gleich, Verpfändung der Grundstücke und Gerechtsame, ist zur vollen Rechtsgültigkeit der Beystände Einwilligung dergestalt erforderlich, daß ohne solche die kontrahirende Frauensperson aus einem von ihr allein und einseitig geschlossenen Geschäfte zu keiner Zeit gegen ihren Willen zur Erfüllung ihres einseitigen Versprechens angehalten werden, sondern solche vielmehr ein dergleichen einseitiges Geschäft widerrufen und aufheben kann, hingegen derjenige, der mit ledigen oder verwittibten Frauenspersonen ein solches Geschäft abgeschlossen hat, für sich und seine Erben daraus in soferne verbindlich gemacht seyn solle, als die Beystände auch erst nach Abschluß des Geschäftes solches begnehmigen.

Wir ermahnen daher alle und jede Bürger, und auch Auswärtige, bey Abschließung eines Geschäftes vorbemerkter Art mit ledigen oder verwittibten in Beystandschaft stehenden Frauenspersonen, die Einwilligung oder Begnehmigung ihrer verordneten Beystände schlechterdings nicht ausser Acht zu lassen, oder aber im Unterlassungsfalle es sich selbst zuzuschreiben, wenn Wir oder unsere Gerichtsstellen gegen einen solchen Unvorsichtigen gegenwärtige Ordnung bey der Entscheidung seines Rechtsstreits mit ledigen oder verwittibten Frauenspersonen genau anwenden, und darnach erkennen und sprechen werden.

§. 263.

Hingegen sollen dergleichen Frauenspersonen befugt bleiben, für sich, und ohne die Einwilligung ihrer Beystände nöthig zu haben, Haushaltungsbedürfnisse, auch das zum Feldbau erforderliche Saamenkorn, Pferde und Vieh zu kaufen, Früchte und andere gewonnene Gutserzeugnisse, so wie überhaupt alle Arten der Fahrnis zu kaufen und verkaufen oder zu verpfänden, Herbergen zu vermiethen, Ehehalten zu dingen.

§. 264.

Bey bestandsweiser Verleihungen ganzer Güter, oder einer beträchtlichen Zahl von Feldern aber sollen die Beystände zu Rathe gezogen und ohne ihre Einwilligung der abgeschlossene Bestand für die Frauensperson nicht verbindlich seyn.

§. 265.

Wegen ihrer persönlichen Dienste und Arbeit sollen ledige oder verwittibte Frauenspersonen sich auch ohne ihrer Beystände Einwilligung verbindlich machen können.

§. 266.

Auch die verwittibten Kauf- und Handelsfrauen sollen zu ihren Handelsgeschäften die Einwilligung ihrer Beystände nicht nothwendig haben, sondern vielmehr aus solchen von ihnen gemachten Handelsgeschäften, Kauf- und Verkauf, Wechselausstellung oder Acceptation

verbindlich bleiben. Hingegen bey sehr wichtigen, und mit großer Gefahr verbundenen Handelsgeschäften sollen die Beystände zu Rathe gezogen und ihre Meynung erfordert werden, um alle Vermögensverminderung soviel möglich abzuwenden.

§. 267.

Gegen auswärtige Handelsfreunde aber sollen sich verwittibte Kauf- oder Handelsfrauen mit der Ausflucht der von ihnen einseitig und ohne Einwilligung ihrer Beystände gemachten Geschäfte von Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit um so weniger befreyen können, da Auswärtigen die hiesigen Gesetze nicht bekannt sind, und solche daher nicht gefährdet werden dürfen.

§. 268.

Bürgschaften sollen ledige und verwittibte Frauenspersonen ohne ihrer Beystände Einwilligung und ohne vorangehenden eidlichen Verzicht auf die ihnen bekannt gemachte weibliche Freyheit nicht leisten können, hingegen verwittibte Handelsfrauen, welche selbst eine offene oder geschlossene Handlung besitzen und führen, hievon ausgenommen und zur Bürgschaftsleistung fähig seyn.

§. 269.

Verzicht auf einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens oder auf wichtige Befugnisse zu leisten soll den ledigen und verwittibten Frauens-

personen, ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Beystände nicht gestattet, und der einseitig geschehene Verzicht auf Anrufen der Beystände aufgehoben und für kraftlos erklärt werden.

§. 270.

Eben so wenig sollen ledige und verwittibte Frauenspersonen einem Dritten, Dienstbarkeiten auf ihren Grundstücken, Häusern, Herbergen, ohne die ausdrückliche Einwilligung ihrer Beystände weder kaufs- tausch- noch in andere Weise einräumen und zugestehen können.

§. 271.

Wenn ledige oder verwittibte Frauenspersonen in dem Testamente eines dritten zu Erben eingesetzt worden sind, so sollen selbige für sich und einseitig die angefallene Erbschaft schlechterdings nicht, ihre Beystände aber nicht anders als unter vorbehaltener Rechtswohlthat der Güterverzeichnung antreten können.

§. 272.

Bey Vertheilung einer Erbschaft, von welcher ledigen oder verwittibten Frauenspersonen ein Antheil zufällt, sollen dieselbe ihre Beystände beyziehen, und ohne derselben ausdrückliche Einwilligung in keine Uebernahme der Grundstücke, oder gar der gesammten Erbsmasse sich verbindlich einlassen können, hingegen zur Vertheilung der vorhandenen Fahrnisstücke für sich befugt seyn.

§. 273.

Eine ledige oder verwittibte Frauensperson,

welche keine Notherben hat, ist befugt, einen Theil, oder auch ihr ganzes Vermögen unter Lebendigen einem Dritten auch ohne ihrer Beystände Einwilligung zu verschenken, doch soll eine solche Schankuug, soferne sie mehr als 2000 Gulden beträgt, Uns zur obrigkeitlichen Begnehmigung vorgelegt, auch der Beystände vorläufige Einwilligung eingeholt werden. Würde hingegen die Schenkerinn des Eigenthums Nießbrauch bis zu ihrem Absterben sich vorbehalten, so soll sie weder die Einwilligung der Beystände nöthig, noch auch die obrigkeitliche Begnehmigung nachzusuchen haben.

§. 274.

Ausgelehnte Kapitalien soll eine ledige oder verwittibte Frauensperson nach ihrem eigenen Gutbefinden nicht aufkünden, sondern hiezu den Rath ihrer Beystände einholen, die Bezahlung des aufgekündeten Kapitals aber für sich annehmen und bescheinen können. Würden aber die Beystände bemerken, daß die ihrer Beystandschaft untergeordnete Frauenspersonen die Kapitalien blos und allein zu Nährung ihrer Ueppigkeit und Pracht aufkünden und verschwenden, so sollen selbige befugt seyn, den Frauenspersonen Vorstellungen über ihr Betragen zu machen, und wenn solche darauf nicht achten wollen, Uns es ungesäumt anzuzeigen, damit Wir die angemessene Verfügungen gegen dergleichen leichtsinnige oder boshafte Verschwenderinnen zu treffen in Stand gesetzt werden.

§. 275.

Besitzen ledige oder verwittibte Frauensperso- nen nicht so viel eigenes Vermögen, um aus dessen Ertrag ihrem Stand gemäß sich zu unterhalten, oder haben solche nicht sonst die zum Lebensunter- halt erforderlichen Einkünfte, so sollen selbige von den Beyständen zur Arbeit und Fleiß und dadurch zu hinlänglichem Verdienst angehalten, für alters- schwache oder kränkliche mittellose Frauensperso- nen aber bey Uns um Allmosen, milde Beysteuer oder auch Versorgung in das Spital oder Arbeitshaus Hilfe und Unterstützung gesucht werden.

§. 276.

Ledigen Frauenspersonen von geringem oder gar keinem Vermögen, denen ihre Gesundheit und körperliche Kräfte es irgend gestatten, sollen ihre Beystände keine eigene Haushaltung zu führen bewilligen, sondern solche vielmehr dazu anhalten, bey andern Bürgern in Dienste zu treten und da- durch sich soviel zu erwerben zu suchen, um auf Versorgung hoffen zu dürfen.

§. 277.

Kein Beystand soll befugt seyn, ohne Beyziehung seines Mitbeystandes in Angelegenheiten der seiner Beystandschaft untergebenen Frauensperson etwas einseitiges vorzunehmen, und daher dessen einsei- tige Einwilligung zur vollständigen Rechtsgültig- keit des von einer Frauensperson unternommenen, an die Einwilligung der Beystände gebundenen Geschäftes keineswegs hinreichend, sondern in allen solchen Fällen die Einwilligung beyder Beystände

unumgänglich erforderlich seyn, es wäre dann, daß einer der beyden Beystände zur Zeit einer unverschieblichen Konsensertheilung von hiesiger Stadt abwesend, todkrank, oder gar schon verstorben und für ihn noch kein anderer Beystand aufgestellt und verpflichtet worden wäre.

Doch verwarnen Wir alle und jede Beystände, unter dem Vorwande der aus eben angeführten Gründen stattfindenden einseitigen Konsensertheilung keine Gefährde sich zu Schulden kommen zu lassen, oder aber im Uebertretungsfalle scharfe Ahndung und Verfällung in allen Schadensersatz unfehlbar zu gewärtigen.

§. 278.

Wenn ein Beystand mit einer seiner Beystandschaft untergebenen ledigen oder verwittibten Frauensperson für sich oder für seine Blutsverwandte oder Schwäger in einen verbindlichen Kontrakt, in ein Eheverlöbniß, oder sonst in ein verbindliches Geschäft sich einlassen will, so soll derselbe vor wirklicher Antretung der Unterhandlung Uns sein Vorhaben anzeigen und um Aufstellung eines einsweiligen stellvertretenden Beystandes ersuchen. Versäumte aber ein Beystand diese Obliegenheit, so soll das von ihm mit der seiner Beystandschaft untergebenen Frauensperson abgeschlossene Geschäft oder Kontrakt nicht nur ungültig und kraftlos seyn, sondern Wir werden auch einen solchen Beystand wegen seines gesetzwidrigen Vergehens zu gebührender Ahndung am Vermögen oder Leib zu ziehen niemals unterlassen.

§. 279.

Eine ledige oder verwittibte Frauensperson soll zwar befugt seyn, einem ihrer Beystände ihr Vermögen verzinslich auszuleihen. Jedoch soll in solchem Falle der andere Beystand unverrückte Aufsicht tragen, daß durch seinen Mitbeystand die ausleihende Frauensperson auf keine Weise verkürzt oder gar gefährdet werde. Wenn aber etwas solches verspürt werden sollte, so soll der andere Beystand es nicht nur der anbefohlenen Frauensperson entdecken, sondern auch Uns ungesäumt anzeigen, damit Wir für Abwendung alles Nachtheils und Schadens möglichst thunliche Vorsorge treffen können.

§. 280.

Die Beystandschaft der volljährigen ledigen oder verwittibten Frauensperson endigt sich auf Seiten derselben

1) durch ihre Verheyrathung,

2) durch ihr Absterben,

3) durch die Aufkündung des hiesigen Bürgerrechts, wozu jedoch eine solche Frauensperson nicht nur den Rath, sondern auch die Einwilligung ihrer Beystände eingeholt haben muß, ehe Wir einem solchen Gesuch willfahren werden,

4) durch die lebenslängliche Aufnahme in das Spital- oder Arbeitshaus.

§. 281.

Auf Seiten der Beystände aber soll die Beystandschaft aufhören,

1) durch den Tod eines Beystands,

2) durch die Aufkündung des Bürgerrechtes,

3) durch die von Uns erlangte Entlassung von der Beystandschaft,

4) durch die Versorgung ins Spital- oder Arbeitshaus,

5) durch die Entsetzung von allen Tragneyen wegen pflichtvergessener Verwaltung.

§. 282.

Eine ledige oder verwittibte Frauensperson soll zwar befugt seyn, dem von ihr selbst erwählten Beystand aufzukünden, jedoch in solchem Falle auf Verlangen des entlassenen Beystandes, oder auch auf unsern obrigkeitlichen Auftrag wegen dieser Aufkündung solche Ursachen angeben, die Wir als wirklich gegründet ansehen können.

§. 283.

Wir werden auch keinen Beystand eher entlassen, als bis Uns von der dessen Beystandschaft untergebenen Frauensperson oder von ihren Verwandten ein anderer tauglicher Bürger vorgeschlagen und von Uns bestätigt worden seyn wird.

§. 284.

Diese wegen der Beystandschaft der Wittwen bisher festgesetzten Verordnungen sollen jedoch nur bey kinderlosen Wittwen statt finden, keineswegs aber auf diejenige, welche leibliche oder angenommene Kinder im Leben haben, erstreckt werden können.

Vielmehr verordnen Wir hiemit, daß Wittwen, welche Kinder im Leben haben, ohne alle Nachsicht schuldig und gehalten seyn sollen, innerhalb vier Wochen nach dem erfolgten Absterben ihres Ehemanns ihren Kindern nach der Vorschrift der voranstehenden Tragneyordnung taugliche Trager auszuwählen, und Uns zur erforderlichen Bestätigung vorzuschlagen.

§. 285.

Soferne die vorhandenen Ehepakten oder Heyrathsbriefe keine nach des Ehemanns erfolgtem Ableben sogleich vorzukehrende Vermögens-Abtheilung verordnen, und die Wittib nicht ein abgesondertes eigenes Vermögen bekömmt, so soll selbige zwar, so lange sie im Wittibstand verbleiben wird, die Verwaltung und Nutznießung des gesammten unvertheilten Vermögens behalten, jedoch keineswegs befugt seyn, für sich selbst und ohne Wissen und Willen der den Kindern bestellten Trager in Ansehung solchen Gesammtvermögens irgend etwas zu thun oder vorzukehren, woraus den mit ihr in der Gemeinschaft stehenden Kindern irgend einiger Nachtheil zuwachsen könnte.

§. 286.

Eben deswegen sollen dergleichen mit Kindern gesegnete Wittwen schlechterdings nicht befugt seyn, Grundstücke, die zu dem unvertheilten Gesammtvermögen gehören, zu ver-

äussern oder zu verpfänden, soferne die Trager ihrer Kinder hiezu nicht eingewilligt und bey Uns die besondere obrigkeitliche Begnehmigung erhalten haben werden.

§. 287.

Mit der beym Anfang einer Tragney unmündiger Kinder vorgeschriebenen Güterbeschreibung sollen dergleichen Wittwen verschont bleiben, in soferne die Trager nicht aus besondern Gründen solche für nöthig erachten, und Wir darauf hin dieselbe verordnen werden.

§. 288.

Die Mutter soll als Selbstverwalterinn des vorhandenen gesammten Vermögens für allen ihrer Kinder daran zustehenden Antheil erwachsenden Schaden und Nachtheil mit ihrem eigenen Vermögen haften, und daher auf solches den Kindern ein vorzügliches gesetzliches Pfandrecht zustehen. Die Trager hingegen sollen während der mütterlichen Selbstverwaltung für den Antheil ihrer Tragkinder, ausser einer ihnen zur Last liegenden vorsätzlich vernachläßigten Aufsicht und zugelassenen mütterlichen Vernachtheiligung des Kinderguts und des ihnen auf den Fall, daß der Mutter Vermögen zur Ersetzung des den Kindern verursachten Schadens nicht hinreichen sollte, zuzuerkennenden Ersatzes, gewöhnlich nicht verantwortlich seyn.

§. 289.

Bey Bestimmung der künftigen Lebensart ihrer Kinder soll die Mutter den Rath und Einwilligung der Trager einholen, und wenn Mutter und Trager sich nicht vereinigen können, es an Uns zur obrigkeitlichen Entscheidung gebracht werden.

§. 290.

Die Mutter soll zwar bey Verheyrathung eines ihrer Kinder allerdings das Recht haben, ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu verweigern, doch soll sie bey solchem so wichtigen Geschäfte die Trager zu Rath ziehen und derselben gegründete Meynung so leichtlich nicht aussser Acht setzen. Denn sonst sollen die Trager nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet seyn, Uns die Gründe, aus denen sie eine von der Mutter begnehmigte Heyrath eines ihrer Kinder nicht für rathsam, oder aber die von der Mutter verweigerte Einwilligung für unbillig und zweckwidrig finden, vorzutragen und die obrigkeitliche Entscheidung nachzusuchen.

§. 291.

Wenn eine Wittib eines ihrer Kinder zu verheyrathen entschlossen ist, so soll selbige schuldig und gehalten seyn, wegen des dem Kinde zu gebenden Heyrathguts und Ausstatung die Trager der Kinder zu Rath zu ziehen, und ihnen den gegenwärtigen Stand des vorhandenen gesammten Vermögens ohne Zurückhal-

tung bekannt machen, damit nach Beschaffenheit der Umstände ein angemessenes Heyrathgut gemeinschaftlich ausgeschöpft werden kann.

§. 292.

Können aber die Mutter und Trager über das Heyrathgut sich nicht gütlich einverstehen, so sollen es die Trager bey Uns gebührend anzeigen und von Uns die obrigkeitliche Entscheidung einholen. Bey welcher Ausschöpfung des Heyrathguts Wir sodann sowohl auf das väterliche und mütterliche in die Ehe eingebrachte Vermögen, als auch auf dessen während der Ehe erfolgten Zuwachs oder Abgang, so wie auf der Wittib fortzusetzendes Gewerb billige Rücksicht nehmen werden.

§. 293.

Wenn eine Mutter zur weitern Ehe schreiten, oder aber sich auch sonst mit ihren Kindern wegen des ungetheilten väterlichen Vermögens abfinden will, so soll solches mit Zuziehung der beyden Trager ihrer Kinder und zwar nach der Vorschrift unserer Tragneyordnung (§. 177.) geschehen, im Unterlassungsfall aber alles für nichtig und ungiltig im Voraus erklärt seyn.

§. 294.

Bey der Heyrathsabrede der Mutter haben die Trager der Kinder unter sonst zu gewärtigender Verantwortlichkeit dafür zu sorgen,

daß ihren Tragkindern in den Ehepakten oder Heyrathsbriefe das väterliche Ausgemächt gehörig und deutlich ausgesetzt, und dafür hinlängliche Versicherung auf der Mutter gesammtes Vermögen entweder durch das ohnehin eintretende gesetzliche Unterpfand, oder aber auch nach vorwaltenden Umständen durch ein ausdrückliches besonderes Unterpfand ausbedungen werde; auch daß die Mutter ihrem Bräutigam schlechterdings nicht mehr als einen Kindstheil vermache.

§. 295.

Was wir wegen der dem in die weitere Ehe getretenen Vater zuständigen Erziehung der Vorkinder, Verwaltung ihres mütterlichen Vermögens und sonst in gegenwärtiger Tragneyordnung (§. 11.) festgesetzt haben, das soll auch auf die in die weitere Ehe tretende Mutter seine volle Anwendung haben.

Verpflichtung der Trager der Unmündigen.

Ihr als von Wohllöblichem Magistrate bestätigter Trager des (oder der) Unmündigen des verstorbenen N. N. sollet anstatt eines leiblichen Eides durch Handgelübde angeloben, daß Ihr bey solcher Euch anvertrauten Tragney überall redlich und gewissenhaft zu Werk gehen, für die noch erforderliche gute und christliche Erziehung Eurer Tragbefohlenen und derselben Unterbring- und Versorgung fleißig besorgt seyn, solche in allen gericht- und aussergerichtlichen Fällen vertreten, ihr Vermögen mit eben dem Fleiße, wie euer eigenes verwalten, solches, soferne es nicht schon vorher geschehen, innerhalb eines Monats von Antretung eurer Tragney an nach der gesetzlichen Vorschrift genau und gewissenhaft beschreiben, es auf möglich sichere Weise verzinslich anlegen, davon in euern eigenen Nutzen nichts verwenden, die euern Tragbefohlenen zugehörigen Grundstücke ohne Eines wohllöbl. Magistrats Erkenntniß und Einwilligung durch Verkauf, Tausch- oder andere Weise nicht veräussern oder verpfänden, über eure Verwaltung vor einem Löbl. Waisenamte auf jedesmaliges Erfordern, besonders aber bey der dreyjährigen Rechtfertigung, und auch wenn sich Eure Tragney sonst endi-

gen wird, richtige und genaue Rechnung schriftlich ablegen, und überhaupt in allen vorkommenden Tragneygeschäften nach der Euch mitzutheilenden Tragneyordnung Euch genau verhalten, und zu Vermeidung der gesetzlichen schweren Strafen alles dasjenige thun und leisten wollet, was einem gewissenhaften Trager zu thun und zu verrichten obgelegen ist.

Getreulich ohne Gefährde.

Ver=

Verpflichtung der Trager der Vorkinder.

Ihr als von wohllöblichem Magistrat bestätigter Trager der Vorkinder des N. N. sollet anstatt eines leiblichen Eides Handgelübde thun, daß Ihr bey dieser Euch anvertrauten Tragney überhaupt getreu und gewissenhaft Euch betragen, insbesondere aber bey der bevorstehenden Heyrathsabrede des Vaters Eurer Tragkinder alle thunliche Sorge tragen wollet, daß Euern Tragkindern das ihnen gebührende mütterliche Gut nach der Vorschrift der Gesetze und besonders der eingeführten Tragneyordnung ohne mindeste widerrechtliche Schmälerung ausgeschöpft, in dem zu errichtenden Heyrathsbriefe oder Ehepakten genau und deutlich bestimmt, und dafür eine angemessene Versicherung ausbedungen werde; daß Ihr ferner die Euern Tragkindern zufallenden mütterlichen Leibeskleider und andere Geräthschaft in Eure Verwahrung nehmen, solche genau und gewissenhaft beschreiben, den Erlöß aus dem verwertheten Entbehrlichen sicher und verzinslich ausleihen, nichts in Euern eigenen Nutzen verwenden, von den Euern Tragkindern zugetheilten oder sonst erb- oder vermächtnißweise zufallenden Grundstücken weder selbst, noch auch durch den Vater ohne obrigkeitliche Erkenntniß und

Einwilligung veräussern oder verpfänden lassen, Euern Tragkindern mit gutem Rath und Anleitung an Hand gehen, und soferne der Vater Eurer Tragkinder vor derselben Volljährigkeit versterben sollte, sogleich alle den Tragern vaterloser Waisen obliegende Pflichten genau und gewissenhaft erfüllen, überhaupt in allen vorkommenden Fällen der eingeführten Tragneyordnung Euch gemäß betragen wollet.

Getreulich ohne Gefährde.

Verpflichtung der Trager Keselischer Abstämmlinge.

Ihr als obrigkeitlich bestätigter Trager der N. N. Keselischen Kinder sollet an Eidesstatt Handgelübde thun, daß Ihr der in dem Testament enthaltenen Fideikommißverordnung gemäß dafür besorgt seyn wollet, daß der Euern Tragbefohlenen zufallende Antheil an dem jährlichen Residuum entweder bey löbl. Waisenamt oder sonst sicher verzinslich angelegt und die abfallende Zinse zu dem Kapital geschlagen werden, daß Ihr davon nichts in Euern eigenen Nutzen verwenden, noch auch geschehen lassen wollet, daß weder durch Eure Tragbefohlene noch auch durch derselben Vater das aus solchem Residuum angelegte Kapital ohne erhebliche Ursachen und ohne vorange-

hende obrigkeitliche Begnehmigung ganz oder zum Theil aufgekündet und verbraucht werde, sondern daß Ihr vielmehr dafür alle thunliche Sorge tragen wollet, daß solches Kapital bis zu Eurer Tragkinder Versorgung nicht nur ungeschmälert erhalten, sondern auch nach Möglichkeit vermehrt werde, und daß Ihr bey der dreyjährigen Rechtfertigung solches Kapital getreu und gewissenhaft angeben wollet. Getreulich ohne Gefährde.

Verpflichtung der Trager der von ihrem lebenden Vater verwahrloßten Kinder.

Ihr als obrigkeitlich bestellter Trager der Kinder des noch im Leben befindlichen Burgers N. N. sollet an wirklichen Eidesstatt Handgelübde thun, daß Ihr Euch in Ansehung solcher Tragbefohlenen nach der vorhandenen Vorschrift der hiesigen Tragneyordnung in allen Vorfällen genau und gewissenhaft benehmen, für gute und christliche Erziehung Eurer Tragkinder besorgt seyn, auch das Euch zur Verwaltung übertragene Vermögen gleich den Tragern der vaterlosen Unmündigen getreu und gewissenhaft beschreiben und verwalten, nichts in Euern eigenen Nutzen verwenden, noch ohne obrigkeitliche Begnehmigung veräussern oder

verpfänden, zu gehöriger Zeit und auf jedes Erfordern richtige und genaue Rechnung ablegen, und überhaupt anstatt des Vaters alles thun und leisten wollet, was Eurer Tragbefohlenen Wohl erheischt.

Getreulich ohne Gefährde.

Verpflichtung der Trager der Unsinnigen, Rasenden oder Taubstummen.

Ihr als obrigkeitlich bestellter Trager des N. N. werdet an wirklichen Eidesstatt Handgelübde thun, daß Ihr nach der Vorschrift hiesiger Tragneyordnung Euch des Unglücklichen nach Euerm besten Wissen und Gewissen in allen Vorfällen annehmen, für desselben unschädliche Versorgung möglichste Sorge tragen, alles, was zu dessen Wiederherstellung (bey Taubstummen: Brauchbarmachung für die menschliche Gesellschaft) rathsam und nützlich werden könnte, selbst mit Aufwendung seines Vermögens anwenden, dessen Eurer Verwaltung untergebene Vermögen richtig beschreiben, gewissenhaft verwalten, genau und pünktlich verrechnen, nichts in Euern Nutzen verwenden, oder ohne obrigkeitliche Erkenntniß und Einwilligung veräussern oder verpfänden,

überhaupt Euch so betragen wollet, wie es einem getreuen und gewissenhaften Trager obgelegen ist.

Getreulich ohne Gefährde.

Verpflichtung der Trager der Verschwender.

Ihr als obrigkeitlich bestätigter Trager des N. N. sollet an Eidesstatt angeloben, daß Ihr den Vorschriften der hiesigen Tragneyordnung, so weit solche auf Eure Tragney sich erstreckt, genau und gewissenhaft nachkommen, daß ihr insbesondere keine Mühe noch Sorgfalt sparen wollet, Euern Tragbefohlenen zu einem bessern Lebenswandel zu bewegen, auf dessen Handlungen genaues Aufmerken tragen, dessen Euch anvertrautes Vermögen genau beschreiben, gewissenhaft verwalten und pünktlich verrechnen, Euerm Tragbefohlenen nicht mehr zufließen lassen wollet, als Euch von Obrigkeitswegen zugestanden worden ist, und daß Ihr dafür besorgt seyn wollet, daß durch Euern Tragbefohlenen Niemand unwissend zum Borgen verleitet werde.

Getreulich ohne Gefährde.

Verpflichtung der Trager der Abwesenden.

Ihr als obrigkeitlich bestätigter Trager des Abwesenden N. N. sollet an wirklichen Eidesstatt angeloben, daß ihr keine Mühe noch Fleiß sparen wollet, des Abwesenden Aufenthalt und Lebensdauer auszuforschen, daß ihr dessen Euch anvertrautes Vermögen genau beschreiben, gewissenhaft verwalten, pünktlich verrechnen, und bey jeder Rechtfertigung ohne allen Rückhalt den Herren Steuerverordneten angeben, nichts davon in Euern eigenen Nutzen verwenden, noch ohne obrigkeitliche Erkenntniß und Einwilligung veräussern oder verpfänden, daß ihr bey Ableben oder sonstigem Abgang Eures Mittragers ohne allen Aufschub einen andern tauglichen Bürger zum Trager vorschlagen, und daß ihr überhaupt der Vorschrift der hiesigen Tragneyordnung getreu und gewissenhaft nachleben wollet.

Getreulich ohne Gefährde.

Verpflichtung eines Beystandes einer ledigen Frauensperson oder einer Wittib ohne Kinder.

Ihr als von Einem wohllöblichen Magistrat bestätigter Beystand der ledigen (oder verwittibten (Frauensperson sollet dem Herrn Amtsbür-

germeister Handgelübde thun, daß Ihr der Euch anbefohlenen ledigen Frauensperson, (Wittib) alles, was derselben nützlich und gut ist, rathen, und selbst thun und handeln, vor allem aber, was ihr schädlich und nachtheilig ist, sie verwarnen, auch solches selbst vermeiden und unterlassen, ihre Person vor obrigkeit- und gerichtlichen Stellen mit Fleiß und Eifer vertreten, bey der dreyjährigen Rechtfertigung solche auf die auch den Frauenspersonen obliegende Bürgerpflichten nachdrucksamst erinnern, Euch ihr gesammtes liegendes und fahrendes Vermögen zu entdecken, und darauf mit ihr getreu und gewissenhaft überschlagen, in ihrem Namen derselben steuerbares Vermögen niemand andern, als den Herren Steuerverordneten gehörig angeben, ferner auch darüber Aufsicht tragen wollet, daß ohne euer Vorwissen und Einwilligung die eurer anbefohlenen ledigen Frauensperson (Wittib) gehörigen Grundstücke nicht verkauft, vertauscht, verpfändet oder in andere Wege veräussert werden, und überhaupt in allen bey solcher Beystandschaft sich ereignenden Vorfällen der bestehenden Tragneyordnung gemäß Euch so betragen wollet, wie es getreuen Beyständen zu thun obgelegen ist.

Getreulich ohne Gefährde.

Verpflichtung der Beystände mittelloser ledigen und verwittibten Frauenspersonen.

Ihr als obrigkeitlich bestätigter Beystand der N. N. sollet an Eydesstatt angeloben, daß Ihr der Euch anbefohlenen Frauensperson mit gutem Rath beystehen, sie in- und ausser Gericht vertreten, auch besorgt seyn wollet, daß ihr weniges Vermögen möglichst erhalten, und das, was selbiger durch Mildthätigkeit oder fromme Stiftungen zufließt, nützlich verwendet werde, Ihr sie auch zu einem gottesfürchtigen und ehrbaren Wandel und zur Arbeit ermahnen wollet.

Getreulich ohne Gefährde.

Inventar oder Güterbeschrieb
über
das Vermögen der Kinder
des den 17. Juny 1795 verstorbenen
Johann Christoph Filgus,
Bürgers und Melbers allhier.

Verfaßt
von
Georg Kaußler, Zinngießer,
und
Jakob Singer, Posamentirer,
als obrigkeitlich verordneten Tragern
der Filgusschen Kinder.

Vermögensstand.

I. An Stabilien oder Grundstücken.

1) Ein Haus, Litt. E Nro. 475, nach dem Kaufbrief vom 17. May 1754 erkauft um fl. 1500, in der Steuer zu fl. 1500.

Die dazu gehörigen Briefschaften sind: Nro. 1 ein Kaufbrief vom 16. Dez. 1689. Nro. 2 ein dergleichen vom 17. May 1754. Nro 3 eine Bauschau-Urthel vom 11. Febr. 1739. Nro. 4 ein Revers vom 6. Aug. 1745.

2) Ein Feld, zwey und eine halbe Jauchert, im obern Segger, ererbt um fl. 700, in der Steuer zu fl. 850.

Darüber sind vorhanden: Nro. 5 ein Kaufbrief vom 10. Sept. 1708. Nro. 6 ein Kaufbrief vom 20. May 1769. Nro. 7 ein Lehenschein vom 13. July 1794. Nro. 8 eine Feldschau-Urthel vom 12. Oktober 1794. Nro. 9 ein Theil-Libell vom 19. Juny 1762.

3) Eine Holzmark, Nro. 37, in der ehemaligen Tieffenbacher Viehwaide, erkauft um fl. 150, im Steuerfuß zu fl. 150.

Dazu gehört: Nro. 10 ein Theilbrief vom 20. Juny 1784. Nro. 11 ein Kaufbrief vom 16. Dez. 1785.

II. An Rechten und Gerechtigkeiten.

1) Die Weinschanksgerechtigkeit vermöge Kaufbriefs vom 10. November 1623.

Dazu gehört: Nro. 12 ebenbesagter Kaufbrief vom 10. Nov. 1623. Nro. 13 ein Kaufbrief vom 9. July 1709.

2) Die Beckengerechtigkeit vermöge Kaufbriefs vom 12. Januar 1615.

Dazu gehört: Nro. 14 der ebenbesagte Kaufbrief vom 12. Januar 1615. Nro. 15 ein Kaufbrief vom 9. Aug. 1764. Nro. 16 ein Auszug des Theil-Libells vom 17. Sept. 1782.

3) Ein Mannskirchensitz unter der Herren Emporkirche Nro. 26.

4) Ein Weibersitz Nro. 180. Dazu gehören die Kirchenpflegscheine Nro. 17 und 18.

III. An Kapitalien und ausstehenden Schulden.

1) Ein Kapital von fl. 300 bey Friedrich Irrwing, auf dessen Haus, Litt. E Nro. 460, versichert vermöge der kanzleymäßigen Schuld- und Pfandverschreibung vom 13. Juny 1767, und steht solcher das erste oder älteste Unterpfandrecht zu.

Dazu gehört: Nro. 17 die Schuld- und Pfandverschreibung vom 13. Juny 1767.

2) Ein Kapital von fl. 200 bey Zacharias Bartels, auf dessen in der Au gelegenes Feld versichert, und zwar nach der löbl. Spitalpflege mit fl. 100.

Dazu gehört: Nro. 18 die Schuld- und Pfandverschreibung vom 6. März 1779.

3) Ein Kapital von fl. 100 bey Ignatz Albrecht, dem es laut Schuldscheins vom 19. April 1795 auf ein halb Jahr unverzinslich vorgestreckt worden ist.

Dazu gehört: Nro. 19 der Schuldschein vom 19. April 1795.

4) Eine Forderung von fl. 136 bey Philipp Mannsbach zu Berwings, für ihm gelieferte Waaren laut des vorgefundenen Schuldbuchs fol. 13. Da der Schuldner eine Gegenforderung zu haben vorgiebt, so kann die Forderung nicht als ganz richtig angesehen werden.

5) Eine Forderung von fl. 80 an Joseph Kaib zu Erlingen, für abgeholte Waaren. Da der Schuldner gänzlich vermögenlos seyn solle, so kann diese Forderung nicht für gut erkannt werden.

IV. An baarem Gelde.

An Gold	
2 kaiserliche Dukaten à fl. 5. kr. 24.	fl. 10. kr. 48.
An Silber	
60 St. französ. neue Thaler à fl. 2¾.	fl. 165. kr. —
An Münz	fl. 112. kr. —
	fl. 287. kr. 48.

V. An Kostbarkeiten.

1 goldener Ring.
1 goldenes Halskreutz mit kleinen Rubin-Steinen.
15 Loth Schatzgelder, welche Stücke in eine Schachtel aufbewahrt und diese versiegelt worden ist.

VI. An Silbergeräthe.

1 Preißkette, 38 Loth, Augsburger Probe.
1 Leibgürtel, 35 Loth, Augsburger Probe.
1 Paar silberne Mannsschuh- und Knieschnallen, 13 Loth, Kempter Probe.
3 Löffel, wiegen zusammen 9 Loth, Kempter Probe.
1 Stock mit einem silbernen Knopf.
1 meerschaumene Tabakspfeife mit Silber beschlagen.
2 Bücher mit silbernen Beschlägen.

VII. An Zinn, Kupfer und Messing.

1) An Küchen- und anderm Geschirr von Zinn 96 Pfund, englische Probe.
2) An Kupfer 43 Pfund schon ziemlich abgenutztes Geschirr.
3) An Messing 15 Pfund, meistens noch fast neu.

VIII. An Eisen und Blechgeräth.

7 eiserne Pfannen.
1 eiserner Hafen.
3 eiserne Kochlöffel.
3 blecherne Sturzdeckel.
1 Laterne.

IX. An Schreinwerk.

Ein Schreibtisch von Nußbaumholz mit Nro. 1 bezeichnet.
1 Kommodkasten von Tannenholz, gemahlt, Nro. 2.
Ein hocher Kleiderkasten von Tannenholz, Nro. 3.

Eine zweyschläfrige Bettstatt von Tannenholz, Nro. 4.
Eine einfache Bettstatt von Tannenholz, Nro. 5.
Ein Kinderbettschränkle, Nro. 6.
6 Stühle, Nro. 7 — 12.
1 Armsessel, mit grünem Tuch ausgeschlagen, Nro. 13.

X. An Gläsern und Porcellan.

8 Schoppengläser.
15 Weingläser.
3 Grüne Bouteillen oder Flaschen.
1 Spiegel.
6 Krüge von gewöhnlichem Porcellan oder Fayance.
6 Paar Kaffeeschaalen.
12 Teller von Porcellan.
1 Große Schüssel von Porcellan.
1 Kleines Schüsselein mit einem Deckel.

XI. An Schiff und Geschirr, Vieh, vorräthigem glattem und rauem Futter, Früchten, Saat.

1 Leiterwagen.
1 Fuhrschlitten.
1 Pflug.
1 Egge.
2 Schwarze Pferdgeschirre mit Schnallen von Eisen.
1 Fuhrsattel.
1 Schiebkarren.
1 Sechsjähriges braunes Pferd, 5 Jahr alt, 15 Faust hoch.
3 Kühe, davon die erste schon 6 Kälber, die zweyte drey Kälber, die dritte aber noch gar keines getragen hat.
1 Jährige Kalbel.
60 Viertel Frühhaber.
15 Viertel Roggen.
36 Viertel Veesen.
5 Viertel Gersten.
90 Zentner Heu.
40 Zentner Ohmaden.
1 Schober Roggenstroh.

1 Fuder Weisch von 10 Zentner.
13 Viertel Roggen Wintersaat, wozu 15 Taglöhner á kr. 26. verwandt worden.

XII. An vorhandenen Victualien.

37 Pfund Schmalz.
2 Viertel 1 Immi Mehl.
2 Klafter Schwemmholz.
1 Klafter Buchenholz.
1 Fuder Brennwaasen.

XIII. An Kleidungsstücken.

1 Schwarzes Mannskleid, Rock und Westen Nro. 1.
1 Gefarbtes Mannskleid, Rock und Kamisol mit silbernen Knöpfen Nro. 2.
2 Paar schwarze lederne Hosen.
1 Schwarzer Mantel Nro. 3.
1 Schwarze Weibskleidung Corset und Rock Nro. 3.
1 Halbseidene Weiberkleidung Nro. 4.
4 Schürze Nro. 5 — 8.

XIV. An Leinwand und weisser Wasche.

12 Mannshemder Nro. 1 — 12.
10 Weibshemder Nro. 13 — 23.
6 Paar baumwollene Mannsstrümpfe Nro. 23 — 28.
6 Paar Weiberstrümpfe Nro. 29 — 34.
4 Leilacher Nro. 35 — 38.
1 Stück Leinwand von mittlerer Gattung 60 Ellen.

XV. An Betten.

Das Ehebett bestehend in
1 Oberbett Nro. 1.
1 Unterbett Nro. 2.
3 Kopfküssen Nro. 3 — 5.
1 Oberbett zu einem einschläfrigen Bettschrank Nro. 6.
1 Unterbett Nro. 7.
2 Kopfkissen Nro. 8. 9.
3 Bettziechen Nro. 10 — 12.

3 Kopfkissenziechen, Nro. 13 — 15.
4 Strohsäcke, Nro. 16 — 19.

XVI. An Büchern.

1 Starkens Gebetbuch.
1 Rosenmillers Predigtbuch.
2 Gesangbücher.

XVII. An Mahlereyen, Kupferstichen, Kunstsachen.

Das Portrait des Vaters Filgus.
4 Kupferstiche unter Glas und Rahmen.

XVIII. An allerley Hausgeräthe.

1 hölzerne Feuerspritze.
2 Feuereimer.
1 Leiter von 20 Sproßen.
1 Waschzuber.
1 Krautstande.

Schuldenstand.

1) Ein Kapital von fl. 100, der löbl. Allmosenpflege schuldig, und solches vermöge des Schuld- und Pfandbriefs vom 17. April 1768 auf das Haus versichert.

Der laufende Zins daraus fl. 4.

2) Ein Kapital von fl. 50, dem N. N. Handlungshaus schuldig, ohne Versicherung, gegen jährliche Zinse 5 vom 100.

3) Ein Kapital von fl. 25, welche Jonas Veit dem Michael Sicher schuldig ist, wofür aber der Vater der Tragkinder gut gestanden oder Bürge geworden ist.

Georg Kaußler.
Jakob Singer.

Die Richtigkeit der vorstehenden Inventur bezeugen Unterschriebene, welche hiezu von den Tragern erbeten worden sind, bey ihren bürgerlichen Pflichten.

Kempten, den 19. Aug. 1795.

Georg Jakob Filgus,
als Verwandter väterlicher Seits.

Matthäus Schmidutz,
als Verwandter mütterlicher Seits.

(Muster einer Tragney-Rechnung.)

Tragney-Rechnung

über des

Johann Christoph Filgus

hinterlassenen Kinder,

1) Johann Jakobs im 18. Jahr,

2) Elisabethe im 15. Jahr,

Vermögen.

Derselben Vermögen besteht laut des eingereichten Güterbeschriebs (Inventars):

I. An Grundstücken:

	fl.	kr.
Nro. 1. Das Haus.	1500	—
Nro. 2. Das Feld im obern Segger, 2 ½ Jauchert, im Erbtheil für fl. 700, im Steuerfuß	850	—
Nro. 3. Eine Holzmark im Tieffenbach.	150	—

II. An Gerechtigkeiten:

1 Mannskirchenstuhl.	25	—
1 Weiberkirchensitz.	10	—

III. An Kapitalien.

1) Bey Friedrich Irrwing versichert	300	—
2) Bey Zacharias Bartels versichert	600	—
3) Bey Ignatz Albrecht	100	—
4) Bey löbl. Waisenamt	400	—
	3935	—

Einnahme.

			fl.	kr.
Decemb. 1795	13.	Vermöge der letzten Rechnung in unsern Handen verblieben	45	—
Decemb. 1795—98	17.	Dreyjähriger Hauszinß aus dem Haus Nro. 1	72	—
August 1798	17.	Dreyjährige Bestandzinße aus dem Feld Nro. 2	90	—
		Drey Zinße aus dem bey Irrwing versicherten Kapital von fl. 300 zu 4 vom 100	36	—
		Ein Zinß aus dem bey Bartels stehenden Kapital von fl. 600 zu 4 vom 100	24	—
October 1798	19.	Ein Jahreszinß aus den bey Albrecht stehenden fl. 100	5	—
		Anmerkung. Noch zwey verfallene Zinße sind rückständig.		
		Aus löbl. Waisenamt drey Zinße von fl. 400 zu 4 vom 100	48	—
			320	—

lassene Kinder, unsere Tragkinder.

Ausgabe.

	fl.	kr.
Vermöge letzter Abrechnung haben die Trager noch gut gehabt	—	—
Für Schuhmacherarbeit laut Conto Nro. 1	11	15
Für Schneiderarbeit laut Conto Nro. 2	8	20
Für angeschafte Kleidungsstücke laut Conto Nro. 3	37	24
Dem Tragsohn Johann Jakob zur Unterstützung in seiner Krankheit auf obrigkeitliche Begnehmigung nach Augsburg gesandt, laut dessen Briefe Nro. 4	11	—
Für die Tragtochter Elisabeth Kostgeld laut Scheine Nro. 5	150	—
Für die drey Jahrssteuern		
Für Extrasteuern		
	217	59
Bey löbl. Waisenamt das Ersparte angelegt	102	1
	320	—

Kempten, den 15. December 1798.

Georg Kaußler, Trager.
Jakob Singer, Posamentirer.

Register.

A

Absetzung — Strafe treuloser Trager. Seite 72.
Abwesende Tragsöhne — wann solche aus der Tragney entlassen werden. S. 116. Abwesende können Anwälde aufstellen. S. 117. Wer für abwesend zu halten ist. S. 117. Solchen sollen Trager gesetzt werden. S. 117. Wer vorzüglich hiezu verpflichtet ist. S. 117. Der Trager Pflichten. S. 118. Müssen mit ihrem Vermögen haften. S. 118. Rechnung ablegen. S. 119. Sollen den Aufenthalt der Abwesenden auszuforschen bedacht seyn. S. 119. Wann sich die Tragney der Abwesenden endigt. S. 119. Erforderniß eines Todtscheins eines Abwesenden. S. 120. Wann Abwesende für verschollen erklärt werden. S. 120. Vorladung. S. 121. Beerbung. S. 122. Ende der Tragney der Abwesenden. S. 122.
Abwesenden werden Trager bestellt. S. 6.
Abwesenheit, lange, der Trager, endet die Tragney. S. 79.
Abwesenheit, vielfältige, entschuldigt von der Tragney. S. 16.
Alte Personen — wann solche Tragere benöthigt sind. S. 105.
Alter von 70 Jahren entschuldigt von Tragneyen. S. 16.
Amt, obrigkeitl. — wann es die Tragney endet. S. 79.
Amt, öffentliches, entschuldigt von Tragneyen. S. 16.
Amtleute sollen keine Tragney annehmen. S. 15.
Annahme an Kindesstatt endigt die Tragney. S. 78.
Arbeitshäusler von Tragneyen ausgeschlossen. S. 13. Endigt die Tragney. S. 78 und 79.
Armuth entschuldigt die verweigerte Uebernahme der Tragney. S. 16.
Aufkündung der Kapitalien — wann solche den Tragern zusteht. S. 48.

Ausgemächt, mütterliches — Grundsätze bey Ausschöpfung desselben. S. 90. Väterliches — dafür haben die Trager zu sorgen. S. 142.
Ausgemächt, väter- oder mütterliches — darüber können Tragbefohlene für sich Testamente machen. S. 33.
Auslagen der Trager sollen ersetzt werden. S. 76.
Auswärtige Gerichte. S. Gericht.
Auswärtige Schulden der Tragbefohlenen. S. Schuldenmachen. Auswärtige Gläubiger. S. Gläubiger.
Auswärtshin soll kein Waisengeld ausgeliehen werden. S. 48.

B

Baares Vermögen der Tragbefohlenen soll angelegt werden. S. 43.
Bäue, neue, sollen die Trager für sich nicht führen. S. 33.
Beamte sollen keine Tragney annehmen. S. 14.
Belohnung der Trager — wann solche Statt haben solle. S. 77.
Besoldung können Trager nicht fordern. S. 76.
Bestandzinß soll von den Tragern fleißig eingefordert und nicht nachgelassen werden. S. 53.
Beysaßen-Kinder stehen nicht unter der Tragney. S. 7.
Beyständе der Frauenspersonen — ihre Pflichten und Rechte. S. 123. S. auch Frauenspersonen.
Beystände sollen die Trager vorschlagen, wenn sie mit den Tragbefohlenen einen Kontrakt abschliessen. S. 26.
Blödsinnigen werden Trager verordnet. S. 6.
Blutsverwandte können Trager vorschlagen. S. 8.
Borgen eines Kapitals den Tragern verboten. S. 63.
Bürgerliche Pflicht zur Uebernahme der Tragney. S. 9.
Bürgerrecht-Aufkündung der Tragneybefohlenen S. 78. So wie der Trager, endigt die Tragney. S. 79.
Bürgschaft der Tragbefohlenen ungültig. S. 21.
Bürgschaft der Frauenspersonen — wann solche als gültig anzusehen ist. S. 131.

C

Codicille können Tragbefohlene ohne ihre Trager errichten. S. 32.
Consens der Trager zur Verheyrathung der Tragbe-

fohlenen ist nothwendig. S. 30. Weigerungsursachen. S. 31. Wie die Tragbefohlenen bey wohllöbl. Magistrat den Consens ergänzen lassen können. S. 31.
Contingents-Officiere und Soldaten sollen keine Tragney übernehmen. S. 15.
Curatorium. S. 17.

D

Dienstbarkeit können Frauenspersonen für sich ihren Grundstücken nicht auflegen. S. 132.
Dienstleute sollen keine Tragney annehmen. S. 15.

E

Ehefrauen stehen unter der natürlichen Vormundschaft der Ehemänner. S. 6.
Eheversprechen der Tragbefohlenen ohne Consens der Trager ist ungültig. S. 30.
Ehrlosigkeit — Strafe treuloser Trager. S. 72.
Eltern können Trager vorschlagen. S. 8. Sollen für das in Handen habende Kindergut Sicherheit geben. S. 49.
Endigung der Tragneyen. S. 77.
Entfernung von hiesiger Stadt endet die Tragney. S. 79.
Entsetzung von einer Tragney endet alle übrige Tragneyen. S. 79.
Entsetzung von der Tragney — Strafe treuloser Trager. S. 72.
Erben eines Tragers müssen ihres Erblassers Tragneyverbindlichkeiten erfüllen. S. 82.
Erbschaft sollen Trager für die Tragbefohlenen nicht schlechthin antreten. S. 62. Können Frauenspersonen für sich nicht antreten. S. 132.
Erbtheilung des mütterlichen Vermögens zwischen dem Vater und seinen Vorkindern. S. 91.
Erbtheilung unter den Tragbefohlenen bey Absterben eines derselben. S. 64. Hiezu sollen Frauenspersonen ihre Beystände beyziehen. S. 132.
Erziehung der Tragbefohlenen. S. 18. Wenn eine väterliche Verordnung vorhanden ist. S. 18. Bey andern Personen. S. 19.
Erziehungskosten — Bestreitung aus dem jährlichen Ertrag des Vermögens. S. 20. Wann das Vermögen selbst dazu verwandt werden darf. S. 20.

F

Fahrniß der Tragbefohlenen — wie die Trager damit verfahren sollen. S. 42. Aufsicht auf die von einem Trager aufbewahrte Fahrniß. S. 42. Nicht zu verpfänden. S. 54.
Falliten — zu Tragneyen unfähig. S. 11.
Faustpfand — den Tragern zu geben verboten. S. 54.
Feinde der Eltern können ihrer Kinder Trager nicht werden. S. 13.
Fideikommisse können Tragbefohlene ohne ihre Trager verordnen. S. 32.
Frauenspersonen, ledige und verwittibte, stehen unter Beyständen. S. 6.
Frauenspersonen — von dem Trageramt ausgeschlossen. S. 13.
Frauenspersonen, ledige und verwittibte, haben Beystände nöthig. S. 123. Können selbst die Beystände auswählen. S. 124. Ihre Beystände sind zu bestätigen und zu verpflichten. S. 124. Frauenspersonen steht die Selbstverwaltung zu. S. 125. Können über ihre Person frey handeln. S. 125. Sich verloben. S. 126. Doch bey der Heyrathsabrede die Beystände nothwendig. S. 126. Können für sich Testamente machen. S. 126. Müssen in gerichtlichen Fällen sich durch die Beystände vertreten lassen. S. 127. Durch ihre Beystände rechtfertigen und steuern. S. 127. In Gnadensachen und vor obrigkeitlichen Stellen die Beystände erscheinen: S. 128. Haben bey wichtigen aussergerichtlichen Geschäften, Kauf, Tausch, Vergleich der Beystände Einwilligung vonnöthen. S. 128. Sonst ihr einseitiges Geschäft unverbindlich. S. 129. Können für sich alle Haushaltungsbedürfnisse, Saamenkorn, Vieh und Früchte kaufen und verkaufen. S. 130. Ihre persönliche Dienste verdingen. S. 131. Für sich keine Bürgschaft leisten. S. 131. Auf einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens für sich nicht Verzicht leisten. S. 132. Ihren Grundstücken für sich keine Dienstbarkeit auflegen. S. 132. Keine Erbschaft für sich antreten oder übernehmen. S. 132. Können ihr Vermögen ganz oder zum Theil unter bemerkten Beschränkungen verschenken. S. 133. Kapitalien für sich nicht aufkünden. S. 133. Ledige

von

von geringem oder gar keinem Vermögen sollen keine eigene Haushaltung führen. S. 134. Ihre Beystände sollen nichts für sich und ohne den andern Beystand vornehmen. S. 134. Kein Geschäft für sich oder ihre Verwandte mit der Frauensperson abschliessen. S. 135. Können Geld von der ihrer Beystandschaft befohlenen Frauensperson leihen. S. 136. Ende der Beystandschaft auf Seiten der Frauenspersonen. S. 136. Auf Seiten der Beystände. S. 136. Kōñen ihren Beyständen aufkünden. S. 137.
Fremde zu Tragneyen unfähig. S. 11.
Freunde der Eltern können Trager vorschlagen. S. 9.
Fristen — deren Bezahlung von den Tragern genau einzuziehen. S. 49.

G

Gehalt können Trager nicht fordern. S. 76.
Geheimde sollen keine Tragneyen annehmen. S. 14.
Geistliche sollen keine Tragneyen übernehmen. S. 14.
Geldborgen oder Aufnehmen für die Tragbefohlenen den Tragern untersagt. S. 63.
Gemeinschaft des Vermögens unter den Tragbefohlenen — wann sie fortgesetzt, oder aufgehoben werden soll. S. 40.
Gerichte, auswärtige — vor solchen sollen Trager ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht erscheinen. S. 62.
Gerichtliche Vorfallenheiten müssen die Trager besorgen. S. 33.
Gesundheit, schwächliche, entschuldigt von Tragneyen. S. 16.
Gevattere sollen Trager vorschlagen und die Tragney selbst übernehmen. S. 9.
Gewalt oder Vollmacht der Trager. S. 17.
Gläubiger, auswärtige — in wieferne solche zu bezahlen. S. 23. Oder abzuweisen. S. 24.
Grundstücke der Tragkinder stehen unter den Tragern. S. 52. Dürfen von den Tragern nicht für sich verpfändet werden. S. 54. Verkauf- Vertauschung und Veräusserung den Tragern verboten. S. 54. Neue nicht anzuschaffen. S. 57.
Güterbeschrieb. S. Inventarium.
Güterverwaltung — deren Einleitung hängt von löbl. Waisenamt ab. S. 41.

H

Handlung — dahin das Waisengeld nicht auszuleihen. S. 48.
Handlung erlernen hängt nicht von der Tragbefohlenen Willkühr ab. S. 27. S. Lebensart.
Handlungsgeschäft, zu einem neuen das Tragneygeld nicht zu verwenden. S. 58. Verhalten der Trager bey einem den Tragbefohlenen angefallenen Handlungsgeschäft. S. 58. Eines Kleinhandels oder Kramerey. S. 59. Eines Großhandels. S. 59. Aufstellung eines Direktors. S. 60. Aufsicht der Trager über selbigen. S. 60. Vorsicht bey wichtigen Vorfällen. S. 60. Verschwiegenheit der Trager. S. 60.
Handwerkserlernung hängt nicht von den Tragbefohlenen ab. S. 28. S. Lebensart.
Haushälter, schlechte, zu Tragneyen unfähig. S. 11.
Haushaltung, eigene, ledigen unvermöglichen Frauenspersonen nicht leicht zu gestatten. S. 134.
Hauszinß soll von den Tragern fleißig eingefordert werden. S. 53. Nicht nachgelassen werden. S. 53.
Herbergen der Tragbefohlenen können die Trager vermiethen. S. 53.
Heyrath des Tragers mit seiner Tragtochter verboten. S. 27.
Heyrathen — dazu sollen die Trager ihre Tragbefohlenen nicht verleiten. S. 21.
Heyrathsabrede — bey solcher müssen die Trager der Vorkinder nothwendig zugegen seyn. S. 95. Auch bey der obrigkeitlichen Bestätigung. S. 95. Muß löbl. Waisenamt vorgelegt werden. S. 95.
Hypochondrische — wann solche Tragere bedürfen. S. 105.

J

Jnventarium — wie solches zu errichten. S. 36. Dessen Einrichtung und Abtheilungen. S. 36. Nachträge. S. 39. Uebergabe. S. 40. Muster eines Jnventars oder Güterbeschriebs. S. 153.

K

Kapitalien der Tragbefohlenen — was die Trager da-

bey zu beobachten haben. S. 43. Was bey Aufkündung und Heimzahlung. S. 48 und 49. Sollen Frauenspersonen nicht für sich aufkünden können. S. 133.
Kauf- und Handelsfrauen, verwittibte, haben zu ihren Handelsgeschäften ihrer Beyständе Einwilligung nicht vonnöthen. S. 130. Können sich gegen Auswärtige mit der Ausflucht des fehlenden Consenses der Beyständе nicht schützen. S. 131. Können gültige Bürgschaft leisten. S. 131.
Kauf und Verkauf, einseitiger, den Tragkindern verboten. S. 21.
Keselische Abstämmlinge — deren Kinder haben Tragere vonnöthen. S. 6. u. 101. Deren Vater fällt das Wochentliche bis zu ihrer eigenen Unterhaltung zu. S. 85. Das Residuum hingegen nicht. S. 85.
Kinder, 5 leibliche, entschuldigen von der Tragney. S. 18.
Kindischgewordene — wann solche Tragere bedürfen. S. 105.
Kontrakte, einseitige der Tragbefohlenen ungültig. S. 21. Für den andern Theil verbindlich. S. 21. Dabey gespielte Gefährde und Arglist der Tragbefohlenen durch die Trager zu vergüten. S. 22. Daraus hat der andere Theil kein Klagerecht. S. 22.
Kramlädenschulden der Tragbefohlenen dürfen die Trager nicht bezahlen. S. 22.
Kranke — wann solche Tragere bedürfen. S. 105.
Kriegsdienste — in solche kann kein Tragbefohlener ohne Vorwissen der Trager treten. S. 30.

L

Ladenschulden der Tragbefohlenen dürfen die Trager nicht bezahlen. S. 22.
Lebensart — künftige Bestimmung soll kein Tragbefohlener ohne der Trager Einwilligung wählen können. S. 28. Wenn die Trager ohne Ursache ihre Einwilligung versagen, wie die Tagbefohlenen sich benehmen sollen. S. 29.
Ledige Frauenspersonen. S. Frauenspersonen.
Lehenhöfe, auswärtige — bey solchen sollen Trager ohne obrigkeitl. Consens nicht erscheinen. S. 62.
Leibesfrucht, vaterlose, steht unter der Tragney. S. 7.
Leibeskleider, mütterliche, darf der Vater im Witt-

verstand nicht aushändigen. S. 86. Fallen bey der Wiederverheyrathung des Vaters den Töchtern zu. S. 91.

M

Magistrat — dessen Befugnisse in Tragneysachen. S. 1.
Melancholische — wann solche Tragere bedürfen. S. 105.
Minderjährige sind der Tragney unterworfen. S. 6. Zur Tragneyverwaltung unfähig. S. 11.
Miteigenthum der Tragbefohlenen — wann solches abgetheilt werden kann. S. 57.
Mundtodt-Erklärung — wann solche Statt findet. S. 112.
Mütter — ihnen steht die Erziehung der Kinder nach des Vaters Tod zu. S. 19. Ausnahmen. S. 19. Dürfen im Wittwenstand mit den Kindern nicht gleich abtheilen. S. 20. Müssen nach ihres Ehemanns Ableben Trager für ihre Kinder vorschlagen. S. 138. Bleiben in dem Besitz und Selbstverwaltung des gesammten Vermögens. S. 138. Können ohne der Trager Consens nichts zum Nachtheil der Kinder für sich unternehmen. S. 138. Kein Grundstück veräussern oder verpfänden. S. 138. Sind mit der Vermögensbeschreibung zu verschonen. S. 139. Müssen mit ihrem Vermögen für allen Nachtheil haften. S. 140. Sollen bey Bestimmung der künftigen Lebensart ihrer Kinder derselben Trager zu Rath ziehen. S. 140. Ihre Einwilligung zur Verheyrathung ist nothwendig. S. 140. Wann die Trager sich der Kinder annehmen sollen. S. 140. Bey Ausschöpfung des Heyrathsguts und Aussteuer sollen sie mit den Tragern zu Rath gehen. S. 140. Wenn sie sich nicht verstehen können, soll die obrigkeitliche Entscheidung nachgesucht werden. S. 141. Bey ihrer Wiederverheyrathung müssen sie mit den Kindern abtheilen. S. 141. Bey der Heyrathsabrede den Kindern das väterliche Ausgemächt ausschöpfen. S. 142. Sollen dem Bräutigam nicht mehr als einen Kindstheil vermachen. S. 142. Behalten auch während der weitern Ehe die Erziehung der Kinder und die Verwaltung des Kinderguts. S. 142.

N

Neue Bäue sollen Trager nicht unternehmen. S. 88.

O

Officialen sollen keine Tragney annehmen. S. 14.
Officiere sollen keine Tragney annehmen. S. 15.

P

Pfandvertrag, einseitiger, den Tragbefohlenen verboten. S. 21.
Privatabrechnung der Trager ist ungültig. S. 80.
Processe — Trager sollen für ihre Tragbefohlene aus sich keine anfangen. S. 61. Als Beklagte erscheinen können. S. 61. Appelliren und revidiren können. S. 61.
Professionserlernung hängt nicht von der Tragbefohlenen Willkühr ab. S. 28. S. Lebensart.

R

Rasende. S. Unsinnige.
Rathspersonen sollen keine Tragneyen übernehmen. S. 14.
Rechnung. S. Tragney-Rechnung.
Rechtfertigung — während solcher soll die Ablegung der Tragney-Rechnung geschehen. S. 3.
Reparaturen, wichtige, sollen Trager nicht für sich unternehmen. S. 83.
Residuum der Keselischen Abstämmlinge fällt den Kindern zu. S. 85.

S

Saufschulden der Tragbefohlnen dürfen die Trager nicht bezahlen. S. 22.

Schankung, auf den Fall des Absterbens Tragbefohlenen für sich zu machen erlaubt. S. 33. Den Frauenspersonen gestattet. S. 133.
Schlußrechnung der Trager. S. 80. Zu solcher sollen die volljährig gewordenen Tragsöhne oder der Bräutigam der Tragtöchter beygezogen werden. S. 81. Nach begnehmigter Schlußrechnung hört die Verantwortlichkeit der Trager auf. S. 83. Ausnahmen. S. 83.
Schulden, auswärtige, der Tragbefohlenen, in wie ferne die Trager solche bezahlen müssen. S. 23. Wie es bey fernerm Schuldenmachen gehalten werden solle. S. 24.
Schulden zu bezahlen sollen Trager bedacht seyn. S. 62. Welche vorzüglich. S. 63.
Schuldenmachen für die Tragbefohlenen den Tragern für sich verboten. S. 63.
Schuldschein, auf bloßen, kein Waisengeld auszuleihen. S. 47.
Schullehrer sollen keine Tragney annehmen. S. 14.
Schutzverwandte, derselben Kindern werden keine Trager gesetzt. S. 7.
Servitut S. Dienstbarkeit.
Simple — wann solche Tragere nöthig haben. S. 105.
Soldaten sollen keine Tragney annehmen. S. 15.
Spielschulden der Tragbefohlenen dürfen die Trager nicht bezahlen. S. 22.
Spital — zu Tragneyen unfähig. S. 13. Aufnahme endigt die Tragney. S. 78 u. 79.
Stiefvater, in wieferne ihm die Erziehung der Kinder entzogen werden darf. S. 19.
Strafen der treulosen Trager. S. 72.
Studieren hängt nicht von der Tragbefohlenen Willkühr ab. S. 28. S. Lebensart.
Stumm- und Taubgebohrne stehen unter der Tragney. S. 109.

T

Taubstumme stehen unter der Tragney. S. 7.
Tausch, einseitiger, der Tragkinder verboten. S. 21.
Testament, Erbschaft sollen Trager für ihre Tragbefohlene nicht schlechterdings antreten. S. 61.
Testamente können Tragbefohlene ohne ihre Trager machen. S. 32.

Theilung der von Tragbefohlenen mit andern besessenen Grundstücke. S. 57.

Tod des Mittragers — was der überlebende Trager zu beobachten hat. S. 82.

Todtschein eines Abwesenden, dessen Erforderniß. S. 120.

Tragbefohlene können ohne der Trager Einwilligung keinen Kontrakt eingehen. S. 21. Sind ihren Tragern Hochachtung und Dank schuldig. S. 75. Undankbare sollen bestraft werden. S. 75.

Tragbefohlenen selbst kann kein Kapital heimbezahlt werden. S. 52.

Trager — Pflichten für die Person der Tragbefohlenen. S. 17. Für ordentliche Erziehung derselben. S. 18. Sollen in eigenen Geschäften für sich selbst mit den Tragbefohlenen keinen Kontrakt abschließen. S. 25. Sollen ihre Tragtöchter während der Tragney nicht ehlichen können. S. 27. Ausnahmen S. 27. Sollen die Tragbefohlenen nicht zum Heyrathen mit ihrer Kinder Geschwistern und Schwägern verleiten. S. 27. Sollen ihre Tragbefohlene zum Testamentiren nicht verleiten. S. 32. Sollen den Konsens zur Verheyrathung des Tragbefohlenen ohne triftige Ursache nicht verweigern. S. 31. Zu ernennen steht den Eltern und Groß-Eltern zu. S. 8. Den Blutsverwandten und andern Verwandten. S. 8. den Gevattern und Freunden. S. 9. Sollen wohllöbl. Bürgermeisteramt angezeigt werden. S. 10. Obrigkeitliche Bestätigung derselben. S. 10. Fähigkeiten eines vorgeschlagenen Tragers. S. 11. Untüchtigkeitsgründe. S. 11. Trager-Eid — Handgelübde. S. 16. Trager sollen den Tragbefohlenen bey ihren Testamenten nichts einreden — oder solche verleiten. S. 33. Tragerpflichten in Ansehung des Vermögens. S. 35. Trager sollen beym Antritt das ganze Vermögen einsehen und untersuchen. S. 35. Ein Inventar errichten. S. 36. Es löbl. Waisenamt übergeben. S. 40. Ihre Tragerkinder mit andern Gemeindern auseinandersetzen. S. 40. Haben die Pflichten eines guten Hauswirths zu beobachten. S. 41. Sollen nur das zur Verpflegung der Tragbefohlenen nöthige Geld in Handen behalten. S. 41. Die leicht verderbenden Sachen verwerthen. S. 41. Ihren Verwandten keine Tragney- oder Waisengel-

der anleihen. S. 46. Bey Ausleihung vorsichtig seyn. S. 46. Es löbl. Waisenamt anzeigen. S. 47. Auf keinen Schuldschein, Wechsel oder Bürgschaft Waisengeld ausleihen. S. 47. Auch nicht auswärts. S. 48. Oder in eine Handlung. S. 48. Wann sie aufkünden können. S. 48. Sollen für das in ihren Handen sich befindliche Tragneykapital Sicherheit geben. S. 50. Sollen sich selbst kein Tragneygeld leihen. S. 50. Sollen die Zinse fleißig eintreiben. S. 51. Können Kapitalien aufkünden. S. 51. Können die Grundstücke verpachten. S. 52. Herbergen verleihen. S. 53. Sollen den Hauszins und Bestand fleißig einfordern. S. 53. Nicht nachlassen. S. 53. Keine neue Bäue oder Reparatur für sich unternehmen. S. 53. Keine Grundstücke verpfänden. S. 54. Noch weniger verkaufen, vertauschen oder sonst veräußern. S. 54. Nicht zu einem neuen Handlungsgeschäft das Geld verwenden. S. 58. Verhalten bey Handelsgeschäften. S. 59. u. 60. Bey Processen. S. 61. Sollen vor auswärtigen Gerichten obrigkeitlichen Stellen und Lehenhöfen ohne Magistratl. onsens nicht erscheinen. S. 61. Keinen Vergleich für sich eingehen. S. 62. Trager sollen die Schulden bezahlen. S. 62. Welche vorzüglich. S. 63. Verhalten des den Tragbefohlenen Geldvorstreckenden Tragers. S. 64. Verhalten des neuen Mittragers nach dem Antritt der Tragney. S. 64. Sollen die Verwaltung unter sich abtheilen, einer die Rechnung führen, der andere die Ausgaben besorgen. S. 65. Jedoch keiner ohne den andern etwas vornehmen. S. 66. Müssen vor einander haften. S. 66. Sollen von dem kranken Mittrager alle Tragneyschriften und Geld abfordern. S. 67. Alle 3 Jahre Rechnung ablegen. S. 68. Die Ausstellung beantworten, den Abgang ersetzen. S. 71. Den Vermögenszuwachs umschreiben lassen. 71. Haften mit ihrem Vermögen. S. 72. Strafe der treulosen Trager. S. 72. Sollen inner Monatsfrist für den verstorbenen Mittrager einen andern vorschlagen. S. 73. Ihre Tragkinder bey Gericht und allen Kontrakten vertreten. S. 73. Die Verbrechen ihrer Tragbefohlenen nicht verantworten. S. 74. Ausser in bemerkten Fällen. S. 74. Ihre Auslagen und Zeitversäumnisse ersetzt erhalten. S. 76. Keinen Gehalt oder Belohnung for-

dern können. S. 76. Doch Belohnung bisweilen erhalten. S. 76. Im Fall eines Geschäftes mit den Tragbefohlenen sich der Tragney enthalten. S. 80. Ihre Privatabrechnung mit den Tragbefohlenen ist ungültig. S. 84. Sollen zur Schlußrechnung den Tragsohn oder den Bräutigam der Tragtochter beyziehen. S. 85. Nach solcher Rechnung das Vermögen aushändigen. S. 85. Pflichten nach des Mittragers Absterben. S. 86. Verantwortlichkeit bey des Mittragers Mittellosigkeit. S. 86.

Trager der Vorkinder. S. 87. Sind vom Vater vor dessen Wiederverheyrathung zu bestellen. S. 87. Aus beyden Verwandtschaften. S. 87. Sollen ohne triftige Ursache sich nicht entschuldigen können. S. 88. Sollen eher als sonst Dispensation erlangen. S. 88. Mit dem Vater das gesammte Vermögen überschlagen. S. 89. Bey Verweigerung des Vaters obrigkeitliche Entscheidung einholen. S. 89. Gegen den Vater mit Billigkeit verfahren. S. 89. Vom Vater die Bestimmung des mütterlichen Ausgemächts verlangen. S. 90. Ihr Benehmen bey Ausschöpfung des mütterlichen Ausgemächts. S. 90. Sind nicht schuldig, statt der Pretiosen eine Summe Gelds für ihre Tragkinder vom Vater anzunehmen. S. 94. Bey sich ergebenden Anständen sollen sie die obrigkeitl. Erkenntniß einholen. S. 94. Sollen bedacht seyn, daß in dem Heyrathsbrief alles genau und deutlich eingerückt werde. S. 94. Müssen bey der Heyrathsabrede des Vaters gegenwärtig seyn. S. 95. Auch bey der obrigkeitlichen Bestätigung. S. 95. Den Heyrathsbrief bey löbl. Waisenamt vorlegen. S. 95. Strafe der hierinn saumseligen Trager. S. 96. Sollen die den Vorkindern zugefallenen Fahrnisstücke beschreiben. S. 96. Bey löbl. Waisenamt das Verzeichniß hinterlegen. S. 96.

Tragney der Vormünder, fängt mit der Verpflichtung der Trager an. S. 16. Wann solche sich endigt. S. 77.

Tragneyen, fünf, auch drey entschuldigen von der Uebernahme weiterer Tragneyen. S. 15.

Tragneyrechnung — wann solche abzulegen. S. 68. Einrichtung. S. 69. Formular. Umschreibung der Kapitalien beym löbl. Waisenamt. S. 70. Ausstellung an der Rechnung haben Trager zu beant-

worten oder aber den Abgang zu ersetzen. S. 70. Rechtfertigung der Tragneyrechnung. S. 70. Bey derselben Ablegung soll der volljähriggewordene Tragsohn, oder der Bräutigam der Tragtochter beygezogen werden. S. 81. Nach der Schlußrechnung sollen die Trager das verwaltete Vermögen aushändigen. S. 83.
Tragsöhne, nach erreichtem 20. Jahr bey den Geschäften beyzuziehen. S. 34.
Tragtochter — Verehlichung an den Trager verboten. S. 27.
Tutorium. S. 11.

U

Unehliche sind der Tragney unterworfen. S. 6.
Unmündige — stehen unter der Tragney. S. 6.
Unsinnige und Rasende stehen unter Tragern. S. 104. Deren unglückliche Umstände anzuzeigen. S. 105. Ihrer Trager Rechte und Pflichten. S. 106. Wegen ihrer Verwahrung. S. 106. Wegen ihrer Wiederherstellung. S. 107. Unsinnige können für sich nichts verbindliches vornehmen. S. 108. Ausser sie wären wieder zum vollen Verstande gelangt. S. 108. Verantwortlichkeit der Trager für ihre schädlichen Handlungen. S. 108. Sind ihrer Pflichten nicht gleich bey wieder erlangtem Verstande der Unsinnigen entlassen. S. 109.
Unterpfandsrecht steht den Tragbefohlenen auf der Trager gesammtem Vermögen zu. S. 72.

V

Vater — darf nicht eher wieder heyrathen, bis solcher Trager bestellt hat. S. 87.
Vater — steht nach der Mutter Tod im Wittwerstand die volle Verwaltung des Kinderguts zu. S. 84. Auch die Nutznießung des mütterlichen Vermögens. S. 84. Des übrigen Kinderguts bis zu ihrem 25. Jahr. S. 84. Pflichten des Vaters. S. 85. Der-

selbe darf nicht abtheilen noch aushändigen. 85. Soll für die Erhaltung des Kinderguts sorgen. S. 86. Sonst den Kindern Beystände gesetzt werden. S. 86. Darf gewöhnlich keine Rechnung ablegen. S. 86. Muß mit seinem Vermögen für das Kindergut haften. S. 86. Darf vor Bestellung der Trager für seine Vorkinder nicht wieder heyrathen. S. 87.

Vater, lebender — wann dessen Kindern Trager zu verordnen sind. S. 103. Rechte und Pflichten der solchen Kindern verordneten Trager. S. 104.

Vater — darf den Vorkindern zum mütterlichen Ausgemächte nichts von seinem Vermögen hergeben. S. 90. Darf das Ausgemächte nicht verweigern oder anderes Kindergut in Anschlag bringen. S. 91. Hat ein gegründetes Erbrecht auf das mütterliche Vermögen. S. 91. Wie solcher sich darein theilt. S. 91. Rechte des Vaters bey abgenommenem Vermögen. S. 92. Wegen der von der Mutter herrührenden Grundstücke. S. 93. Dessen Verwaltung und Nutznießung während der weitern Ehe. S. 96. Muß mit seinem Vermögen für das mütterliche Ausgemächte haften. S. 96. Soll das Verzeichniß der von ihm aufzubewahrenden Fahrnisstücke seiner Vorkinder unterschreiben. S. 96.

Veräusserung der Grundstücke den Tragern verboten. S. 54. Wichtige Ursachen gestatten die Veräusserung. S. 54. Bemerkung solcher dringenden Ursachen. S. 55. Der Nützlichkeitsgründe. S. 56. Veräusserung ist bey des Vaters Verordnung erlaubt. S. 58. Soll gewöhnlich durch gütliche Ganth geschehen. S. 58.

Verbrechen endigt die Tragney. S. 79.

Verbrecher — zur Tragney unfähig. S. 11.

Verbrechen und Vergehen der Tragkinder dürfen Trager gewöhnlich nicht verantworten. S. 77. Ausnahmen. S. 74.

Verderbende — (leicht) Sachen sollen von den Tragern verkauft werden. S. 41.

Verpfänden der Grundstücke den Tragern für sich untersagt. S. 54.

Vergleich — können Trager für sich nicht eingehen. S. 61.

Vergantung eines Tragers endigt die Tragney. S. 79.

Verheyrathung endigt die Tragney. S. 78.

Verheyrathung der Tragbefohlenen — dazu wird die Einwilligung der Trager erfordert. S. 30. Bey

verweigerter Einwilligung der Trager sollen die Tragbefohlenen an Magistrat sich wenden. S. 31.
Verlöbniß einer Tragbefohlenen mit des Tragers Sohn — Tochter — Geschwister — Schwager — soll kein Trager für sich schließen. S. 27.
Vermögen der Tragkinder soll zur Erziehung der Kinder ordentlicher Weise nicht verbraucht werden. S. 20.
Vermögen der Tragbefohlenen soll den Volljährigen oder Verheyratheten gegen Schein ausgehändigt werden. S. 81.
Verpachtung der den Tragbefohlenen gehörigen Grundstücke. S. 52.
Verpflichtungsformel der Trager der Unmündigen. S. 143. Der Trager der Vorkinder. S. 145. Der Trager Keselischer Abstämmlinge. S. 146. Der Trager der von ihrem lebenden Vater verwahrlosten Kinder. S. 147. Der Trager der Unsinnigen, Rasenden oder Taubstummen. S. 148. Der Trager der Verschwender. S. 149. Der Trager der Abwesenden. S. 150. Der Beyständе einer ledigen Frauensperson oder einer kinderlosen Wittib. S. 150. Der Beyständе mittelloser ledigen oder verwittibten Frauenspersonen. S. 152.
Verschollen — wann Abwesende dafür zu erklären. S. 120. Unterschied unter Abwesenden von 1780. und nach solchem Jahr. S. 121. Verschollzeit eines erst nach 70 Jahren abwesendgewordenen. S. 121. Vorladung. S. 121. Erbfolge in desselben Vermögen. S. 122.
Verschwender sollen Trager gesetzt werden. S. 6. Zur Tragney unfähig. S. 11.
Verschwender — Erklärung endet die Tragney. S. 79. Sollen erst gewarnt, dann aber angezeigt werden. S. 110. Verantwortlichkeit der Verwandten. S. 111. Wann ihnen Trager gesetzt werden. S. 112. Wann solche für mundtodt zu erklären. 112. Folgen. 113. Ungültigkeit ihrer Verträge 113. Können Testamente machen. 114. Ihre persönliche Dienste einem Dritten verdingen. S. 114. Pflichten ihrer Trager. S. 114. Was den Verschwendern zu ihrem Lebensunterhalt auszuschöpfen. S. 114. Wann die Tragney aufhört. S. 115.
Wenn die Tragbefohlene wegen auswärts gemachter Schulden für mundtodt zu erklären. S. 25.

Verwandte der Trager — für solche sollen die Trager keinen Kontrakt mit den Tragbefohlenen abschließen. S. 26.
Verzichtleistung — einseitige, der Frauenspersonen ist ungültig. S. 131.
Volljährige Tragbefohlene können sich ohne Wissen der Trager verloben. S. 31. Deren Vermögen bey dem Waisenamt nicht anzunehmen. S. 5.
Volljährigkeit endigt die Tragney. S. 77. Desgleichen Volljährigkeitserklärung. S. 78.
Vollmacht bedürfen Trager bey hiesigen Gerichten nicht. S. 74.
Vorkindern sollen bey Wiederverheyrathung des Vaters Trager gesetzt werden. S. 6.
Vorkinder — deren Trager können bisweilen eine Specialhypothek verlangen. S. 97. Sollen auf des Vaters Vermögensumstände aufmerken. S. 98. Dem Vater in der Erziehung und Versorgung nichts einreden. S. 98. Ausser der Vater vernachläßige seine Pflichten. S. 99. Haben zur Verheyrathung des Vaters Einwilligung nöthig. S. 99. Sollen auch der Trager Consens aus Dankbarkeit einholen. S. 99. Der Trager Pflicht bey des Vaters verweigerter Einwilligung in die Heyrath. S. 100. Wie die Pflichten solcher Trager sich enden. S. 100. Des Vaters Tod hebt solche Tragney keineswegs auf. S. 100. Solchen sollen vor der Wiederverheyrathung des Vaters Trager ernannt werden. S. 87. Recht auf das mütterliche Ausgemächte. S. 90. Ihr eigenes Vermögen darf nicht in Anschlag gebracht werden. S. 90. Theilen mit dem Vater das Muttergut. S. 91. Erlangen das Eigenthum an den ihnen zugetheilten mütterlichen Grundstücken. S. 93. An die dem Vater zugefallenen das Anfallrecht. S. 93. Antheil an der mütterlichen Fahrnis. S. 93.

W

Wahnsinnige. S. Unsinnige.
Wahnsinnigen werden Trager aufgestellt. S. 6.
Waisenamt — dessen Befugnisse. S. 1. Dessen or-

[library stamp]

dentliche Sitzungen. S. 2. Wann ausserordentliche Sitzungen gehalten werden. S. 2. Tägliche Sitzungen während der Rechtfertigung. S. 3. Solchem ist jeder Bürger Gehorsam schuldig. S. 4. Verordnungen wegen der dahin anzulegenden Waisengelder. S. 44.
Waisenamtskasse — deren Absicht und Gränzen. S. 5. Verordnung wegen der anzulegenden Waisengelder. S. 44.
Waisenamtsverordnete — derselben Anzahl und Erwählungsart. S. 2.
Waisengeld — Vorsichten bey dessen Ausleihung. S. 45.
Wechsel — darauf kein Waisengeld auszuleihen. S. 47. Ausstellung den Tragbefohlenen verboten. S. 21.
Wirthshausschulden der Tragbefohlenen dürfen die Trager nicht bezahlen. S. 22.
Wittiben. S. Frauenspersonen.

Z

Zeitversäumniß den Tragern zu vergüten. S. 76.
Zieler. S. Fristen.
Zinße — auf welche die Trager die Kapitalien ausleihen dürfen. S. 50. Sollen von den Tragern fleißig eingetrieben werden. S. 51.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abele, Johann Martin von

Tragney-Ordnung der Reichsstadt Kempten für die Trager der Unmündigen, der Unsinnigen und Rasenden, Taubstummen, Verschwender und Abwesenden so wie für die Beystände der ledigen und verwittibten Frauenspersonen

Kempten 1799

J.germ. 54#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551083-1
VD18 14741598-001